5.

Staatsgeschichte des Krieges zwischen Oesterreich und Preussen,

in denen Jahren 1778. und 1779.
bis auf die
Rußisch- und Französische Fridensvermittelung.

Abgefasset von
Johann Jacob Moser,
Königlich-Dänischen Etatsrath.

Franckfurt am Mayn,
bey Johann Gottlieb Garbe.
1779.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ich lifere hiemit eine Staatsgeschichte des Bayrischen Succeßionskrieges: Man hat also hier keine Nachrichten von denen Kriegsbegebenheiten zu suchen oder zu erwarten.

Das, was in dise Staatsgeschichte einschläget, ist nicht nur in denen Staatsschrifften sehr zerstreut, sondern auch sehr viles erst nach und nach bekannt worden; dahero biß jezo noch nirgendwo etwas davon in einem chronologischen Zusammenhang anzutreffen ist: Und dennoch stellet sich eben dise Geschichte in manchem in einer ganz anderen Gestalt dar, wann man liset, wie sich ein Umstand nach dem andern von Zeit zu Zeit zugetragen hat.

Die Geschichte in diser Ordnung darzustellen, ist auch der einige Verdienst diser Arbeit; womit aber sehr vilen Lesern nicht wenig gedienet seyn wird.

Um die Schrifft, aus mehreren Ursachen, nicht stärker, als sie hier erscheinet, werden zu lassen, habe ich die Staatsschrifften nicht nach ihrem ganzen Innhalt, sondern bloß Auszugsweise, liferen können, und überall die Quellen angezeigt.

Das, was nicht so wohl in die Geschichte, als vilmehr in die Ausführung derer Rechtspuncten, einschläget, habe ich wohlbedächtlich meistens übergangen:

Und noch mehr habe ich mich aller Partheylichkeit, wie auch aller eigenen rechtlichen oder politischen Betrachtungen, enthalten, so reich auch die Materien seynd, dergleichen darüber anzustellen.

Findet die Arbeit Beyfall; so kan noch sowohl eine Staatsgeschichte des anhoffenden Fridens, als auch eine pragmatische Erläuterung desselbigen nachfolgen. Stuttgart, den 11. Merz 1779.

Digitized by Google

Erstes Capitel.

Vorläufige Anzeige derer Hauptpuncten, worauf es bey disem Krieg und Friden angekommen.

§. 1.

Hauptpuncten, worauf es bey disem Krieg und Friden angekommen ist.

Ursprünglich und hauptsächlich ist der in denen Jahren 1778. und 1779. zwischen Oesterreich und Preussen geführte Krieg über der Erbfolge in die Verlassenschafft des lezten Churfürstens in Bayern, Maximilian Josephs, in Landen und Leuten, wie auch in die Allodialverlassenschafft, entstanden.

Als man anfänglich versuchte, einem Krieg durch gütliche Handlungen zwischen Oesterreich und Preussen vorzukommen, wurde auch die wahrscheinlich bevorstehende Erbfolge in des lezten Marckgrafens zu Brandenburg-Anspach und Bayreuth hinterlassende Lande und Leute mit in dise Vergleichshandlungen gezogen.

Ferner entstunden Fragen: 1. Wegen Vertauschung der Bayrischen Lande, und 2. der Brandenburgischen Lande in Francken; 3. der Lehenbarkeit der Lausiz und deren Rückfalls an Oesterreich; so dann 4. derer Böhmischen Lehens- und anderen Gerechtsamen in Chur-Sachsen, wie auch denen Brandenburgischen Landen in Francken, und endlich 5. wegen der Mecklenburgischen Anwartschafft auf Leuchtenberg.

Als es aber dennoch zu einem Krieg, und darauf wiederum zu Fridenshandlungen kame, wurde noch weiter die Erbfolge in die dermalige Chur-Pfälzische Herzogthümer Jülich und Berg rege.

§. 2.

Bayrische Erbfolge.

Als der lezte Churfürst in Bayern starb, hinterliese er:

1. Stamm-

1. Stammgüter; welche von denen gemeinschaftlichen Voreltern derer beeden Häuser Pfalz und Bayern herrühreten.

Es ware nemlich Otto, zugenannt illustris, der schon im Jahr 1253. verstorben ist, zugleich Pfalzgraf bey Rhein und Herzog von ganz Bayern.

Seine beede Söhne, Ludwig der Strenge und Heinrich, theilten sich im Jahr 1255. so, daß Ludwig die Pfalz und Oberbayern, Heinrich aber Niderbayern, bekame.

Ludwig der Strenge hatte zu Söhnen, Rudolfen und Ludwigen: Jener wurde ein Stammvater des noch blühenden Hauses Pfalz; diser aber des nun ausgestorbenen Hauses Bayern.

Rudolfs Söhne und Ludwig, (der auch Röm. Kayser ware) theilten im Jahr 1329. zu Pavia so, daß Rudolfs Söhne die untere und obere Pfalz- Ludwig aber Oberbayern, erhielte, und im Jahr 1340. erbte Ludwig von Herzog Heinrichs erloschener Linie auch Niderbayern.

Unter Kayser Ludwigs Nachkommen giengen wieder allerley Theilungen vor; von denen aber hier nur dises zu melden ist, daß, als Herzog Johann zu Straubingen im Jahr 1425. verstarb, der Kayser Sigmund dessen Lande als ein eröffnetes Reichslehen ansahe, und seinen Tochtermann, Herzog Albrechten V. zu Oesterreich, (welcher des lezten Herzogs zu Straubingen Schwester Sohn ware) im Jahr 1426. damit zu seinem Recht belehnete, so wie auch die Herzoge in Bayern zu ihren Rechten: Indessen verbliebe doch das Land denen Herzogen in Bayern allein, und der Kayser liesse im Jahr 1429. einen Spruch ergehen, daß sie darinn nach der Nähe des Grades zu gleichen Theilen folgen sollten.

Es sturben aber nach und nach alle besondere Linien derer Herzogen von Bayern wieder ab, biß auf die zu München; welche nicht nur Ober- und Niderbayern wiederum zusammenbrachte, sondern auch im 17den Jahrhundert, im 30jährigen Krieg und durch den Westphälischen Friden, von ihren Vettern denen Pfalzgrafen, die alte Churwürde und die obere Pfalz ꝛc. erhielte.

Als nun der Bayrische Mannsstamm ganz abzugehen schiene, wollte Churpfalz in denen gemeinschafftlichen Stammgütern folgen: Oesterreich aber sprache obgedachten Straubingischen Theil als ein ihme zugedachtes Reichslehen an.

2. Ferner hatte Bayern nach seiner Trennung von Pfalz allerley grosse und kleine Reichslehen an sich gebracht; welche der Kayser, nach Absterben des Hauses Bayern, als Ihme und dem Reich eröffnet ansahe; Pfalz hingegen als auch auf dise Linie fallende behandelte.

3. Neben deme hatte Bayern, seit besagter Trennung von Pfalz, in- und ausser Bayern, vile un- und mittelbare allodiale Güter und Gefälle an sich gebracht: Dise wurden nun, nebst der Mobiliar-Erbschafft, ꝛc. von des letzten Churfürstens in Bayern einigen überlebenden Schwester, vermählter Churfürstin zu Sachsen, insgesammt angesprochen: Hingegen von Churpfalz, biß auf ein gewisses an Geld, ebenfalls als ihme angefallen, angesehen.

Und so stellte sich auch die verwittwete Kayserin, Königin in Ungarn und Böhmen, als eine Descendentin von Herzog Albrecht zu Bayern-Straubingen, so im Jahr 1404. verstorben ist, in der Eigenschafft einer Regredient Erbin der Bayrischen Allodialverlassenschafft dar.

4. Endlich meldeten sich auch noch einige andere grosse Herrn mit besondern Ansprüchen an die Churbayrische Verlassenschafft.

Der Herzog von Mecklenburg nemlich wollte eine Anwarthschafft auf die Reichslehenbare Landgrafschafft Leuchtenberg haben.

Der Herzog von Würtemberg forderte, als Regredienterbe, die Allodialverlassenschafft, so zweyen Bayrischen Prinzeßinnen aus dem 14den und 15den Jahrhundert, (von denen Würtemberg abstammete,) gebührete:

Und das Erzstifft Salzburg brachte sonst vilerley Ansprüche zum Vorschein, so es an die Nachfolgere des abgestorbenen Hauses Bayern habe.

§. 3.

Brandenburg-Anspach- und Bayreuthische Erbfolge.

Oesterreich behauptet: 1. In des Churfürstens Albrechts zu Brandenburg Verordnung vom Jahr 1473. seye vestgestellt, daß die Brandenburgische Lande in Francken so lang von den Churlanden sollen absondert bleiben, als mehrere Marckgrafen am Leben seyen:

2. Der Kayser habe dises, mit Beystimmung des ganzen Reichs, bestättiget; wodurch es zu einem unveränderlichen Hausvertrag und Reichsgesez worden seye:

3. Der

3. Der Brandenburgiſche Hausvertrag von 1598. habe diſes auch aufs neue verordnet.

Oeſt. Gerechtſ. S. 22. u. f.

Preuſſen dagegen vertheidiget: 1. Es ſeye nicht erweislich, daß diſe Urkunden das erſt gemeldete beſagen; ſie hätten nichts auf den Fall beſtimmt, wann die damals entſtandene Linien ausgehen ſollten, oder verboten, daß weniger als drey Linien ſeyn ſollten; wie dann würcklich verſchidentlich deren nur zwey geweſen ſeyen: Die Abſicht ſeye nur geweſen, die Theilungen einzuſchräncken.

2. Die Aufhebung diſer Verordnung könne nur nicht von einzelnen Prinzen des Hauſes nicht geſchehen.

3. Brandenburg ſeye darauf privilegirt, und jener Urkunden Kayſerliche Beſtättigungen enthalten es ſelbſt, daß das geſammte Haus für und für neue Erbverträge machen könne.

§. 4.

Vertauſchung der Bayriſchen Lande.

Schon in den Badiſchen Friden von 1714. Art. 18. floſſe ein: Wann Chur-Bayern einen Theil ſeiner Lande gegen andere vertauſchen wollte, ſolle Franckreich es nicht hindern:

Es erfolgte aber damals nichts dergleichen.

Als hingegen, nach Abſterben des Hauſes Bayern, Oeſterreich und Chur-Pfalz die unten vermeldete Convention vom 3. Jan. 1778. ſchloſſen, behielte ſich Oeſterreich bevor, wegen Vertauſchung ganz Bayerns, oder eines Theils deſſelbigen, mit Chur-Pfalz eine fernere Convention treffen zu mögen.

§. 5.

Vertauſchung der Brandenburg-Anſprach- und Bayreuthiſchen Lande.

Und ſo hat auch der König in Preuſſen Luſt bezeugt, wann die Anſpach- und Bayreuthiſche Lande der Churlinie anfallen ſollten, ſelbige gegen die Chur-Sächſiſche Ober- und Nider-Lauſiz zu vertauſchen.

§. 6.

Der Lauſiz Lehenbarkeit und Rückfall.

Im 30jährigen Krieg erwieſe Chur-Sachſen, daß es zum Dienſt des Hauſes Oeſterreich 72. Tonnen Goldes aufgewandt habe.

habe. Kayser Ferdinand II. überliesse, als König in Böhmen, für solche Summ die beede Marckgrafthümer Ober- und Nider-Lausiz an Chur-Sachsen zu Lehen; mit dem Anhang: Wann der Chur-Sächsische Mannsstamm abstürbe, sollte Oesterreich frey stehen, entweder Churfürst Johann Georgs I. zu Sachsen Töchtern, (deren Nachkommen die Landgrafen zu Hessen-Darmstatt, so dann der jezige Großfürst von Rußland und die übrige Herzoge von Holstein-Gottorff, seynd,) die Lehensfolge in der Lausiz zu gestatten, oder aber ihnen 72. Tonnen Goldes zu bezahlen, und dagegen die Lausiz wieder an sich zu ziehen.

§. 7.
Böhmische Lehen in Chur-Sachsen.

Von der Cron Böhmen gehen vile Bezircke und Güter in Chur-Sachsen zu Lehen; absonderlich manche Graf- und Herrschafften derer Grafen von Schönburg.

Wem nun die Landeshoheit und die davon abhangende Gerechtsamen, z. E. in Steuer- und militar-Sachen, in solchen Lehen zustehen? darüber gibt es unaufhörliche Streitigkeiten zwischen Böhmen und dessen Vasallen einer- so dann Chur-Sachsen anderer Seits; welche auch wohl zu Thätlichkeiten ausbrechen.

§. 8.
Mecklenburgische Anwartschafft auf Leuchtenberg.

Kayser Maximilian der I. gabe einem Herzog zu Mecklenburg eine verschidentlich verclausulirte Anwartschafft auf die Reichslehenbare Fürstliche Landgrafschafft Leuchtenberg.

Als der Stamm diser Landgrafen im 17den Jahrhundert abgienge, erhielte Bayern dise Landgrafschafft zu Reichslehen.

Im jezigen Jahrhundert meldete sich, nach der Erklärung des Churfürstens in Bayern in die Acht, Mecklenburg darum: Der Kayser aber verliehe es an einen Fürsten von Lemberg.

Durch den Badischen Friden im Jahr 1714. hingegen gelangte es wieder an Bayern.

§. 9.
Jülchische ꝛc. Erbfolge.

Der im Jahr 1609. verstorbene Herzog Johann Wilhelm hinterliesse

terliesse die Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg, die Grafschafften Ravensberg und Marck, und die Herrschafft Ravenstein.

Unter siben Prätendenten, welche ihme theils in allen seinen Landen, theils in gewissen Gütern, folgen wollten, waren die beträchtlichste Chur-Sachsen, so eine Kayserliche Anwartschafft, Ehepacten ꝛc. für sich hatte, und des lezten Herzogs Schwestern, welche, auf Abgang des Mannsstammens, aus verschidenen Gründen, Succeßionsfähig seyn wollten.

Endlich blieben die Gemahlen und Nachkommen zweyer diser Schwestern, so an Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg verehlichet waren, in dem Besiz der gesammten Lande, theilten sich darein, und schlossen sonderlich im Jahr 1666. einen Hauptvergleich deßwegen, für sich und ihre Descendenten.

Pfalz-Neuburg erhielte nach der Hand auch die Pfälzische Churwürde und Lande.

Als nun der Mannsstamm von Pfalz-Neuburg abgehen zu wollen schiene, wollte das indessen zur Königlichen Würde von Preussen gelangte Haus Chur-Brandenburg das Wort: Descendenten in dem Vertrag von 1666. nur von dem Mannsstamm der damaligen Contrahenten erklären, Pfalz hingegen selbiges auch auf die weibliche Descendenten, mithin auf das Haus Pfalz-Sulzbach, erstrecken.

Die Sache machte die gröste Bewegungen; worüber Kayser Carl VI. im Jahr 1740. starb.

Das weitere kommt hernach vor.

Zweytes Capitel.

Handlungen seit 1740. biß auf den Tod des lezten Churfürsten in Bayern 1777. wegen der Jülich- ꝛc. Brandenburg- ꝛc. und Bayrischen Erbfolge.

§. 1.

Vergleich wegen der Jülchischen ꝛc. Erbfolge.

Wegen der Jülich- und Bergischen vorhin gemeldeten Erbfolgsstreitigkeit kame es im Jahr 1741. zu einem Vergleich, darinn der

König in Preussen das Erbrecht des Hauses Pfalz-Sulzbach erkannte; wie dann der jezige Churfürst zu Pfalz, Carl Theodor, Krafft diſes Vergleiches, Jülich und Berg bekame.

Es ſolle aber diſer, (noch niemals öffentlich ganz zum Vorſchein gekommene,) Vergleich von dem König in Preuſſen Friderich II. nur für ſeine eigene Perſon, nicht aber auch für ſeine Nachfolgere an der Regierung, eingegangen worden ſeyn:

Einige wollen auch gar, beſagter jeziger Churfürſt zu Pfalz beſize diſe Lande nur im Namen ſeiner Gemahlin.

§. 2.

Preußiſcher Haus-Vergleich wegen Anſpach ꝛc.

Im Jahr 1752. ſolle der König in Preuſſen mit ſeinen Brüdern einen Vertrag eingegangen haben, daß, nach Abſterben der Marckgrafen von Br. Anſpach und Bayreuth, deren Lande mit den Churlanden vereiniget werden und bleiben ſollen.

Preuß. Beamtw. S. 23.

§. 3.

Tractat zwiſchen Bayern und Pfalz von 1761.

Den 5. Oct. 1761. kame zwiſchen Bayern und Pfalz ein engerer Freundſchaffts- und Defenſiv-Tractat zu Stand; in deſſen §. 8. die vorläuffige Abrede genommen wurde, daß, nach vorgängiger Durchgehung derer beederſeitigen Haus-Unions-Verträge und Bündniſſe, ein neuer Haupt-Unionsvertrag errichtet werden ſolle, welcher ſodann zur eigentlichen Richtſchnur des gemeinſamen Churhauſes zu allen Zeiten dienen ſolle.

ſ. Pf. Zweybr. Vorleg. von 1778. Urkund 32. S. 120.

§. 4.

Hubertsburger Handlungen wegen Anſpach ꝛc. und Jülich.

In dem im Jahr 1763. zu Hubertsburg geſchloſſenen Friden verſprache der König in Preuſſen Art. 18.: Er wolle die im Jahr 1741. mit Chur-Pfalz wegen der Jülch- und Bergiſchen Succeſſion getroffene Convention, auf eben die Bedingungen, unter welchen ſie geſchloſſen worden ſeye, erneuern.

Ob

Ob aber in einem geheimen Articul etwas weiteres zum Besten des Hauses Pfalz verabredet worden seye? wie Einige wissen wollen, kan ich nicht sagen.

Bey eben disen Hubertsburger Fridenshandlungen truge Oesterreich darauf an: Daß Preussen, wann die Fränckische Brandenburgische Lande erlediget würden, selbige einem nachgebohrenen Prinzen überlassen solle; wogegen Oesterreich mit Toscana ein gleiches thun wolle: Preussen aber nahme den Antrag nicht an.

Oest. Gerecht. S. 20. Preuß. Beantw. S. 21.

§. 5.

Handlungen zwischen Oesterreich und Bayern im Jahr 1764.

Als im Jahr 1764. eine Vermählung zwischen dem jezigen Kayser Joseph II. und der Bayrischen Prinzeßin Josepha beschlossen worden, sollen über die, nach Abgang des Bayrischen Mannsstamms, künfftige Succeßion und Acquisition gewisser Stücke von Bayern, besonders des Inndistricts, hinter und ohne Zuziehung der Pfälzischen Linie, gewisse Separatarticul und geheime Projecte verabredet, durch den Todesfall gedachter Prinzeßin aber vernichtet worden seyn.

Preuß. abgenöth. Anzeig. ꝛc. S. 5.

§. 6.

Vertrag zwischen Bayern und Pfalz von 1766.

Im Sept. 1766. kame es zwischen Bayern und Pfalz zu einem neuen Vertrag von 7. Articuln; welcher die Helffte eines neuen Hauptvergleichs ausmachen sollte.

Nachdeme darinn zu Grund gesezet worden, daß Bayern und Pfalz, wegen ihrer gemeinschafftlichen Abkunfft von Einem Stammvater, unter gleichem Schild und Namen in Ein Haus gehören, wurde §. 1. der Pavische Vertrag von 1329. als ein pragmatisches Hausgesez erkannt, und, deme zu Folge, mit Ausschliessung der weiblichen Descendenz, nach Abgang der einen Linie, die lineal-Succeßion der andern vestgestellt. §. 3. Wurde beliebt, daß alle biß zur Zeit der 1578. bey Bayern- und 1568. bey Pfalz eingeführten Erstgeburt neu-erworbene Lande und Güter mit unter die Stam-

güter gerechnet werden sollen. §. 4. So lang in beeden Häusern noch ein Mannsstamm vorhanden seye, sollen die Allodialerben nur die Mobiliar-Verlassenschafft bekommen. §. 5. Auch die Reichslehen, so jede Linie besonders erworben habe, sollen, Krafft der güldenen Bull, ꝛc. auf den Mannsstamm der anderen Linie fallen; wegen der nur Einer Linie ausdrücklich ertheilten aber sich dahin verwendet werden, daß man sie auf das ganze Haus bringe: Die nicht hergebrachte Samtbelehnung aber solle unterbleiben.

Pf. Zweybr. Vorleg. Urk. 33. S. 132.

§. 7.

Vorgang zwischen Oesterreich und Preussen im Jahr 1770.

Oesterreich meldet: Im Jahr 1770. 6. Maj. habe der K. Königliche Minister zu Berlin, Graf von Rügent, in der bey dem König gehabten Abschidsaudienz gelegenheitlich von den Oesterreichischen Ansprüchen bey Erlöschung des Bayrischen Mannsstamms Meldung gethan: Oh! was dise betrifft; so wird Ihnen selbige Niemand streitig machen.

Oest. Gerecht. S. 46.

Was Preussen darauf verseze, werden wir bald vernehmen.

§. 8.

Zweyter Vertrag zwischen Bayern und Pfalz von 1771.

Den 26. Febr. 1771. folgte der zweyte Hauptvertrag zwischen Bayern und Pfalz von 16. Articuln nach; aus welchem ich hier nur so vil melde. §. 2. Alles, was nach eingeführter Erstgeburt an Lehen und Eigen weiter erworben worden ist, und ferner erworben werden wird, solle (so weit die Eigenschafft eines Weiberlehens nicht in dem Weg stehet,) mit Vorbehalt der lehenherrlichen Gerechtsamen, den altväterlichen Hauptlanden incorporirt werden ꝛc. §. 3. Churfürst Maximilians I. in Bayern Codicill wird vernichtet, absonderlich was darinn von den 13. Millionen Böhmischer Kriegsschulden vorkommt. §. 4. Nach Abgang des Einen Hauptastes solle der Mannsstamm des anderen in alle Lande, Leute, Lehen und Eigen, Pfand- und Anwartschafften, folgen. §. 5. Betrifft die nachgebohrene Prinzen; §. 6. Der Prinzeßinnen Heurathgut und

Unter-

Digitized by Google

Unterhalt, §. 7. ihren Verzicht, §. 8. das Allodium; so in der würcklich vorhandenen Mobiliar-Verlassenschafft bestehen solle, (ausser dem Geschüz, Munition, und was sonsten zur Landeswehr übrig ist,) auch Geld, Kleinodien, Silbergeschmeid, u. d. doch nach Abzug der Fürstlichen Privatschulden, die zu Anschaffung der Mobilien contrahirt worden, oder des Landes Nuzen und Nothwendigkeit nicht betreffen. §. 9. Gehet die Abfindung der Allodialerben mit noch Einer Summe Geldes an; §. 10. aber den Fall, wann man sich noch vor erfolgtem Absterben eines Stamms mit denen Allodialerben verglichen, oder nicht. §. 11. Betrifft beeder Theile eigene neu-erworbene un- und bewegliche Güter; §. 12. die eventuale Erbhuldigung an den andern Theil; §. 13. die Separation der Mobiliarverlassenschafft und der landesherrlichen Privatschulden, §. 14. die Unveraüsserlichkeit der Lande ꝛc. §. 15. den Wittum und §. 16. den Aufenthalt der verwittweten Prinzeßinnen. Am Ende wird verordnet: Ein Theil allein solle, ohne Vorwissen und Einwilligung des andern, hierinn nichts vornehmen; sondern dergleichen einseitige Handlungen nichtig und krafftlos seyn.

s. Pf. Zweybr. Vorleg. Urk. 34. S. 141.

§. 9.

Vorgänge zwischen Oesterreich und Preussen in den Jahren 1772. und 73.

Oesterreich berichtet: Den 13. Sept. 1772. habe der König in Preussen dem K. Königl. Minister zu Berlin, Freyherrn von Swieten, in einer Audienz vorgestellt, wie nothwendig es seye, daß beyde Höfe, zu Vermeidung aller möglichen Irrungen, welche sie dereinst entzweyen könnten, über die künfftige Bayrische- wie auch Anspach- und Bayreuthische-Succeßion sich vertraulich einverstehen müßten. „Nach dem Lauff der Natur, (habe der König ferner gesagt,) soll Ich zwar nicht erwarten, daß sich dise zwey Succeßionsfälle bey meiner Lebzeit ereignen werden: Der Churfürst von Bayern und der Marckgraf von Anspach seynd beyde vil jünger als ich; allein der Fall ist möglich, und alsdenn würde es unangenehm seyn, damit überraschet zu werden: Werden hingegen alle Anstände, welche aus unserm beyderseitigen Interesse entstehen

könnten, zum Voraus aus dem Wege geraumt; so können wir uns einen langen Friden und eine Ruhe versprechen, welche nichts zu stöhren im Stande seyn wird. "

In einer ferneren Audienz den 17. Febr. 1773. seyen die nemliche Gegenstände in wiederhohlte Unterredung gezogen - und von dem Freyherrn von Swieten die Oesterreich auf den Fall der Erlöschung des Bayrischen Mannsstammes, so wohl von Seiten der Cron Böhmen, als vermöge seiner Anwartschafften, zustehenden Rechte, in Erwehnung gebracht worden; worüber sich der König ganz vergnüglich, als über einer Sache, die keinem Zweifel unterworffen seye, erkläret habe.

Oest. Gerechtf. S. 46. u. f.

Was aber die Anspachische ꝛc. Erbfolge betreffe, so habe sich der König herausgelassen: Ich begreiffe und erwäge ihre Gründe: Es kan ihnen weder gleichgültig noch angenehm seyn, mich auf diser Seite zum Nachbarn zu haben; eben so haben die Stände des Fränckischen Crayses Ursach, darüber in Furcht zu seyn: Allein allem disem würde sich durch einen Austausch abhelffen lassen, der mit irgend einem andern Fürsten vorgenommen werden - und kein bedenckliches Aufsehen veranlassen könte.

Allda S. 60.

Ferner habe Er gemeldet: Man könnte dem Churfürsten zu Sachsen, welchem die Anspach- und Bayreuthische Marckgrafthümer anständig wären, einen Austausch derselben gegen die Lausiz, oder ein Stück davon, das eben so vil, als die Marckgrafthümer am Werth betrage, vorschlagen: Allein er, der König, rede hievon nur als von Entwürffen, deren Ausführung noch sehr entfernt seyn müsse: Sein Neveu seye noch jung, und nach dem gewöhnlichen Lauf der Natur seye zu wetten, daß er Ihn, den König, überleben werde: So lange er lebe, seye des Königs Absicht nicht, ihme seine Lande zu entziehen, und Er wolle Sich nicht auf die Unkosten seiner Verwandten vergrössern: Jedoch seye der Fall seines Absterbens möglich, und es seye immer gut, wenn man sich zum voraus über Gegenstände verabredet habe, welche sonsten zu Irrungen Gelegenheit geben dörften.

Allda, S. 76. u. f.

Preus-

Preussen antwortet: Man könne nicht für ganz wahr annehmen, was, nach so langen Jahren, von mündlichen Unterredungen, wobey weder ein Protocoll geführet worden, noch Zeugen gewesen, angegeben werde: Es seye aber dadurch noch lang nicht erwisen, daß dem König von dem Gesandten eine ausführliche und überzeugende Nachricht von seines Hofes Prätensionen an Bayern vorgelegt worden seye, und der König habe in seinen Antworten allezeit supponiren können und müssen, daß die ihme angezeigte Prätensionen gegründet seyen, auch nur auf einige kleine Stücke von Bayern, besonders die Böhmische Lehen in der obern Pfalz, gehen; welches alles aber sich nun ganz anderst zeige. Niemand in der Welt, vilweniger der König, hätten sich damals vorstellen können, daß die Absicht des Wiener-Hofes dahin gehe, das halbe Herzogthum Bayern erben zu wollen: Der König habe sich auch zu nichts verbunden, nichts anerkannt, und nichts weiter geäussert, als einen guten Wunsch. Oesterreich habe aber nicht gut gefunden, sich mit dem König weiter darüber zu verstehen, und seine Gesandte haben von der Bayrischen Erbfolge niemalen das geringste gegen das Preusische Ministerium erwehnt, vilweniger etwas schriftlich mitgetheilt; wie doch billig gewesen wäre, wenn man ein aufrichtiges Einverständniß zwischen beyden Höfen darinn hätte treffen wollen.

Weiter gesezten- aber nicht zugegebenen Falles, der König habe wegen der Anspachischen ꝛc. Erbfolge so gesprochen, so folge weiter nichts daraus, als daß Er erkenne, denen Angränzenden könne nicht gleichgültig seyn, einen neuen mächtigen Nachbar zu bekommen; und daß er für billig halte, zu Beruhigung des Kayserlichen Hofes und des Fränckischen Crayses, einen unschädlichen Tausch anzunehmen: Er habe aber dadurch sich nicht verbunden, Oesterreich dagegen die Acquisition in Bayern zuzugestehen: Des Königs Aeusserung in Ansehung eines Tausches der Marckgrafthümer gegen die Lausiz seye ferner kein ordentlicher Plan, sondern bloß ein fliegender Gedancke des Königs, gewesen, der hernach geruhet, bis der Wiener Hof ihn im Jahr 1778. selbsten wieder in Erinnerung gebracht habe.

Allda, S. 47. u. f. 79.

§. 10.

§. 10.

Dritter Vertrag zwischen Bayern und Pfalz im Jahr 1774.

Den 19. Jun. 1774. machten Chur-Bayern und Chur-Pfalz noch einen Vertrag, dahin: Damit nicht, bey sich ereignendem Fall, ein Dritter mit anmaßlicher Besizergreiffung das prævenire spilen möge; so raumten sie einander das constitutum Possessorium auf alle in den vorigen Tractaten begriffene Stücke ein; welches gegen alle Dritte die volle Würkung eines Mitbesizes haben solle. 2. Seyen alle Expeditionen, welche nach Absterben des Churfürstens in Bayern zu Erlangung des natürlich- und solitarischen Besizes dienlich seyn möchten, bereits unter des Churfürstens zu Pfalz eigenhändiger Unterschrifft gefertiget, so, daß alsdann nur das Datum beyzusezen seye, und man selbige so fort an die gehörige Orte eilfertig überliferen zu lassen habe.

s. Pf. Zweybr. Vorleg. Urk. 35. S. 155.

Es wurden aber alle dise Verträge von 1766. 71. und 74. bey Lebzeiten des Churfürstens in Bayern geheim gehalten.

Vorleg. S. 50.

Schon damals solle zwar der Churfürst zu Pfalz erinneret haben: Daß es rathsam, ja nothwendig, seye, Oesterreich von disem Vertrag Nachricht zu geben, damit, wenn etwa von daher Ansprüche geschehen sollten, solche noch bey Zeiten durch gütliche Wege beygelegt werden könnten: Der Churfürst von Bayern aber habe nichts davon hören wollen, sondern erklärt, daß er von dem ganzen Vertrag abstehen wolle, wenn nur ein einiger teutscher Hof von disem Vorgang benachrichtiget würde.

Staatsbegeb. 1778. S. 521.

§. 11.

Bayrische Nachrichtsertheilung an Chur-Sachsen.

Der Churfürst in Bayern liesse ferner in seinen lezten Lebensjahren Chur-Sachsen eine Verzeichniß seiner Allodialverlassenschaft mittheilen.

Chur-Sächs. rechtsbegr. Anspr.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12.
Churſächſiſche Ceßion.

Im Jahr 1776. cedirte die verwittwete Churfürſtin zu Sachſen, des Churfürſtens in Bayern Schweſter, ihr an die künftige Chur-Bayriſche Allodialverlaſſenſchafft habendes Recht, an ihren Prinzen den regierenden Churfürſten zu Sachſen.

Pf. Zweybr. Vorleg. Urk. S. 35.

§. 13.
Handlungen zwiſchen Oeſterreich und Chur-Pfalz.

Im Jahr 1777. ſolle der Churfürſt zu Pfalz (auf Anrathen ſeines Miniſters, Freyherrn von Beckers,) ſeinem Geſandten zu Wien, von Ritter, Befehl ertheilet haben: Dem Kayſerlichen Hof in aller Geheim von dem mit Bayern geſchloſſenen Erbvertrag Nachricht zu geben, auch ſich zu erkundigen: Ob Oeſterreich auf Bayern einige, und allenfalls welche, Anſprüche zu machen gedencke?

Oeſterreich habe darauf, Krafft Kayſer Sigismunds Belehnung von 1426. eine Anſprach auf die von Herzog Johann in Nider-Bayern beſeſſene Lande gemacht.

Staatsbegeb. 1778. S. 521. 881.

Den 14. Febr. 1777. ſchriebe der Churfürſt zu Pfalz an den Oeſterreichiſchen Hofcanzler, Fürſten von Kauniz: Er wolle ſich mit der Kayſerin-Königin wegen der Bayriſchen Succeßionsſache gütlich einverſtehen, und habe zu dem Ende dem Freyherrn von Ritter bevollmächtiget.

Im Merz wurde darauf dem von Ritter ein Auszug einer ausführlichen Erläuterung der Oeſterreichiſchen Anſprüche übergeben.

M. Jul. reichte der von Ritter deren Beantwortung ein; worauf noch eine Replic und Duplic folgte.

Ferner wurden dem Chur-Pfälziſchen Geſandten die Originalurkunden vorgelegt, worauf ſich die Oeſterreichiſche Hauptanſprüche gründeten.

Oeſt. Gerechtſ. S. 4. u. f.

Oeſterreich behauptet: 1. Diſe Unterhandlungen ſeyen alſo lang zuvor angefangen worden, auch ſelbſt in ihrer Weſenheit bereits geendiget geweſen, ehe man noch die geringſte Vermuthung von

einem so nahen Todesfall des Churfürstens in Bayern haben können; 2. sie seyen zwischen beyden Theilen mit der vollständigsten Kenntniß, mit reiffer Ueberlegung, und langwühriger Vergleichung aller für und gegen die Sache streitender Gründe, geführet worden.

Oest. Gerechtf. S. 12.

Preußen dagegen gibt vor: Nachdeme das Project von 1764. fehlgeschlagen, habe der Kayserliche Hof nachhero bey dem Hof zu München, vornemlich durch Drohungen, bey dem Chur-Pfälzischen Hofe aber durch Gewinnung gewisser, genugsam bekannter, Ministers, durch Ausschliessung aller übrigen treuen und der Hausverfassung kundigen Diener, ja selbst des künfftigen Erbfolgers, und durch vile hinterlistige Insinuationen gegen den Berliner und andere wohlgesinnte Höfe, (denen man Gesinnungen und Absichten beygeleget, die sie gewiß niemals gehabt,) sich einen solchen Einfluß zu verschaffen gewußt, daß freylich Chur-Pfalz wohl schon bey Lebzeiten des Churfürstens in Bayern über dessen Erbfolge mit dem Wiener Hof eine geheime Unterhandlung angefangen haben möge.

Preuß. abgen. Anzeig. S. 5.

§. 14.

Unionstractat zwischen Chur-Pfalz und Pfalz-Zweybrücken. 1777.

Den 5. Aug. 1777. (und also währender würcklicher Unterhandlungen zwischen Oesterreich und Chur-Pfalz,) machte sich der Churfürst zu Pfalz dem Herzogen zu Pfalz-Zweybrücken, durch einen solennen Erbeinigungs-Tractat bey Chur- und Fürstlichen Worten anheischig, mit allen zusammengesezten Kräfften dasjenige, so die Rechte und Vortheile des Hauses betreffe, und unter ihnen zu reguliren seye, nach Maaßgab der vorhandenen Hausverträge, durch ein Pactum successorium ohnverlängt zu bestimmen.

Preuß. Beantw. der Oest. Hauptschrifft, S. 7. Preuß. abgen. Anzeig. S. 17.

§. 15.

Fernere Handlungen zwischen Oesterreich und Pfalz. 1777.

Der Chur-Pfälzische Gesandte von Ritter reisete von Wien im October 1777. nach Mannheim und Zweybrücken, und kame mit einer den 29. Nov. gefertigten Vollmacht nach Wien zurück.

Den

Den 18. Dec. 1777. bezeugte er durch ein pro memoria die Chur-Pälzische Neigung zu einer gütlichen Convention; welche darauf entworfen wurde.

K. Königl. Gerechtf. u. Maaßregl. in Abf. auf die Bayr. Erbfolge, p. m. 4.

Chur-Pfalz solle, andern Nachrichten zu Folge, zwar das Oesterreichische Recht auf Nider-Bayern erkannt-dabey aber bezeuget haben: Es wünsche, daß Oesterreich mit einem andern Aequivalent sich begnügen lassen- und die obere Pfalz dafür annehmen möge.

Staatsbegeb. 1778. S. 521.

In der noch kurz vor dem Tode des Churfürstens in Bayern gedruckten „Reisebeschreibung durch Oberteutschland" des so genannten Anshelmi RABIOSI wird gemeldet: Man sage zu Wien einander ins Ohr: Nach dem Tod besagten Churfürstens würde Oesterreich sich von Nider-Bayern Meistern machen.

Kurz: Ehe die Convention noch zu Stande kame, starb der Churfürst den 30. Dec. 1777.

Drittes Capitel.

Handlungen wegen der Bayrisch- auch Brandenburg-Anspach- und Bayreuthischen Erbfolge, biß auf den ausgebrochenen Krieg.

§. 1.

Chur-Pfälzische Besizergreifung.

So bald der Churfürst Maximilian Joseph todt war, liesse das Chur-Bayrische Staatsministerium, (welchem von denen Tractaten zwischen Oesterreich und Chur-Pfalz nichts bewußt ware,) dem selbsteigenen Befehl des sterbenden Churfürstens zu Folge, noch den 30. Dec. das obgedachter massen, auf solchen Fall bereit gelegene Patent in des abwesenden Churfürstens Carl Theodors zu Pfalz Namen, und unter seiner zum voraus verfügten eigenen Namens Unterschrifft, in des verstorbenen Churfürstens hinterlassenen samtlichen Landen öffentlich bekannt machen.

In demselbigen wird nicht nur dem neuen Churfürsten der Titul eines Landgrafens von Leuchtenberg ebenfalls beygelegt, sondern auch gemeldet: Es habe sich der Fall ereignet, wodurch ihme nicht nur die erledigte Chur und das Erztruchseßen-Amt, samt der obern Pfalz, sondern auch all übrig nachgelassene Lande, so wohl Eigen als Lehen, anfällig worden seyen; er habe auch eben derwegen schon in Lebzeiten des verstorbenen Churfürstens auf allen seinen in den Pacto mutuæ Successionis begriffenen Landen und Besizthümern, mittelst des durch einen besondern Vertrag von 1774 eingeraumten constituti Possessorii, die Compossessionem civilem erlangt, und dahero, die natürlich- und solitarische Possession nunmehro zu ergreiffen, somit die würckliche Regierung in obermeldten Landen anzutreten, desto mindern Anstand genommen.

Pf. Zweybr. Vorleg. ꝛc. Urkund. n. 1. S. 3.

§. 2.

Deren Folgen.

Als der Churfürst von Pfalz aber den 2. Jun. in München angelangt, solle er geäussert haben: Daß durch dise voreilige Besitznehmung ihme, Churfürsten, und Bayern mehr geschadet als genuzet worden seyn dörffte:

Und als man es in Wien den 3ten Jan. durch einen Courier erfuhre, solle befohlen worden seyn, daß ein Corps mit grobem Geschüz ausrücken solle.

An eben solchem Tage habe man auch den Chur-Pfälzischen Gesandten zu Wien deßwegen zu Rede gestellt:

Diser habe sodann seine Vollmacht zur Vergleichs-Unterhandlung, wie auch die übrige Correspondenz, darinn der Churfürst das Oesterreichische Recht auf Nider-Bayern erkannt, vorgewisen:

Hierauf habe man dem Gesandten einige Puncten vorgelegt, mit dem Anhang: Wann selbige nicht auf die vorgeschribene Art unterschriben würden, stünden würcklich 60000. Mann an den Gränzen in Bereitschafft, welche Bayern nebst der obern Pfalz in Besiz nehmen würden.

Staatsbeg. S. 524. 881.

§. 3.

§. 3.

Vergleich zwischen Oesterreich und Chur-Pfalz.

Eben disen 3. Jan. 1778. wurde auch würcklich zu Wien zwischen Oesterreich und Chur-Pfalz eine Convention errichtet; beederseits für sich, auch ihre Erben und Nachkommen, im Hauptwerck dahin:

1. Chur-Pfalz erkläret: Den von Oesterreich vermög der von Kayser Sigmund Herzog Albrechten von Oesterreich ertheilten Belehnung, gemachten Anspruch auf alle und jede Bayrische Lande und Bezircke, welche, vermög der Theilung von 1353. Herzog Johann von Bayern besessen habe, als vollkommen gegründet anzuerkennen; doch, daß Chur-Pfalz oblige, bey sich ergebendem Zweifel über die Gränzen dises Antheils, documentirte Beweise vorzulegen.

2. Chur-Pfalz will nicht nur nicht hindern, sondern auch aus vollem Vermögen darzu behülfflich seyn, daß dise Lande, ohne alle Ausnahm, von Oesterreich in Besiz genommen werden mögen.

3. Auf gleiche Weise solle die Herrschafft Mindelheim Oesterreich, vermög darauf habender rechtlicher Expectanz und anderer Ansprüche, frey und ungehindert, und ohne einige, unter was immer für einem Titul machende, Forderung zufallen.

4. Chur-Pfalz will zwar dem rechtsbeständigen Rückfall der Böhmischen Lehen in der obern Pfalz unter keinerley Vorwand widersprechen: Hoffet aber, Oesterreich werde sich zur weiteren Ueberlassung diser Lehen an Chur-Pfalz ex nova gratia, auch allenfalls des Dominii directi und Superioritatis territorialis über solche Lehen, gegen annehmliche Bedingnisse, geneigt finden lassen.

5. In dem übrigen ganzen Ober- und Nider-Bayern erkennet Oesterreich das Chur-Pfälzische Erb- und Lehensfolgrecht aus dem Grund der Abstammung von dem ersten Erwerber, und will sich zu dessen Behuf bey Kayser und Reich, oder wo es sonsten nöthig, nach aller Thunlichkeit verwenden, auch geschehen lassen, daß Chur-Pfalz von disen Landen Besiz nehme.

6. Beede Theile behalten sich bevor, über einen Austausch der Oesterreich unstreitig zufallenden Districte, oder des ganzen Complexus, oder aber einiger Theile, mit allmaligem Abzug des richtig

gestellten Oesterreichischen Antheils, nachdem es beyderseitige Convenienz erheischen wird, einen weiteren Vergleich zu treffen.

s. Pf. Zweybr. Vorleg. Urkund. n. 8. S. 16.

§. 4.

Diser Convention gemachte Vorwürfe.

Pfalz-Zweybrücken wandte gegen diese Convention ein: Daß es, als doch dermaliger nächster Agnat und Churfolger, dabey ganz übergangen worden seye: Und die Eilfertigkeit, wie auch das ganz ausserordentliche Geheimniß, womit diese Sache nur unter wenigen Augen behandelt worden, so, daß weder die Chur- und Fürstlich-Pfälzische- noch Bayrische Ministers und Vertraute- der Hausrechte und Verfassung kundige- Räthe etwas davon erfahren, biß die Convention allbereits signirt gewesen, geben schon zum Voraus zu erkennen, daß bey diser hochwichtigen Angelegenheit ohne genugsame Information zu Werck gegangen worden seye.

Pf. Zweybr. Innhalt der Vorleg. ꝛc. §. 33. S. 35.

Und Preussen behauptet: Als man den Tod des Churfürstens von Bayern vor Augen gesehen, habe man mit dem Schluß der den 18. Dec. 1777. noch nicht entworfen gewesenen Convention den Churfürsten von Pfalz überrascht, und ihme durch die von demselben in dem unten folgenden Schreiben vom 22. Jan. selbst gestandene Drohung die Ratification abgedrungen.

Preuß. Beantw. ꝛc. S. 5. u. f.

Ja, nach verschidenen glaubwürdigen Nachrichten, seye dem Churfürsten zu Pfalz so gar erlaubt worden, zu gestehen, und sich darauf zu berufen, daß er gezwungen worden seye.

Preuß. abgenöth. Anzeig. ꝛc. S. 6.

§. 5.

Ober-Pfälzischer Regierungsbefehl.

Den 8. Jan. liesse die Oberpfälzische Regierung zu Amberg einen Circular-Befehl ergehen, gegen den Einmarsch der Kayf. Königlichen Trouppen zu protestiren.

Vollst. Samml. von Staatsschr. ꝛc. 1sten Theils 1stes Stück, n. 3.

§. 6.

Oesterreichisches Patent, wegen Mindelheim.

Den 12. Jan. 1778. ergienge ein Kayser-Königliches Patent:

Durch

Durch den Todesfall des Churfürstens in Bayern seye die Herrschafft Mindelheim, mit allen ihren Appertinenzien, Ein- und Zugehörungen der K. Königin und Ihrem Erzhause, (Krafft der vom Kaiser Matthias Anno 1614. ertheilten und von den nachfolgenden Kaisern bestättigten Anwartschafft,) angefallen; welche solchemnach durch ihren Commissarium Freyherrn von Ried, in Besiz genommen werden solle.

s. Pfalz-Zweybr. Vorleg. Urkund. n. 4. S. 10.

§. 7.

Betragen des Herzog von Pf. Zweybrücken.

Oesterreich behauptet: Der Herzog von Zweybrücken habe dem Churfürsten von Pfalz zum Voraus erklärt, daß er mit allem einstimmig seye, was er in diser und jeder andern ihr Haus betreffenden Vorfallenheit verfügen werde.

Oest. Gerechtf. ꝛc. S. 8. u. f.

Preußen hingegen giebt an: Der Herzog habe, als er noch nichts von der Convention gewußt, schon den 12. Jan. seinem nach München abgefertigten Gesandten aufgegeben, zu erklären: Er hoffe, es werde ihme von allem in Zeiten Communication geschehen, und ohne sein Vorwissen und Bewilligung nichts geschlossen werden; habe auch nur in dem de concert handlen wollen, was des Hauses Pfalz Würde und wahres Interesse betreffe:

s. Preuß. Beantw. S. 9. u. f.

§. 8.

Ratification der Convention.

Den 14. Jan. 1778. ratificirte der Churfürst von Pfalz die Convention vom 3. Jan. welches in Beyseyn nur zweyer seiner Minister, des Grafens von Seinsheim und des Freyherrn von Vieregg, geschehen seyn solle.

Staatsbegeb. 1778. S. 524.

§. 9.

Oesterreichisches Patent, wegen der Bayer-Straubingischen Lande.

Den 15. Jan. 1778. wurde ein Kayser-Königliches Patent publicirt: Daß, vermöge der von dem Kayser Sigmund Anno 1426. dem Herzoge Albrecht von Oesterreich ertheilten wirklichen Belehnung, alle diejenige Lande und Districte in Nider- und Ober-Bayern, auch

auch der obern Pfalz, welche die damalige mit dem Herzoge Johann von Bayern erloschene Straubingische Linie besessen habe, der Kayserin Königin und ihrem Erzhause wirklich angefallen seyen; disemnach durch ihren Commissarium, Freyherrn von Kresel, in Besitz genommen werden sollten.

s. Pfalz-Zweybr. Vorleg. Urkund. n. 3. S. 8.

§. 10.

Oesterreichisches Patent, wegen einiger Böhmischen Lehen.

Eben disen 15. Jan. kame auch noch ein weiteres Kayser-Königliches Patent zum Vorschein: Daß durch erstgedachten Todesfall diejenige Bezircke, welche Chur-Bayern von der Cron Böhmen zu Lehen getragen habe, diser Crone als eröffnet heimgefallen seyen, und dahero durch auch schon bemeldten Freyherrn von Kresel, oder dessen Substituten, in Besitz genommen werden sollen.

s. Pfalz-Zweybr. Vorleg. Urkund. n. 5. S. 12.

§. 11.

Kayserliches Patent wegen einiger Reichslehen.

Den 16. Jan. 1778. erliessen Kayserl. Majest. ebenfalls ein Patent: Daß, durch den Tod des Churfürstens in Bayern, die in seiner Herzoglich-Bayrischen Linie männlichen Stammens allein besessene und besonders von Kaysern erlangte Reichslehen, nemlich: Die Landgrafschafft Leuchtenberg, Grafschafft Wolfstein, Grafschafft Haag, Grafschafft Halß, Grafschafft Schwabeck, Herrschafft Hohenwaldeck, Herrschafft Hohenschwangau, sodann die Reichslehenbare Güter und Gerechtsame in der Herrschafft Wisensteig, das Landgericht Hirschberg, die Freudenbergische Reichslehen in der obern Pfalz, die Degenbergische Reichslehen im Gericht Degenberg, die Scharffensteinische Reichslehen, die Reichslehenbare Blutbanne zu Rotenecк, Dyßenhaus, Matsies, in der Statt und Pflege Schwäbischwörth, samt etlichen Gütlein daselbst, auch zu Illerdissen und Wertingen, Kayserl. Majest. und dem Reich eröffnet worden seyen, und dahero durch den Grafen Adam Franz von Hartig, als Kayserlichen Commissarium, in Besitz genommen werden sollten.

Dabey wurde angehängt: Kayserl. Majest. seyen bereitwillig, Allen und Jeden, welche in disen Ländern und Gütern wegen anderer Lehen-

Lehenherrn darunter beweislich begriffenen lehenbaren Stücken, wegen Eigenthums, oder in sonstige rechtliche Weis, etwa rechtmäßig befindende Ansprüche haben mögen, und solche in gesetzlichem Wege rechtserforderlich darlegen, die genügliche Gerechtigkeit mit dem Kayserlichen obristlehenherrlichen und obristrichterlichen Amt stracklich angedeyhen zu lassen.

s. Pfalz-Zweybr. Vorleg. Urkund. n. 2. S. 6.

§. 12.
Fernere Oesterreichische Aeusserung.

Der Fürst von Kauniz solle auch den General von Ried geschriben haben: Wann man in Erwägung ziehe, daß Oesterreich in den Zeiten Kayser Conrads III. und Friderichs I. das ganze Herzogthum Bayern durch ein Kayserliches Urtheil innegehabt habe, und damit belehnet worden seye, aber solches, um die Ruhe Teutschlandes wieder herzustellen, abgetretten habe: Und wann man zugleich betrachte, was für unsäglichen Schaden das Bayrische Haus dem Erzhause Oesterreich verschidene male zugefüget habe; so hätte man die Absicht führen können, nicht nur die alte Jura zu revindiciren, sondern auch die Schadloshaltung, mittelst eines Anspruchs auf ganz Bayern, zu bewürcken: Eben hieraus aber werde die Billigkeit und Mäßigung der Oesterreichischen Denckungsart desto heller am Tag ligen.

(Aus Schlözers Briefwechs.) Staatsbegeb. 1778. S. 608.

§. 13.
Oesterreichische Besitznehmung.

Hierauf erfolgte auch sogleich, die von einer hinreichenden Anzahl Trouppen unterstüzte Oesterreichische Besitznehmung der ehemals Herzogen Johann zu Straubigen zugehörig gewesenen Lande in Nider- und Oberbayern:

Die als eröffnet angegebene Böhmische Lehen in der obern Pfalz aber wurden Oesterreichischer Seits nicht in Besiz genommen; auch einige Anfangs besezte Orte wiederum geraumt.

§. 14.
Handlungen zwischen Preussen und Chur-Pfalz.

Als der König in Preussen von den Oesterreichischen Bewegungen Nachricht erhielte, sandte er den in Sachsen-Weimarischen Dien-

sten gestandenen Grafen von Görz an den Churfürsten zu Pfalz ab, demselben selbst zu erkennen zu geben: Wie der König wünschte, neben der Erhaltung der Ruhe, auch zu Aufrechterhaltung des Systems und Verfassung des Reichs das Seinige beyzutragen, dabey zugleich den Churfürsten zu versichern, daß wenn, (wie es zu vermuthen seye,) er, den Ansprüchen des Wiener Hofes nur durch Gewalt nachzugeben, sich genöthiget sehen sollte, ihme alsdenn das Mittel, die Sache zu einer gütlichen Unterhandlung einzuleiten, noch übrig wäre, daß er sich in disem Fall an die Stände des Reichs wenden möge, wo der König Sich auf das Beste für ihn verwenden wollte: und daß außer deme, (um dem Churfürsten einen Beweis von seiner persönlichen Uneigennüzigkeit zu geben,) der König den Churfürsten vornemlich bitten liesse, keine entscheidende Schritte ohne Zuziehung des Französischen Hofes zu thun; eines Hofes, so der Bundesverwandte des Oesterreichischen, und Freund des Pfälzischen Hauses, auch Garant des Westphälischen Fridens, seye; daß, wenn auch der Churfürst, in Ruksicht des Einmarsches der Oesterreichischen Trouppen in seine Staaten, schon Verbindlichkeiten eingegangen hätte, die Erhaltung der öffentlichen Ruhe doch, wenn dise wichtige Sache noch an den Reichstag und an erwehnte Mächte gebracht würde, durch deren vereinigte Verwendung villeicht zu bewirken stehen würde.

Der Graf von Görz ertheilte hievon dem Chur-Pfälzischen Comitialgesandten Nachricht, welcher versprache, sich von dem Churfürsten Befehl zu erbitten, ob es dem Churfürsten angenehm seyn werde, daß der Graf sich persönlich bey ihme einfinde, oder ob er einen vertrauten Minister ernennen wolle, mit welchem solcher in eine Unterhandlung tretten könne?

Der Churfürst aber liesse antworten: Daß er, da er die Oesterreichische Trouppen in seinem Lande gehabt, sich, für das Beste seiner Unterthanen, und aus Liebe zum Friden, genöthiget gesehen habe, eine Convention zu schliessen, welche ihm die Hände bände, und ihn verhinderte, sich die freundschafftliche Anerbietungen des Königs zu Nuz zu machen.

Darauf befahl der König, der Graf solle sein Creditiv an den Churfürsten nicht übergeben.

§. 15.

Digitized by Google

§. 15.
Chur-Sächsisches Betragen.

Chur-Sachsen sandte, auf erhaltene Nachricht von dem Absterben des Churfürstens in Bayern, den Geheimen Rath Freyh. von Zehmen, nach München, von der Allodialerbschafft Besiz zu nehmen, und alles sonst nöthige zu besorgen: Es wurde ihme aber geweigert, ihne zur Mitversiglung des Archivs und Ausrichtung seines übrigen Auftrags zuzulassen; wogegen Chur-Sachsen protestirte.

Pf. Zweybr. Vorleg. Urk. S. 35.

Nicht weniger wandten sich Chur-Sachsen an des Kayfers Maj., die Kayserin-Königin, auch mehrere auswärtige Machten, absonderlich den König in Preussen.

Chur-Sächs. kurze Vorstell. S. 4.

§. 16.
Oesterreichische Erklärung an die fremde Höfe.

Den 20. Jan. liesse der Kayf. Königl. Obrist-Hofcanzler Fürst von Kauniz, allen zu Wien anwesenden fremden Gesandten eine Französische Note mittheilen, des Hauptinnhalts:

Nach Absterben des Churfürstens in Bayern habe der Churfürst von Pfalz, als Nachkömmling des ersten Erwerbers, zu Behauptung der Erbfolge in Bayern einige ihme dienlich geschienene Schritte gethan: Oesterreich hingegen habe Chur-Pfalz mitgetheilt, was es für Ansprüche habe: 1. Auf die dem abgestorbenen Hause Bayern von Böhmen verliehene Lehen; 2. auf die Grafschafft Mindelheim, und 3. auf einige Districte in Bayern, aus denen schon angeführten Gründen: welche auch Chur-Pfalz als gültig erkannt habe.

Währender Tractaten habe Chur-Pfalz doch von ganz Bayern Besiz genommen; welches Oesterreich veranlaßt habe, ein hinreichendes Corps von Trouppen gegen Bayern anrücken zu lassen: Es seye aber bald darauf aller Mißverstand gehoben, ein gütlicher Vergleich getroffen worden, auch darauf nur so vil Mannschafft in Bayern eingerückt, als zu der verglichenen Besizergreiffung nöthig erachtet worden seye: Die Gesandte möchten also dises an ihre Höfe berichten.

Pf. Zweybr. Vorleg. Urk. n. 7. S. 14.

§. 17.
Und bey dem Reichstag.

Eben diſen 20ſten Jan. geſchahe auch zu Regensburg bey dem Reichsconvent durch die Oeſterreichiſche Geſandtſchafft eine im Hauptwerck gleiche Erklärung.

ſ. Pfalz-Zweybr. Vorleg. Urkund. Beyl. 6. S. 14.

§. 18.
Chur-Pfälziſches Schreiben an Pf. Zweybrücken.

Den 22. Jan. 1778. ſchriebe der Churfürſt zu Pfalz an den Herzog zu Pfalz-Zweybrücken: Er könne ihme, mittels der abſchrifftlichen Beylage, nicht länger bergen, was er in der Bayriſchen Succeßionsſache mit der Kayſ. Königin für eine Convention getroffen- und den 14den diſes ratificiret habe. Er hätte das leztere gern ſo lang verſchoben, biß er ſich mit dem Herzog, und andern gut geſinnten Höfen, vertraulich hieraus zu vernehmen, ſo fort auch mittlerweile beſſere und vortheilhafftere Conditionen zu bewürcken, Zeit und Gelegenheit gefunden hätte: Allein er ſeye von dem Kayſerlichen Hof dergeſtalt preßirt und in die Enge gebracht worden, daß ihme hierzu keine Zeit mehr übrig gebliben ſeye, ſondern er habe ſich ohne längeren Verzug zu einem von beyden, nemlich zu der Ratification, oder gänzlichen Abrumpirung des Conventionsgeſchäffts, entſchlieſſen müſſen; wobey er lezteren Falles nichts anders zu erwarten gehabt hätte, als daß die in ſeine Lande bereits eingerückte Trouppen nicht nur den Conventionsmäßigen Antheil, ſondern auch (wie man ſich zu Wien gegen ſeinen Miniſter verlauten laſſen,) ſamtliche Bayriſche Lande, und ſo gar die Reſidenzſtatt München ſelbſt, in den Beſitz genommen- fort den Churfürſten, von da weg zu gehen, bemüßiget haben würden. Was für ungemein und höchſtgefährliche Weiterungen hieraus entſtanden wären, welche am Ende keinen andern, als ſehr nachtheiligen, Ausgang für den Churfürſten, und alle ſeine ſo wohl Bayriſch- als Pfälziſch- dann Jülich- und Bergiſche, Lande genommen haben würden, ſeye um ſo leichter zu ermeſſen, als ſich unfehlbar auch andere Höfe in die Sache gelegt- das Beſte für ſich herausgenommen- dem Churfürſten aber wenig, oder gar nichts, davon zu überlaſſen geſucht hätten. In diſer kritiſchen Lage und mißlichſten Ausſicht habe er keine andere Wahl mehr gehabt,

als

Digitized by Google

als von zweyen Uebeln das kleinere, und vor dem unsichern das sichere, zu erwählen; wobey er, wie in allen anderen Vorfallenheiten, nicht so vil auf eine particular- als das Interesse commune, gesehen- mithin jene Parthie vorzüglich ergriffen habe, wodurch der Ruhestand und die gemeine Wohlfahrt des Vaterlandes noch erhalten werden möge; derowegen er sich auch von dem Herzog seines vollkommenen Beyfalls hierinn getröste, und denselben annebens versichere, daß er bey dem Art. 6. der Convention vorbehaltenen Austausch, und der darüber weiters abzuschliessenden Convention, gewiß nichts ausser Acht lassen- sondern alles menschmögliche anwenden werde, was so wohl zum Besten und Aufnahm seines Churhauses, als zu Conservation seiner Land und Leute, immer dienlich und thunlich seyn möge.

Preuß. abgen. Anzeig. ꝛc. Beyl. 1. S. 9.

Der Churfürst lude auch den Herzog nach München ein und der Herzog nahme es an.

Allda, S. 13.

§. 19.

Kayserliche Erklärung an den Reichstag.

Den 23. Jan. 1778. berichtete man aus Regensburg: Von Ihro Kayserliche Maj. habe Dero Principal-Commißion den Auftrag, denen sämtlichen Gesandtschafften noch zur Zeit mündlich zu eröffnen:

Auf Ableben des Herrn Churfürsten von Bayern Churfürstl. Durchl. und Erlöschung des Mannsstammes der sogenannten Wilhelminischen Linie, sey die Succeßion in dessen Reichslehenbaren Landen in Bewegung gekommen; Ihro Erzhauß habe wegen seiner auf einige Districte in dem Bayrischen Herzogthum, und auf das Reichslehen der Herrschaft Mindelheim auch Kayserliche Lehen- und Anwartschaftbriefe erhaltenen Gerechtsamen sich mit des Herrn Churfürsten von der Pfalz Churfürstl. Durchl. gütlich einverstanden.

Nachdem aber ausser dem Reichslehenbaren Herzogthum Bayern und der Reichsherrschaft Mindelheim noch andere Reichs-Mannslehen, wie die Landgrafschaft Leuchtenberg und andere Graf- und Herrschaften inngehabt, welche als alleinig der Herzogl. Bayrischen Linie verliehen, Ihnen und dem Reich erledigt seyen, so hätten

Digitized by Google

Sie, Kraft Reichs-Lehenrechten, Ihro Königl. Wahlcapitulation und dem Reichs-Herkommen die Verfügung getroffen, daß gedachte Ihnen und dem Reich erledigte Lehen durch Ihren dazu angeordneten Commissarium, den würklichen geheimen Rath Grafen von Hartig, in Besitz und Verwaltung genommen würden, somit in Voraus dasjenige beobachtet werde, was desfalls in der Capitulation enthalten seye.

In dem verkündeten Kayserl. Patent seye benebst dem, daß zu besserer jedermanns Wissenschaft die vorgemeldten Reichslehen specificiret wären, die ausdrückliche Erklärung hinzugefüget, daß diese Ihre Reichs-Lehenherrliche Besitz- und Verwaltungs-Anordnung derowegen etwa darunter begriffenen Eigenthum, von andern Lehen herrührenden Stücken, oder in andere rechtliche Weiß Anspruch habe, benachtheiliget, sondern jeder nach Vorlegung und Rechtfertigung seiner Foderung in rechtlichem Weg gehöret und auf das schleunigste rechtsgenüglich befriediget werden solle.

In Ansehung deren auf dem Herzogthum Bayern und andern Reichslehen haftenden Herzogl. Bayrisch- und Landgraf-Leuchtenbergischen Fürstlichen und Gräflichen Stimmen im Fürstenrath und bey Crayſen erachteten Sie bey vorerwähnten Umständen räthlich, daß die Stimmführungen annoch offen zu belassen, vor unbesetzt zu betrachten, und die auf weitere Ausgleichung und gesetzliche Verfügung niemand zu einer Legitimation anzunehmen seye. Damit aber, da die nemliche Betrachtung sich auf das Herzogl. Bayrische Crays-Mitausschreibamt und Direction in Bayrischen Crays erstrecke, gleichwohl indessen sowohl in publicis als judicialibus, sonderheitlich in unverschieblichen Fällen, die Handlungen nicht auf sich erligen bleiben könnten, gedächten Sie, Kraft ihres Kayserl. Obersthauptlichen Vorsehungsamts provisorie des Herrn Erzbischoffs von Salzburg Hochfürstl. Gnaden aufzutragen, daß er als mitausschreibender Fürst des Bayrischen Crayſes in solchen unverschiblichen Fällen alleinig verfahre, dadurch aber Ihm so wenig ein neues Recht beygelegt seye, als wenig auch bis auf weitere Ausgleichung und gesetzliche Verfügung durch solche alleinige Fürschreitung Ihme und jemand einiger Nachtheil zugehen solle.

In

In gleicher Maaß würden Sie auch beyde Reichsgerichte anweisen. Sie glaubten solcher Art den Gesetzen Ihrer Wahlcapitulation und Reichsväterlichen Obsorg bis nun Genügen geleistet zu haben, und würden in der nemlichen Maaß das weitere eintreten zu lassen nicht entstehen.

§. 20.

Oesterreichische Erklärung wegen der Bayrischen Stimm beym Reichstag.

Ferner erklärte der Oesterreichische Gesandte: Daß sein Hof von dem Antheil an dem Bayrischen Stimmrecht in dem Fürstlichen Collegio abstrahire, und es Chur-Pfalz überlassen habe; mit dem Beding, daß Chur-Pfalz die samtliche Reichsanlagen und den Cammergerichts Matricular-Anschlag von ganz Bayern übernehme, und nie um eine Moderation derselben ansuchen wolle.

Staatsbegeb. 1778. S. 258.

§. 21.

Oesterreichisches Huldigungs-Patent ꝛc.

Den 31. Jan. 1778. liesse die zu Straubingen aufgestellte Oesterreichische Commißion die Nider-Bayrische Landstände zu Leistung der Huldigung vorladen;

Den 7. Febr. ergienge von ihr eine Verordnung an die Vasallen, wegen Leistung ihrer Lehenspflicht;

Den 13. Febr. aber wurde die Huldigung bis Ostern verschoben.

Vollst. Samml. von Staatsschr. ꝛc. 1. Th. 1. St. n. 9. 11. 12.

§. 22.

Handlungen zwischen Preussen und Pf. Zweybrücken.

Als der Churfürst von Pfalz alle Unterhandlungen mit Preussen abschlug, gab der König dem Grafen von Görz Befehl, sich zu dem Herzog nach Zweybrücken zu begeben.

Unterwegens schriebe der Graf den 2. Febr. an des Herzogs Minister zu München, von Hofenfels: Er wolle ihne von dem Gegenstand seiner Reise nach Zweybrücken benachrichtigen: Der König, welcher die zwischen Bayern und Pfalz errichtete alte Erbverträge kenne, hätte gewünscht, das Pfälzische Haus in dem ruhigen Besiz der Bayrischen Staaten gesezet zu sehen: Er wünsche vornemlich, daß

der

der Herzog in einer so interessanten Sache, die zugleich die Aufrechterhaltung der Grundgeseze der Reichsverfassung angehe, keinen entscheidenden Schritt thun möchte, ohne die Theilnehmung des Churfürstlichen Collegii und seiner Mitstände, und ohne vorher diserhalb mit dem Französischen Hofe, (welcher seit so langer Zeit der Bundesverwandte des Pfälzischen Hauses seye,) ein Einverständniß getroffen zu haben.

Der Herzog von Zweybrücken ware indessen auf seiner Reise nach München bis Augsburg gekommen: Von da aus schriebe er den 3. Febr. 1778. an den Grafen von Görz: Sein, des Herzogs, Gesandter ertheile ihme den Augenblick Nachricht von dem Schreiben, so der Graf an ihn erlassen habe: Er, der Herzog, seye auf das lebhafteste gerührt durch die Gewogenheit, welche der König ihme dadurch erweise, daß er an dem Wohl seines Hauses und an dem unglücklichen Schicksal von Bayern Antheil nehme, welches Unglück dadurch aufhöre, so bald der König einigen Antheil daran nehme. Der Herzog gehe nach München, wo er nur etliche Tage bleiben werde, nicht um eine Sache zu unterzeichnen, woran er gar nicht denke, und weshalben er sein Ehrenwort gebe, daß er es nicht thun werde, sondern um daselbst dem Churfürsten, der ihn eingeladen habe, einen Besuch abzustatten. Der Herzog wisse zu gut, was er seinem Hause, dem Könige von Franckreich, (der von je her der Beschüzer seines Hauses gewesen,) und dem Könige in Preussen, so bald Er ihme seine Gewogenheit zuwende, schuldig seye, als daß er ohne deren Genehmigung einen dergleichen Schritt thun könnte. Hievon solle der Graf den König benachrichtigen, und ihm zugleich des Herzogs aufrichtiger Erkenntlichkeit und tiefen Ehrerbietung versichern. ꝛc.

Als der Graf von Görz bey dem Herzog zu München angelangt ware, übergabe er ihme in der ersten Audienz eine Schrifft, des Hauptinnhalts:

Der König in Preussen habe nicht gleichgültig ansehen können, daß, nach Absterben des Churfürstens in Bayern, des Pfälzischen Hauses ungezweifeltes Erbfolgsrecht verletzet werde; und dem Herzog, als nächsten Erben, müsse es noch weit mehr empfindlich seyn. Der König wünsche, zu Erhaltung der Gerechtsame des Pfälzischen Hauses und des Herzogs etwas mit beytragen zu können, so bald der

Herzog

Digitized by Google

Herzog ihme darzu die Mittel an die Hand gebe. Der König suche den Friden zu erhalten: In Ermanglung des Churfürstens zu Pfalz, möchte der Herzog seine Beschwerden über die Convention vom 3ten Jan. bey dem Reichstag anbringen. Da der König, nebst seinen Mitständen, und anderen Machten, als Franckreich, dadurch berechtiget würden, sich das Interesse des Pfälzischen Hauses annehmen zu können; so hoffe der König, daß man Mittel finden werde, die Sache in Güte beyzulegen. Alle andere Mittel, selbst die Entsagung auf alle (auch nicht gegründete,) Ansprüche, lassen gewisse Unruhen voraussehen. Sobald der Herzog sich hierzu entschliesse, werde der König alle Sorgfalt anwenden, ihme seine ganze Freundschafft zu bezeugen, und sein Interesse nie aus den Augen lassen.

Den 8. Febr. 1778. danckte der Herzog dem König für seine Gesinnungen, ohne welche er, bey der critischen Lage, darinn er sich befinde, unterligen würde. Der Churfürst von Pfalz habe erst vor 6. Monathen einen Unionstractat mit ihme geschlossen, und der Herzog werde sich nie von der Ehrerbietung gegen ihne entfernen; aber auch ohne Einstimmung des Französischen Hofes nichts unternehmen. Er seye fest entschlossen, nichts zu thun, was seinem wahren Interesse, seiner Ehre, und seinem Ruhm, zuwider seyn könnte. Er werde seine Rechte durch eine feyerliche Protestation bey dem Reichstag verwahren; der König möchte solche unterstüzen, die Garantie der Tractaten von 1766. 71. und 74. übernehmen, und sich verwenden, daß Franckreich, und andere dabey interessirte Machten und Reichsstände, solchen gleichfalls beytretten.

Preuß. abgenöth. Anzeig. S. 11. u. f.

Oesterreich behaüptet: Preussen habe den Herzog von Zweybrücken durch geheime Bearbeitungen, Drohungen und Versprechungen, abgehalten, der Convention vom 3. Jan. beyzutretten, auch zu solchem Ende Himmel und Erde beweget, und dadurch den Herzog zum klagenden, sich aber zum beschüzenden Theil gemacht.

Oest. Gerecht. S. 8. 14.

Der Herzog hingegen sagt: Er habe keine Emissarien nöthig gehabt, welche ihn an das erinnerten, was er sich, seinem Hause, und der Teutschen Staatsverfassung, schuldig seye: Disen Pflichten seye er allezeit getreu verbliben; wie dises denen zu München

anwessend gewesten Kayserlich- und Chur-Pfälzischen Ministern gar überflüßig wohl bekannt seye.

Pf. Zweybr. Vorleg. S. 12.

Und Preussen meldete: Es rechne es Sich zur Pflicht und zum Ruhm, auf die uneigennüzigste Art einen Mitstand zu beschüzen, den die Vergrösserungssucht Oesterreichs und seiner Ministers um einen beträchtlichen Theil seiner zukünfftigen Erbfolge bringen wolle.

Preuß. Beantw. S. 15.

§. 23.

Handlungen zwischen Oesterreich und Pfalz-Zweybrücken.

Oesterreich behauptet: Man habe dem Herzog von Zweybrücken anerboten, daß er eine selbst beliebige vertraute Person nach Wien abschicken könne, um die Originalurkunden in Augenschein und Untersuchung nehmen zu lassen: Der Herzog seye aber jählings von München abgereißt, habe zwar versprochen, in 12. Tagen wieder zu kommen, und er, auch sein Minister von Hofenfels, haben versichert, daß der Herzog annoch der Convention beytretten würde; zu welchem Ende man von Wien ein Formular des Herzogs Beytritts- und der Oesterreichischen Annahmsurkunde nach München übersandt habe: Die verdoppelte Preußische Bemühungen aber hätten ihme mit solcher Hefftigkeit zugesezt, daß des Herzogs versprochene Rückkehr nach München unterbliben- und seinem Comitial-Stimmvertretter befohlen worden seye, gegen die Convention mit Chur-Pfalz zu protestiren.

Oest. Gerechtf. S. 8. 10.

Preussen dagegen sagt: Oesterreich und Chur-Pfalz hätten Zweybrücken Hoffnung gemacht, daß Oesterreich bey einer zweyten Convention sich zu vortheilhaffteren Bedingungen verstehen dörffte: Der Herzog habe darauf seinen Gesandten darzu bevollmächtiget:

Als es aber zu den wirklichen Verhandlungen gekommen, seye der Oesterreichische Minister schlechterdings auf der Unterschrifft der Convention bestanden: Und ob man gleich nachhero die Einsicht der Urkunden in Wien bewilliget; so habe man doch allemal zugleich die unbedingte Unterschrifft der Convention verlangt, auch sich über keine Bedingnisse einer zweyten Convention vernehmen lassen wollen.

Da

Da nun alle Hoffnung, den Churfürsten zu Pfalz zum Rücktritt, oder den Kayserlichen Hof zu billigeren Bedingnissen, zu bewegen, verschwunden seye; so seye auch des Herzogs Rückreise unnöthig gewesen, und ihme nichts übrig geblieben, als seine Gerechtsame auf dem Reichstag und bey denen Landständen förmlich zu verwahren.

Preuß. Beantw. S. 9. 11.

Ferner: Dem Herzogen zu Zweybrücken und seinen Ministern habe man, auf den Fall, daß sie der Convention nicht beytretten würden, mehr denn einmal zu verstehen gegeben, daß man nicht allein die zweyte zu errichtende Convention, mit ihrer Uebergehung, mit dem Churfürsten allein errichten- sondern auch alle darinn, mittelst Anerkenntnisses der Erbfolgen, Zuwendung der Reichs- und Böhmischen Lehne, und anderer zu bestimmenden Vortheile, der Sulzbachischen Linie allein, mit Ausschliessung der Birkenfeldischen, zuwenden- und bey dem künfftigen Succeßionsfall seine Ansprüche auf ganz Bayern gegen den Herzog bestens geltend zu machen wissen werde.

Preuß. abgen. Anzeig. S. 6.

§. 24.

Preußische erste Vorstellung in Wien.

Den 7. Febr. 1778. übergabe indessen der Preußische Gesandte zu Wien auf die Note vom 20. Jan. eine Vorstellung, des Hauptinnhalts:

Es seye schwer zu begreifen, 1. wie Böhmen diejenige Districte als heimgefallene Lehen ansprechen könne, welche doch einen wesentlichen Theil der obern Pfalz ausmachten, und deren Rückfall an Pfalz, nach Abgang des Hauses Bayern, durch den Westphälischen Friden ausdrücklich und ohne Ausnahm versicheret worden seye; 2. wie eine, ohne Mitbewilligung des Reichs, ertheilte Kayserliche Anwartschafft ein grosses Herzog- und Churfürstenthum zertrennen könne, welches allen Linien des Hauses Pfalz zustehe, und eben so durch den Tractat von Pavia mit einem Fideicommiß belegt- als durch den Tit. 25. der güldenen Bull für unzertrennlich erkläret worden seye? 3. wie der Churfürst von Pfalz über dergleichen Sachen habe einen Vertrag schliessen- und ein so wichtiges Stück seiner Erblande, zum Nach-

theil seiner Stammensvettern und der Allodialerben, an ein fremdes Haus veräusseren können? 4. wie beede Kayserliche M. Maj. (ohnbeschadet der Reichsgeseze und Verfassung,) durch einen besonderen Vertrag über eines der ältesten und grösten Churfürstenthümer haben disponiren- und es so beträchtlich verringeren können, ohne sich des Wegs des Rechtens zu bedienen, oder das Reich und die interessirte Parthien darüber zu vernehmen, sondern es gleich durch ein beträchtliches Corps von Trouppen einnehmen zu lassen? 5. Da auch Kayserliche Maj. einige als eröffnete Reichslehen angesehene Stücke habe einziehen lassen; so hoffe man, selbige würden nicht durch Haustrouppen besezt bleiben, oder etwas wegen derselben verfügt werden, als, nach dem 11ten Art. der Kayserl. Wahlcapitulation, und daß einem Jeden Reichsgesezmäßiges Recht angedeyhe.

Der König könne bey einer so critischen Begebenheit nicht gleichgültig seyn, weil die Folgen der gemachten Verfügungen das Wesen der wichtigsten Churfürstenthümer und das ganze Gleichgewicht der Macht in dem Reich über den Hauffen werfen könnten: Er seye dabey als Churfürst, Reichsstand, mitschliessender Theil und Garant des Westphälischen Fridens, auch aller, in dem Hubertsburger Friden Art. 19. ausdrücklich bestättigten Reichsgeseze interessirt, und erwarte eine solche Gegenäusserung, welche fähig seye, Mittel ausfindig zu machen, wodurch die wichtige Bayrische Erbfolge, auf eine denen Rechten der dabey interessirten verschidenen Parthien und denen Reichsgesezen gemässe Art berichtiget- auch die Ruhe des ganzen Reichs erhalten werden könne.

Ferner übergabe der Preußische Gesandte ein Memoire über die Nachfolge in die Königlich-Böhmische Lehen in der obern Pfalz nach dem Tode des lezten Churfürsten in Bayern; darinn behauptet wird: Wann man dieselbige nach ihrem Ursprung und der Geschichte untersuche, so seye es unmöglich, sie für offene und Böhmen durch den besagten Todesfall heimgefallene Lehen zu betrachten; vilmehr müßten dieselbige, samt der übrigen oberen Pfalz, dem Hause Pfalz zu Theil werden, weil die obere Pfalz, Krafft des Westphälischen Fridens, eben so, wie sie von Bayern besessen worden, an Pfalz zurückfallen solle: Unter denen dabey den Allodialerben vorbehal-

behaltenen Gerechtsamen aber seyen die 13. Millionen Kriegskosten verstanden, welche sie nun an Oesterreich zu fordern haben.

Staatsbegeb. 1778. S. 611.

§. 25.

Oesterreichische Erklärung gegen Chur-Sachsen.

Den 14. Febr. wurde von Oesterreich dem Chur-Sächsischen Gesandten erklärt: Man gedencke, durch die erlassene Patente und die darauf erfolgte Besizergreiffung der an Oesterreich zurück- und angefallenen Districte und Ortschafften sich nur auf das, was die Kayserliche Belehnungs- und Anwartschafftsbriefe und das Dominium directum der Cron Böhmen mit sich bringen, zu beschränken, und hierinnfalls Niemand, am allerwenigsten aber Chur-Sachsen, an seinen zu vermeinen habenden Forderungen zu krämcken; nur werde es darauf ankommen, daß die Allodialstücke durch richtige Beweise dargethan- und so dann, nach Maaßgabe des Zeitpuncts der Erwerbung, selbe der einen oder der anderen Regredienzerbschafft zugetheilet werden; indeme die K. Königin Selbst, vermöge des Regredienzrechts, eine Bayrische Allodialerbin wäre.

Oest. Gerechtf. S. 106. Ch. Sächs. kurz. Vorstell. S. 4.

§. 26.

Chur-Sächsische weitere Vorstellungen an Oesterreich.

Chur-Sachsen liesse aber zu Wien eine zweyte und den 22. Mart. eine dritte Vorstellung thun, verwahrte zugleich seine Gerechtsame, und erbote sich in diser so verworrenen Angelegenheit zu einem gütlichen Vergleich.

Ch. Sächs. kurze Vorstell. S. 5.

§. 27.

Oesterreichische Erklärung darauf.

Die K. Königin beharrete aber in der Antwort auf das zweyte pro memoria auf Ihrem Regredienzrecht und dem genommenen Besiz, ohne einige bestimmte Anträge zu einem gütlichen Auskommen zu thun:

Und auf die dritte Vorstellung gab man gar keine Antwort.

Allda.

Digitized by Google

§. 28.

Kayserliche Erklärung gegen Chur-Sachsen.

Des Kayſers Maj. aber erklärten Sich, Sie wollten bey diſen Streitigkeiten nicht anderſt, als in der Eigenſchafft des Reichs-Oberhaupts, erſcheinen; vorhero aber gewärtigen, was die, ſo an die Bayriſche Verlaſſenſchafft Anſprüche machten, unter ſich in recht- oder gütlichem Wege vornehmen würden; wornach Sie, Ihr Kayſerliches Amt, denen Reichsgeſezen und der Wahlcapitulation gemäß, eintretten zu laſſen, nicht entſtehen würden.

Allda, S. 6.

§. 29.

Oeſterreichiſche erſte Antwort an Preuſſen.

Den 16. Febr. 1778. erhielte der Preußiſche Geſandte zu Wien im Hauptwerck zur Antwort: Es ſeye nicht wohl faßlich, daß eine ganz einfache Sache ſo verwickelt angeſehen- und ſo vile Schwürigkeiten dabey gefunden werden wollen. Niemand könne es einer jeden Macht verargen, wann ſie ihre zu haben glaubende beſtens gegründete Rechte würckſam zu machen ſuche. In dergleichen Fällen gebe es nach der Teutſchen Reichsverfaſſung nur zwey Wege, entweder einen gütlichen Vergleich, oder eine Entſcheidung des Kayſers und Reichs. Jeder Stand ſeye befugt, ſich mit ſeinen Mitſtänden wegen ihrer habenden Anſprüche zu vergleichen, wann es nur ohne Nachtheil eines Drittens gegründeter Rechte, oder des Kayſers und Reichs, geſchehe; und diſes Recht würde vernichtiget, wann ein jeder einzelner Reichsſtand, welchen die Sache gar nichts angehe, die Rechtskrafft eines ſolchen Vertrags anfechten könnte.

Diſem gemäß habe die K. Königin dem unſtreitig- und alleinigen Bayriſchen Haupterben, dem Churfürſten zu Pfalz, ihre Anſprüche an die Bayriſche Erbfolge und deren Beweisthümer vorgelegt; er habe ſie unterſucht, gerecht erkannt, ſich mit Ihro verglichen, und jeder Theil habe, deme gemäß, das ſeinige in Beſiz genommen: Es habe alſo Niemand ein Recht, diſem Vergleich zu widerſprechen: Indeſſen wolle man doch freundſchafftlich auf die erregte Zweifel antworten.

(Derſelben Innhalt gehöret, ſo vil den Rechtspunct betrifft, meinem Plan gemäß, nicht hieher:)

Her-

Hernach wird gemeldet: Die Besiznehmung seye erst nach erfolgtem Vergleich geschehen; ob es gleich nicht an Beyspilen ermangle, da man, zu Sicherstellung seiner Rechte, etwas in Besiz genommen habe, ehe man noch einmal seine Ansprüche bekannt gemacht habe: So habe auch der Kayser die eröffnete Reichslehen nicht durch Haus- sondern durch Kayserliche und Craysvölcker besezen lassen, und werde damit Capitulationsmäßig verfahren- auch Jedem das Recht angedeyhen lassen.

Man hoffe also, der König werde sich hiebey beruhigen.

Preuß. Exposé Beyl. 2. S. 2.

Zugleich wurde auch das Preußische pro memoria wegen der Böhmischen Lehen beantwortet, und behauptet: Die in Nordgau gelegene (in späteren Zeiten so genannte,) obere Pfalz habe nie eine Zugehör oder einen Bestandtheil des Churfürstenthums von der Pfalz ausgemacht und man müsse sorfältig unterscheiden, was Reichs- und was Stücke seyn, die von Böhmen abhangen; die leztere seyen wieder theils Pfandschafften, theils Lehen, gewesen: Dise seyen durch die Chur-Pfälzische Felonie verlohren gegangen, von Churfürst Maximilian I. in Bayern aber von neuem erworbenmithin durch Erlöschung seiner Nachkommenschaft wieder eröffnet worden; Und so seye auch die Schuld der 13. Millionen durch den Westphälischen Friden erloschen.

Staatsbegeb. 1778. S. 626.

§. 30.

Pfalz-Zweybrückische Vorstellungen.

Den 16ten Febr. 1778. bate der Herzog von Pfalz-Zweybrücken auf Anrathen des Königs in Preussen, die Kayserin-Königin um Mittheilung derer in denen Patenten vom 12. und 15. Jun. berührten Urkunden.

s. Pfalz-Zweybr. Vorleg. Urkund. n. 9. S. 18. 22.

In einem Schreiben vom 28. Febr. aber ersuchte der Herzog Kayserl. Majest. dise dem Herzoglichen Hause so hoch angelegene- und das ganze Reichssystem interessirende- Sache zu einer gedeyhlichen Reichsgrundgesezmäßigen Auskunft zu befördern.

Und in einem zweyten Schreiben von eben disem 28. Febr. stellte der Herzog Kayserl. Majest. vor: Unter denen in dem Patent vom

16.

16. Jan. benahmsten Reichslehen befinden sich verschidene, welche von jeher partes integrantes des Herzogthums Bayern gewesen, andere, die dem Bayerischen Lehenbrief über die Thronlehen nahmentlich einverleibt seyen, und andere, die Bayern vermöge der güldenen Bull an sich gebracht habe: Alle aber fallen, nach der Bayrischen Hausverfassung, nun auf Chur-Pfalz; ohne daß eine unherkommliche Samtbelehnung hierzu nöthig wäre; Kayserliche Majest. möchten also untersuchen lassen: Ob dise Lehen würklich eröffnet worden seyen?

Allda, Urkund. 9. S. 18. u. f.

Endlich ersuchte der Herzog den 28. Febr. auch die Kayserin-Königin nochmals: Ihme die Zeit zu gönnen, in diser wichtigen Sache die beyderseitigen Gründe zu prüfen, und sich alsdann zu erklären; indessen aber die Vollziehung der Convention in Anstand zu lassen.

s. Pf. Zweybr. Vorleg. Urkund. n. 10. S. 21.

Preussen meldet: Der Kayf. und Kayserl. Königl. Minister von Lehrbach, (der doch an den Herzog eigens accreditirt gewesen seye,) habe dise Schreiben nicht annehmen wollen, so lang der Herzog auf seinem Widerspruch beharre, und einen Preußischen Gesandten an seinem Hof halte; so, daß der Herzog genöthiget worden seye, dise Schreiben an den Reichsvicecanzler und Oesterreichischen Hofcanzler zu schicken.

Preuß. Beantw. S. 15.

§. 31.

Mecklenburgischer Anspruch an Leuchtenberg.

Unter dem 28. Febr. liesse das Herzogliche Haus Mecklenburg die Cap. 5. angeführte vorläufige Ausführung seiner Anspr che an die Landgrafschafft Leuchtenberg bekannt machen.

§. 32.

Mecklenburg-Schwerinisches Schreiben an den Kayser.

Den 2. Mart. 1778. schriebe der Herzog zu Mecklenburg-Schwerin an Kayserl. Majest.: Der Kayser habe Jedem, der ein Recht an die erledigte Chur-Bayrische Reichslehen haben möchte solcherhalben Recht angedeyhen zu lassen, versichert: Ein solches Recht habe Mecklenburg an die Landgrafschaft Leuchtenberg, Krafft der im Jahr 1502. vom Kayser Maximilian I. erhaltenen Anwartschafft, so auch auf einige andere Reichslehen, aus dem Grund einer seit vilen Jahren sei-

nem

nem Hauſe, aus unterſchidenen rechtmäßigen, bißher ungetilgt verbliebenen Forderungen, gebührenden Entſchädigung: Der Kayſer möchte alſo die Sache an die beede höhere Reichscollegia gelangen laſſen, um ihme zum Genuß ſeines Rechts zu verhelffen.

§. 33.
Pfalz Zweybrückiſche Acceßion zu den Verträgen zwiſchen Bayern und Pfalz.

Den 8. Mart. accedirte der Herzog zu Pfalz-Zweybrücken obgedachten in den Jahren 1766. 71. und 74. zwiſchen Bayern und Pfalz geſchloſſenen Verträgen durch eine eigene, zu Zweybrücken ausgefertigte, Urkund.

Pf. Zweybr. Vorleg. S. 51. Urkund. 36. S. 157.

§. 34.
Preußiſche zweyte Vorſtellung in Wien.

Nachdeme auch indeſſen Chur-Sachſen, Pfalz-Zweybrücken und Mecklenburg, ſich entweder von freyen Stücken an den König in Preuſſen gewandt, oder doch deſſen Anerbieten, ſich ihrer annehmen zu wollen, genehmiget hatten, ſtellte der Preußiſche Geſandte zu Wien den 9. Mart. 1778. zum zweytenmal hauptſächlich vor:

Der König ſeye durch die erhaltene Antwort in ſeinen Zweifeln gegen die Convention mit Chur-Pfalz noch weiter beſtärcket worden. Der Vergleich ſeze voraus, daß die K. Königin eine gerechte Anſprache an die Bayriſche Erbfolge habe: Nun ſeye aber 1. Bayern ein gemeinſames Stammgut derer Häuſer Pfalz und Bayern, darinn ein Haus dem andern folge; 2. Kayſer Sigmund habe im Jahr 1429. ſelbſt Nider-Bayern denen Herzogen von Ober-Bayern zugeſprochen; die von ihme an Oeſterreich gegebene Belehnung ſeye nichtig, nachhero widerruffen, und in 350. Jahren keine Frage davon geweſen. 3. Die Oeſterreichiſche Gründe wegen der Böhmiſchen Lehen würden durch die angeführte Gegengründe ebenfalls entkräfftet; 4. Wann der K. Königin Grund, warum ſie als Regredienterbin an die Allodial-Verlaſſenſchafft Anſprach mache, ſtatt fände, hätten Kayſer Joſephs I. Prinzeßinnen in Oeſterreich folgen müſſen, und ſo würden ſich alle von Bayriſchen Prinzeßinnen abſtammende Häuſſer melden können. Man laſſe dahingeſtellt ſeyn, ob

der Churfürst zu Pfalz den Vergleich freywillig eingegangen habe; da die Umstände das Gegentheil vermuthen lassen: Wann es aber auch dem so wäre; hätte er doch weder seinen Agnaten, noch dem Reich, etwas vergeben können, und es seyen allzuvile Dritte dabey interessirt, als daß die in der Antwort angeführte allgemeine Grundsäze auf disen Fall angewandt werden könnten; ja alle Reichsstände, und alle Machten, denen an der Erhaltung der teutschen Staatsverfassung etwas gelegen seye, haben Ursach, sich gegen dises Verfahren zu sezen, dessen Folgen für die Sicherheit des ganzen Reichs so gefährlich seyn würden. Der König bitte also, die Sachen wieder in den Stand zu stellen, wie sie bey dem Tode des Churfürstens zu Bayern gewesen seyn, und gütlichen Handlungen Plaz zu geben, um die Rechte von Sachsen, Pfalz, Mecklenburg, ꝛc. berichtigen zu können.

Preuß. Exposé Beyl. 4.

§. 35.

Vorstellungen an das Reich von Mecklenburg-Schwerin.

Den 14. Mart. liesse Mecklenburg-Schwerin sein obgedachtes Gesuch auch an den Reichsconvent gelangen.

§. 36.

Von Preussen.

Den 16. Mart 1778. liesse der König in Preussen denen Gesandtschafften bey dem Reichsconvent zu Regensburg mündlich vorstellen, was in diser Sache bißhero vorgegangen seye; mit Vermelden, daß, wann dise Ansprüche und Vergleich bestehen sollten, alle Sicherheit und das völlige Gleichgewicht in dem teutschen Reich aufgehoben werden würde, und mit dem Ersuchen: Es möchten, bey dem offenbar obhandenen allgemeinen Interesse, alle Stände sich mit dem König vereinigen, und durch gemeinschafftliche Vorstellungen bey dem Kayser und der Kayserin-Königin es dahin bringen, damit alles in den vorigen Stand gestellet, und auf eine denen Reichsgesezen und Bayrischen Hausverträgen so wohl, als denen Befugnissen derer Häuser, welche eine gegründete Anspruch darauf haben, gemässe Art regulirt werde; wie dann Pfalz Zweybrücken, Chur-Sachsen und Mecklenburg sich bereits deswegen an den König gewandt hätten.

Pf. Zweybr. Verleg. Urk. 15. S. 30.

§. 37.

§. 37.
Von Chur-Sachsen.

Chur-Sachsen lieſſe den 16. Mart. erklären: So lang nicht wegen der Ihme, als alleinigen Allodialerben des ausgeſtorbenen Bayeriſchen Ludovicianiſchen Mannsſtamms, zuſtändigen und auf kundbaren Recht und Herkommen beruhenden, Gerechtſamen ein billiges Abkommen getroffen ſeye, könne es, vermöge des, gemeinen Rechten nach, denen Allodialerben zuſtehenden Juris poſſeſſionis & retentionis, keinen anderen Beſitzſtand erkennen, hoffe auch, es werde alles in den Stand geſezet werden, damit der Weg der Negotiation über jeden Theils Rechte ohne Anſtand eröffnet werden könne; worzu die Reichsſtände, welche etwas darzu beyzutragen vermöchten, ſich zu verwenden, erſuchet würden.

Staatsbegeb. 1778. S. 266.

§. 38.
Von Pfalz-Zweybrücken.

Eben diſen 16. Mart. 1778. lieſſe der Herzog von Zweybrücken bey dem Reichstag den Hergang der Sache vorſtellen, mit dem Anhang: Er hoffe zwar, daß Oeſterreich, aus denen angeführten Gründen, ſich entſchlieſſen werde, von ſeinen Anſprüchen abzuſtehen; erſuche aber dennoch auch die Reichsſtände um deren Verwendung, Vermittelung und Unterſtüzung in diſer wichtigen Sache, vermöge des gemeinen Reichsſtändiſchen Bandes.

ſ. Pfalz-Zweybr. Vorleg. Urkund. 11. S. 24.

Der Herzog wollte diſe Aeuſſerung durch den Chur-Pfälziſchen Geſandten, als ſeinen Stimmvertretter, ablegen laſſen: Der Churfürſt aber litte (wie Oeſterreich vorgibt,) es nicht, und der Chur-Pfälziſche Geſandte legte gar die Zweybrückiſche Stimmverführung nider; worauf der Pfalz-Zweybrückiſche Legations-Secretaire obige Aeuſſerung bekannt machte:

Oeſt. Gerechtſ. S. 10. 12.

Preuſſen hingegen behauptet: Der Churfürſt zu Pfalz habe ſeinen Geſandten, den 6. Mart. ausdrücklich angewiſen, des Herzogs Befehle zu befolgen: Der Geſandte habe es aber, auf Zureden des Oeſterreichiſchen Geſandtens von Borrie, doch unterlaſſen.

Preuſ. Beantw. S. 13.

Digitized by Google

§. 39.

Und von M. Strelitz.

Endlich so thate den 16. Mart. auch der Herzog zu Mecklenburg-Strelitz an das Reich eben eine solche Vorstellung, wie von M. Schwerin geschehen ware.

Staatsbegeb. 1778. S. 861.

§. 40. 41.

Chur-Pfälzische Gegenerklärung.

Der Churfürst von Pfalz aber liesse bey dem Reichsconvent erklären: Daß er an den Zweybrückischen Aeusserungen keineswegs einigen Theil nehme, noch jemals nehmen würde.

Oester. Gerechtf. S. 12.

§. 42.

Chur-Pfälzisches Circulare wegen der Bayrischen Reichslehen.

Der Churfürst zu Pfalz solle ferner durch ein Circularschreiben die vornehmste Reichsstände um Interceßionalien an Kayserl. Maj. ersuchet haben, damit ihme die eröffnete Bayrische Reichslehen conferirt werden mögen.

Staatsbegeb. 1778. S. 269.

§. 43.

Oesterreichischer erweiterter Beslz ꝛc.

Oesterreich erstreckte inzwischen seine Beslznehmung in Bayern immer weiter.

Der Herzog zu Zweybrücken und die Bayrische Landstände baten, die Huldigung, wenigstens biß zu Einsicht der Urkunden, zu verschieben: Aber vergeblich.

Preuß. Beantw. S. 11.

Nun gienge zwar die Anfangs auf den 23. Febr. angesezte Huldigung an Oesterreich nicht vor sich; allein den 23. und 26. Mart. muste sie würcklich geleistet werden.

Vollst. Samml. von Staatsschr. ꝛc. 1. Th. 1. Stück. n. 14.

§. 44.

Handlungen zwischen Oesterreich und Pfalz m. Mart.

Die Kayserin-Königin schickte auch einen Freyherrn von Lehrbach nach München, um die Urkunden einzusehen, auf welchen bey ein

oder

oder anderem Anstand der Beweis wegen der in Besiz genommenen Ortschafften und deren Gränzen beruhen möchte.

Der Churfürst truge darauf einigen von seinen Ministern auf, mit Zuziehung des geheimen Archivarii, forderist den Straubingischen Theilbrief von 1353. im Original vorzulegen und eine beglaubte Abschrifft davon nehmen zu lassen.

Den 22. Mart. aber liesse der Churfürst dem Freyh. von Lehrbach vorstellen:

1. Man werde auch Oesterreichischer Seits sich um so mehr gefallen lassen, den von Kayser Sigmund an Herzog Albrecht im Jahr 1426. ertheilten Belehnungsbrief auf gleiche Art zu communiciren, als dieselbe und der Theilbrief von 1353. bey der Convention vom 3. Jan. zur Grundlage seyen angenommen worden, und als ein Anhang derselben betrachtet werden dörfften.

2. Werde sich bey Einsicht des Originalbriefs veroffenbaren, daß in demselben nachstehende Gerichte und Ortschafften, (welche doch alle, dem Vernehmen nach, mit Kayſ. Königl. Trouppen besezet seyn sollen,) nicht enthalten seyen; als jenseits der Donau: Das Gericht Riedenburg mit dem dazu gehörigen Mautamt zu Regensburg, Altwanstein, Statt am Hof, Weichs, Wetterfeld, Schwarzach, Zwiesel, Weisenstein, Regen, Diessenstein, Bernstein, Bergamt Bodenmeiß; und disseits der Donau: Das Gericht Abensperg, Rottenburg, Eckmühl, Teysbach, Reisbach, Leonsberg, Osterhofen, Griesbach, und villeicht noch andere, von welchen man sichere Nachrichten noch nicht habe erhohlen können: Man hoffe also, daß durch Einsicht des Theilbriefs diser Irrthum werde gehoben, und obgemeldte Districte dem Churfürsten vor allem wiederum eingeraumet werden: Uebrigens behalte man sich bevor, wegen der im Theilbrief dem Namen nach zwar enthaltener- aber nur mit gewissen bestimmten Gerechtigkeit zur Straubingischen Erbschafft gewisener- Orte die nothwendige Erläuterungen mitzutheilen.

Preuß. Exposé, Beyl. 20. S. 80.

§. 45.

Chur-Pfälzische Aeußerung gegen Chur-Sachsen.

Den 23. Mart. liesse Chur-Pfalz auch auf die Chur-Sächsische Erklärung vom 16. münd- und schriftlich antworten: Es seye eben-

Digitized by Google

falls zur Güte geneigt und erbietig, so bald der activ- und paßiv Zustand der Chur-Bayrischen Hausgesezmäßigen Verlassenschafft, mittelst des würklich angefangenen Inventarii, aufgestellt seyn werde, eine Negotiation anzugehen. Da aber übrigens Chur-Pfalz durch den Vergleich mit Bayern von 1774 ein constitutum Possessorium erhalten, auch nach dem Tod des Churfürstens den würcklichen Besiz ergriffen habe; so verwahre es seine Rechte darinn gegen Chur-Sachsen.

Staatsbegeb. 1778. S. 267.

§. 46.

Pf. Zweybrückisches Schreiben an Schweden.

Den 26. Mart. 1778 theilte der Herzog dem König von Schweden mit, was er an den Reichsconvent habe gelangen lassen, mit Bitte, Sich, durch Instruirung seiner Comitialgesandtschafft, auch andere gutfindende behusige Wege, nachdrücklich dahin zu verwenden, damit dise in aller Betrachtung sehr interessante Sache zu einer R. Grundgesezmäßigen Beylegung, der selbst redenden Billigkeit nach, eingeleitet werden möge.

Und eben so schriebe der Herzog auch an den König in Dänemarck; und wahrscheinlich an Franckreich und Rußland ebenfalls.

Staatsbegeb. 1778. S. 859.

§. 47.

Oesterreichische Erklärung bey dem Reichstag.

Den 27. Mart. 1778. äusserten sich die Oesterreichische Ministers bey dem Reichsconvent:

Man scheue zu Wien das Licht gar nicht, auf die Preußische Vorstellung vom 16den das behörige mit den standhaftesten Gründen zu erinneren: Gleichwie man aber in einem so erheblichen Geschäffte, guter Ursachen halber, alle Umstände vorher sehr wohl zu combiniren gedencke; als möchten die Reichsstände mit aller einsweiligen Beurtheilung annoch an sich halten, bis die Zeit erlaubt haben würde, das Unschickliche jener voreiligen, den Reichsconstitutionen ganz entgegen lauffenden, Verwahrung in das volle Licht zu sezen. Man gönne dem König in Preussen die Ehre, in diser Sache eine für die Ruhe des teutschen Reichs nicht gleichgültige Sprache geführet zu haben:

Weil

Weil es aber noch nicht so weit gekommen seye, ihn als Garant des Westphälischen Fridens und obristen Richter anzuerkennen; so würde es auch sehr leicht seyn, in Bälde dem gesammten Reich die Augen zu eröffnen, was die wahre Triebfeder Dessen dabey habenden Absichten seye, wie vil Ungebühr Desselben Anmassungen mit sich führen, und mit welcher Bedencklichkeit vilmehr seine villeicht nicht entfernte eigene Vergrösserung mit der Zeit noch werden dörffte.

Staatsbegeb. 1778. S. 531.

§. 48.

Chur-Sächsische Vorstellung bey dem Reichstag.

Den 31. Mart. 1778. liesse Chur-Sachsen bey dem Reichsconvent seine Ansprach an die Chur-Bayrische Allodialverlassenschafft, und was es bißhero deßwegen gethan, von neuem vorstellen, auch melden, daß es den Kayser, die K. Königin, und alle andere bey der Teutschen Reichsverfassung interessirte Machten, ersuchet habe, die Sache in solche Wege einzuleiten, damit die Absonderung des Lehens vom Erbe vorgenommen, indessen aber den Allodialerben ihr Besiz und Innebehaltungsrecht eingeraumet werden möge; biß dahin wiederhohlte Chur-Sachsen die Verwahrung seiner Rechte, und erkenne biß zu seiner Abfertigung keinen andern Besizstand, seye jedoch bereit, zu einem gütlichen Abkommen die Hände zu bieten; nur möchte alles in den Stand gesezet werden, damit die Unterhandlungen eröffnet werden könnten.

s. Pf. Zweybrück. Vortrg. Urk. 17. S. 32.

Namentlich giengen dise Forderungen: 1. Auf die altväterliche, und nach dem Pavischen Vertrag vom Kayser Ludwig, und dessen sämtlichen Nachkommen, erworbene Erblehen und Güter, auch Lande und Leute; 2. auf die Verbesserungen und Nuzungen des lezten Jahres in denen alten und neuen Mannlehengütern; 3. auf die fahrende Haabe, nebst allem, was darzu gehörig; 4. auf die ausstehende Schulden, besonders jene 13. Millionen, wovor Maximilian I. die obere Pfalz erkaufft habe.

§. 49.

Publication des Chur-Bayrischen Testaments.

Den 1. Apr. 1778. wurde des verstorbenen Churfürstens in Bayern Testament, nebst dem Erbvergleich zwischen Bayern und Pfalz

von

von 1765. 71. und 74. publicirt; und zwar in Anwesenheit Deputirter von Chur-Pfalz, denen Bayrischen Landständen, Chur-Sachsen und Pfalz-Zweybrücken. Hier ist davon nur so vil zu melden, daß der Churfürst zu Pfalz zum Universalerben ernannt ware, und die verwittwete Churfürstin zu Sachsen die so genannte rothe Juwelen des Bayrischen Hauses erhielte.

§. 50.

Oesterreichische zweyte Antwort an Preussen.

Auch den 1. Apr. 1778. wurde von dem K. Königlichen Hof dem Preußischen Gesandten zur zweyten Antwort gegeben:

Da der König die ganze Oesterreichische Ansprache für ungültig erkläre; so könne die K. Königin sich in keine weitere Erörterung ihrer Rechte einlassen, vil weniger die Sachen wieder in den alten Stand stellen: Indessen solle allen Erbschafftsprätendenten Recht widerfahren, und nichts denen Reichsgesezen widriges vorgenommen werden: Der König hingegen seye auf keinerley Weise befugt, sich zum Richter oder Vormund seiner Mitstände aufzuwerffen, oder sie an Reichsgesezmäßigen Erwerbungen zu hindern: Wollte man aber solches doch thun, würde die K. Königin einer Aidfridbrüchigen Gewalt alle mögliche Gegenwalt entgegen sezen, auch dem nächsten Mitstand, der sich in gleichem Fall befinden würde, ebenfalls den Krieg ankündigen; da Sie übrigens gerne die gemeine Ruhe und das gute Vernehmen mit Preussen erhalten sehen möchte.

Preuß. Exposé, Beyl. 5. S. 12.

Uebrigens behauptet Preussen: Dise Antwort seye hart, unfreundlich, ungegründet, und einer Kriegserklärung nicht unähnlich gewesen.

Exposé, S. 6.

§. 51.

Oesterreichische Antwort an Pfalz-Zweybrücken.

Den 3. Apr. antwortete die Kayserin-Königin dem Herzogen von Zweybrücken in einem Handschreiben: Da der Churfürst zu Pfalz, als Haupt seines Hauses, für sich, auch seine Erben und Nachfolgere an der Chur, nach vorher davon genommener genüglicher Einsicht, ihre Ansprüche als rechtsbeständig erkannt habe; so seye Ihro nicht zuzumuthen, sich mit dem Herzog in eine weitere Aufklärung ihrer

Rechts-

Rechtsgründe, und noch weniger in eine besondere Behandlung, einzulassen; da die wirkliche Succeßion ihme noch nicht angefallen seye: Er möchte also bey Chur-Pfalz die Gründe, welche dasselbe zu einer gütlichen Uebereinkunfft bewogen haben, einsehen: Wann er aber für seine Person, oder in Zukunfft, denen Oesterreichischen Gerechtsamen etwas entgegen zu sezen habe, werde sie ihme auf alle in Reichsgesezmäßigen Wegen anzubringende Vorstellungen Red und Antwort geben lassen.

s. Pfalz-Zweybr. Vorleg. Urkund. 13. S. 27.

§. 52.

Kayserliche Antwort an Pfalz-Zweybrücken.

Den 4. Apr. 1778. aber reseribirten Ihro Kayserliche Maj. an den Herzog von Zweybrücken: Der Herzog werde sich durch der Kayserl. Königin ihme ertheilte Antwort überzeugt und beruhiget finden: Wann auch der Herzog wegen der Reichslehen weitere erweisliche Vorstellungen thun werde, solle er genüglich angehöret werden, und ihme unpartheyisches Recht angedeyhen.

s. Allda Urk. 12. S. 15.

§. 53.

Oesterreichische Gegenerklärung bey dem Reichstag.

Den 10. Apr. äusserte sich die Oesterreichische Gesandtschafft bey der Reichsversammlung auf den Preußischen Vorgang vom 16. Mart.: Oesterreich glaube, eine unstreitige Ansprach an einen Theil der Bayrischen Succeßion zu haben. Selbige geltend zu machen, gebe es den Weg der Güte oder des Rechtens: Oesterreich habe den ersten erwählt, und sich mit Chur-Pfalz verglichen. Nun trette Preussen als Kläger und Richter auf, erkläre die Convention für unkräfftig und die Oesterreichische Ansprüche für ungültig: Oesterreich habe aber deren Rechtsbestand bereits dargethan, und hoffe, man werde mit deren Beurtheilung biß zu einer vollständigen Kenntniß der Sache innehalten. Keinem Reichsstand könne das Recht streitig gemacht werden, sich mit einem Mitstand über Ansprüchen zu vergleichen, und kein Dritter, den solche nichts angehen, könne darinn widersprechen: Oesterreich habe also bloß aus Freundschafft, und nicht aus Schuldigkeit, Preussen seine Zweifel zu benehmen gesucht, werde aber dessen Machtspruch sich nicht unterwerffen, folglich auch nicht alles wieder in den vorigen Stand stellen. Ein solches Ansinnen seye allen an-

deren Reichs-Länden eben so wohl nachtheilig. Wer durch den getroffenen Vergleich sich verkürzet zu seyn glaube, dem stehe der Weg des Rechtens offen; namentlich auch Pfalz-Zweybrücken und Chur-Sachsen. Preussen werde es hoffentlich dabey bewenden lassen, und die Sache nicht auf eine solche Art entscheiden wollen, wobey alle Reichsverfassung, Sicherheit und das Gleichgewicht im Reich, mit einmal aufgehoben würde.

Pf. Zweybr. Vorleg. Urk. 17. S. 36.

Diese Gegenerklärung wurde auch zugleich gedruckt.

Preussen sagt: Man seye darinn weder auf den Grund der Sache hineingegangen, und habe etwas auf die gemachte Einwürffe geantwortet, noch auch die Oesterreichische Maaßregeln und Ansprüche gerechtfertiget, sondern solches auf ein unbestimmtes Gutfinden ausgesezt, hergegen sich desto mehr bemühet, den König mit unverdienten und anzüglichen Vorwürffen zu beladen, und allgemeine Säze aufzustellen, welche theils sehr leicht bestritten, theils auch angenommen und gegen den Wiener Hof umgekehrt werden könnten: Es würde aber nur ein bloß zur Verwirrung der Hauptsache dienender Wortstreit daraus entstehen. Genug: 1. Oesterreich habe sich nur mit einem einigen, darzu nicht befugten, Theil verglichen, 2. seine Rechte auf eine der Reichsverfassung gemässe Art nicht geltend gemacht, 3. seine Erklärungen und die That stimmeten nicht mit einander überein, und 4. der König seye bey diser Succeßionssache mehr, als Oesterreich, interessirt.

Exposé, S. 7.

Derer wider und für dise Aeusserung erschienenen Schrifften will ich nicht gedencken, weil kein Hof oder Gesandtschafft Theil daran hat nehmen wollen.

s. Staatsbegeb. 1778. S. 745. 870. u. f.

§. 54.

Chur-Pfälzische Vorstellung an Oesterreich.

Den 11. Apr. liesse Chur-Pfalz dem Oesterreichischen Minister F. von Lehrbach vorstellen:

Man sehe der Zuruckgabe der zu vil occupirten 21. Aemter um so mehr entgegen, weil sonst mit Ausdehnung des Straubingischen Antheils in die disseitige Churlande immer weiter fürgeschritten werden dörff-

dörffte, da erst kürzlich der Churfürstliche Beamte in Obernberg in Oesterreichische Pflichten, und über 300. Höfe, theils im Pfleggericht Utrendorff, theils im Landgericht Ried, samt der Hofmarck St. Martin in Besiz seyen genommen worden, welches der Convention vom 3. Jan. offenbar entgegen stehe:

Ingleichem möchte der Kayserliche Lehenbrieff von 1426. vorgelegt werden, damit auch die Beschaffenheit der übrigen im Theilbrieff enthaltenen Ortschafften mit Grund erörtert werden könne.

Staatsbegeb. 1778. S. 543.

§. 55.

Weitere Streitigkeiten zwischen Oesterreich und Pfalz.

Oesterreich und Chur-Pfalz bekamen ferner Streit:

1. Wegen gewisser Bezirke im Leuchtenbergischen, ob solche Reichs- oder Oberpfälzische Lehen seyen;
2. Wegen der Grafschafft Hohenwaldeck und dem Pfleggericht Mießbach;
3. Wegen der Grafschafft Hals;
4. Wegen der Grafschafft Schwabeck.

Bey welchen ich mich aber hier nicht aufhalten kan.

Staatsbegeb. 1778. S. 659. u. f.

§. 56.

Handlung zwischen Chur-Pfalz und Pf. Zweybrücken.

Der Chur-Pfälzische Minister, Freyherr von Vieregg, gabe dem Pfalz-Zweybrückischen Minister an dem Chur-Pfälzischen Hof, von Hofenfels, Namens des Churfürstens, zu erkennen: Der Kayserliche Hof verlange eine Erläuterung über das Verhältniß zwischen dem König in Preussen und dem Herzog in der Bayrischen Erbfolge-Angelegenheit.

Auf erhaltenen Befehl von seinem Hof, antwortete der Gesandte den 12. Apr.: Der Herzog hätte verhofft, daß man ihme forderist, (verschidentlich versprochener massen,) die Urkunden mittheilen würde, auf welche sich die Oesterreichische Ansprüche gründeten: Indessen könne er so vil melden: Der König in Preussen habe dem Herzog zu erkennen gegeben, daß es der Klugheit gemäß seyn würde, ohne die Beystimmung des Französischen Hofes, und ohne vorher die Rechte derje-

nigen, welche auf diſe Erbſchafft Anſpruch machen könnten, mit dem Beyfall der Mächte, die, nach der Teutſchen Reichsverfaſſung und mit Einwilligung der Reichsſtände, einen ſtarcken Einfluß dabey haben könnten, reifflich erwogen zu haben, keinen entſcheidenden Schritt in diſer delicaten Sache zu thun, und daß der Herzog diſerhalb die ehrerbietigſte Maaßreglen gegen die K. Königin nehmen möchte. Der Herzog habe diſen Rath ſeinen Pflichten, als Mitglid des Reichs, als Prinz von Pfalz, und dem, was er ſich ſelbſten ſchuldig ſeye, ſo vollkommen gemäß gefunden, daß er keinen Anſtand genommen habe, ſelbige zu befolgen, und es ſo wohl dem Reichsconvent, als dem Kayſ. Königlichen Hofe, zu erkennen gegeben. Die Großmuth, womit der König in Preuſſen diſe Schritte unterſtüzte, hätten dem Herzog das Vertrauen eingeflöſſet, welches von jenen Maaßregeln die nothwendige Folge geweſen ſeye. Der Herzog zweifle nicht, die Garants des Weſtphäliſchen Fridens würden es billigen, und beſonders Frankreich, als Oeſterreichiſcher Alliirter, ſich verwenden, damit diſe Sache wieder in eine dem Intereſſe des Pfälziſchen Hauſes gemäſſe Lage gebracht werden möge.

Preuß. abgen. Anzeig. S. 17. u. f.

§. 57.

Correſpondenz zwiſchen dem Kayſer und König in Preuſſen.

Als indeſſen beede Armeen ins Feld rückten, und des Kayſers Maj. in Böhmen angelangt waren, ſchrieben Sie den 13. Apr. eigenhändig an den König in Preuſſen, und überſandten Ihme einen Entwurff einer Vergleichsconvention.

Der Brieffwechſel dauerte biß den 21. Apr. und das Ende davon ware: Der K. Königliche Geſandte zu Berlin, Graf von Cobenzel, ſollte mit denen Preußiſchen Miniſtern von den auswärtigen Geſchäfften in Conferenz tretten.

Preuß. Expoſé &c. p. 7.

§. 58.

Preußiſche dritte Vorſtellung in Wien.

Den 22. Apr. ſtellte der Preußiſche Geſandte zu Wien zum drittenmahl vor:

Die lezte Antwort ſcheine alle Unterhandlungen abbrechen zu wollen: Der König gebe aber doch noch einmal zu erwägen, daß ſein Anſin-

Anſinnen einer ſolchen Verfaſſung, wie des Teutſchen Reichs, gemäß ſeye. Man habe auf des Königs Gründe nichts geantwortet, und bloſſe Verſicherungen gegeben, mit denen es aber nicht ausgerichtet ſeye, ſondern die Wege eingeſchlagen werden müßten, welche zu deren Erfüllung leiteten. Der König verlange keinen Richter noch Vormund abzugeben; ſeye aber, beſonders als Churfürſt, befugt, ſich allen Reichswidrigen Gewalthätigkeiten zu widerſezen, und von den Intereſſenten erſucht, es zu thun; zumalen da der Kayſer ſeines Hauſes Parthie nehme, und man in ſo langen Zeiten nicht einmal einen Anfang gemacht habe, diſe wichtige Erbfolgſache, auf dem Reichstag, oder auf andere geſezmäßige Weiſe, zu berichtigen. Die Kayſerliche M. Maj. würden wiſſen, was diſes willkührliche Verfahren in ganz Teutſchland, ja in ganz Europa, für ein Aufſehen verurſache, und ſich über die Mittel herauslaſſen, wie man aus der Sache kommen könne: Wann ſelbige hinreichend ſeyen, das Gleichgewicht im Reich und die Intereſſenten bey diſer Erbfolge ſicher zu ſtellen, wolle der König zeigen, wie ſehr Ihm die gemeine Ruhe und das gute Vernehmen zwiſchen beeden Höfen am Herzen lige.

§. 59.

Kaunizisches Schreiben an den K. Königlichen Geſandten zu Berlin.

Hingegen ertheilte der Oeſterreichiſche Hofcanzler, Fürſt von Kauniz, den 24. Apr. dem K. Königlichen Geſandten zu Berlin, Grafen von Cobenzel, Nachricht von dem bißherigen Verlauff der Sache, mit dem weiteren Vermelden: Vor allem ſeye ohnumgänglich nothwendig, 1. daß ſich jeder der beyden Höfe in des andern Stelle unpartheyiſch ſeze; 2. daß er dasjenige, was er in des andern Stelle mit ſeinem Anſehen und mit ſeiner Ehre ganz unvereinbarlich finden würde, von dem andern gleichfalls nicht fordere; 3. daß ſich keiner der bekannten Rechtsregel entziehe, das nemliche Recht auch für und gegen ſich ſelbſt zu erkennen, und gelten zu laſſen, was er fordere, daß es der andere für und gegen ſich ſelbſten erkennen und gelten laſſen ſolle.

Solchemnach ziehe der Wieneriſche Hof zuforderiſt in Betrachtung, daß der König in Preuſſen ſich nun einmal öffentlich für Chur-Sachſen und für den Herzog von Zweybrücken angenommen habe, daß folglich mit ſeinem Anſehen und Ehre keineswegs vereinbarlich ſeye,

diſe öffentliche Schritte ſo ſchlechterdings zurück zu ziehen, und ſie ohne alle Würkung zu laſſen: Hingegen habe der König zu gleicher Zeit zu betrachten, daß die K. Königin ganz unſtreitige Rechte auf einen Theil der Bayriſchen Succeßion zu haben glaube, daß Sie mit dem Churfürſten zu Pfalz eine förmliche Convention geſchloſſen habe, und, ſchlieſſen zu können, ſich allerdings berechtiget vermeine, daß Sie alles diſes nicht nur öffentlich erklärt, ſondern auch die Ihro, vermöge Ihrer Anſprüche und der Convention, zugefallene Landesdiſtricte in förmlichen Beſiz genommen habe; daß folglich mit Ihrem Anſehen und Ehre keineswegs vereinbarlich ſeye, diſe öffentliche Schritte ſo ſchlechterdings zurück zu ziehen, und ſie ohne alle Wirckung zu laſſen. Man ziehe zu Wien ferner in Betrachtung, daß der König in Preuſſen ſeiner politiſchen Convenienz nicht gemäß finde und finden könne, daß ſich das Erzhaus vergröſſere, ohne daß Er gleichfalls für Sich einen Vortheil erhalte: In diſer politiſchen Convenienz erkenne man den Urſprung, die Veranlaſſung und die Haupttriebfeder aller bißherigen Widerſprüche und Gegenbearbeitungen: Oeſterreich könne aber ſeiner politiſchen Convenienz eben ſo wenig gemäß finden, daß Sich der König durch einen neuen Zuwachs vergröſſere, ohne daß Oeſterreich für Sich gleichfalls einen Vortheil erhalte: Und diſe politiſche Convenienz zeige zum Voraus den Urſprung, die Veranlaſſung und die Haupttriebfeder aller jener Widerſprüche, die Oeſterreich von nun an gegen die Vereinigung der Anſpach- und der Bayreuthiſchen Lande mit der Preußiſchen Primogenitur anwenden werde und müſſe: Und die Rechtsgründe diſes Widerſpruchs ſeyen ihme, Geſandten, bereits mitgetheilet worden. Er ſolle demnach den ihme zugeſchickten Entwurff einer Convention übergeben, und dagegen verlangen, daß man ſich ebenfalls umſtändlich darauf äuſſere. Es werde doch das Verhängniß nicht unvermeidlich ſeyn, daß ſich zwey Höfe, die (freundſchafftlich vereiniget,) die erſte Rolle ſpiken könnten, einander aufreiben müſſen, um ſo dann von der Dictatur eines Dritten oder Vierten lediglich abzuhangen!

Preuß. Beantw. der Oeſt. Hauptſchr. S. 189.

Was Preuſſen für Anmerckungen über diſes Schreiben gemacht habe, ſehe man Cap. 5.

§. 60.

Pf. Zweybrückiſche Vorſtellung an Chur-Pfalz.

Den

Den 26. Apr. 1778. liesse der Herzog von Pfalz-Zweybrücken dem Churfürsten zu Pfalz vorstellen: Die Churfürsten von Pfalz hätten in denen das ganze Haus interessirenden Angelegenheiten niemalen etwas für sich allein gethan, sondern die Verträge welche das ganze Haus zu allen Zeiten und unter allen Umständen verbinden sollten, mit allerseitiger Bewilligung geschlossen: Da nun in der Convention mit Oesterreich von keinem actu regiminali die Rede seye; sondern von Veräusserung des ansehnlichsten Theils der Bayrischen Lande, zu welchen alle Pfalzgrafen ein angebohrenes Recht haben; als bitte er, (der Kayſ. Königin Anweisung zu Folge,) um Mittheilung der in Frage stehenden Urkunden.

ſ. Pfalz-Zweybr. Vorleg. Urkund. 14. S. 200.

§. 61.

Oesterreichische Antwort an Chur-Pfalz.

Den 27. Apr. antwortete der Oesterreichische Minister auf die Chur-Pfälzische Vorstellung vom 16den; Die Zumuthung wegen Zurückgabe gewisser Ortschafften müsse aus einem Mißverstand herrühren, und man könne nicht begreiffen, in welcher Absicht man Pfälzischer Seits die Vorlegung der K. Sigismundischen Urkunden fordere, auch den Beweis wegen der Gränzen mit dem Theilungsbrief von 1353. führen wolle. Die entstandene Zweifel beträffen nicht den Ort, sondern den Verstand des in dem Theilbrieff bey jeden Ort vorkommenden Beysazes: „Und was darzu gehört.“ Vermög der Convention müsse Chur-Pfalz also beweisen, daß diser oder jener Bezirck zur Zeit Herzog Johanns nicht zu seinem sondern zu anderer Herzoge von Bayern-Antheil gehöret habe. Biß dahin halte man sich, vermöge diser Worte, und der bey einer jeden schicklichen Theilung nothwendigen Arrondirung, berechtiget, in dem Besiz der bißher eingezogenen Bezircke zu verbleiben; wo hingegen man, so weit dise Beweise langen würden, sich der billigen Zurückgabe zu fügen, keinen Anstand nehmen werde.

§. 62.

Deren Folgen.

Der Churfürst liesse darauf der von Ihme in diser Theilungssache nidergesezten Commißion durch den Grafen von Seinsheim mündlich eröffnen: Er seye vorläuffig entschlossen, dem Oesterreichischen Ansinnen statt zu geben. Die

Die Commißion aber ſtellte dem Churfürſten vor: Die Zumuthung eines mehreren Beweiſes, als der Theilbrief von 1353. enthalte, ſeye 1. überflüßig, 2. in der Folge ſchädlich und 3. unmöglich. Aus der Convention folgt, daß der Churfürſt (die in dem Theilbrief von 1353. benahmste Orte ausgenommen,) Herzog von ganz Ober- und Nider-Bayern ſeye; alſo alle Vermuthung eines rechtmäßigen Beſizes für ſich habe, deſſen nicht entſezet- noch zu einem negativen Beweis, daß ſie nicht zum Straubingiſchen Antheil gehöre, angehalten werden könne; ſondern eine ſolche Zumuthung ſeye ein Bruch der Convention. Man wende zwar ein, daß die local-Situation der von Oeſterreich weggenommenen Orte die Vermuthung mache, daß ſie zu denen im Theilbrief benahmsten Diſtricten gehören: Es ſeye aber nicht erwieſen, daß die Gränzen derſelben ſich ſeit 1353. verändert haben, ſondern allen Rechten nach zu vermuthen, daß ſie noch eben dieſelbe ſeyen: Wann alſo Oeſterreich die Convention dadurch breche, ſeye der Churfürſt auch nicht daran verbunden. Ferner habe diſe Zumuthung die gefährlichſte Folgen: Denn dadurch werde 1. der gröſte Vortheil des 5ten Articuls der Convention fruchtlos; 2. der Churfürſt werde nicht als ein rechtmäßiger Innhaber von Bayern behandelt, ſondern als ein Prätendent, der ſeine Gerechtſame erſt Schritt vor Schritt erweiſen müſſe; 3. unter diſem Vorwand einer local-Situation könnte Oeſterreich ſeinen Beſiz nach Willkühr immer weiter ausdehnen; 4. man gerathe dadurch in unnöthige Diſpüten, confundire das liquide mit dem illiquiden, und ſo könnten diſe 21. Aemter noch lang vorenthalten werden; auch 5. aus angeblich- oder würklichem Mangel des Beweiſes, mehreres verlohren gehen: Dann nach 425. Jahren, aus Regiſtern, Protocollen und Urkunden, die Gränzen und Zugehörungen zu beweiſen, ſeye platterdings unmöglich, 1) wegen Zerſtreuung der Urkunden, 2) wegen deren Mangels; da zu der Zeit, als eine Kayſerliche Adminiſtration in Bayern geweſen, eine Menge derſelben, beſonders von jenen, ſo einen Bezug auf die Oeſterreichiſche Erblande gehabt, theils aus den Archiv-Tomis, (die man ſogleich vorlegen könne,) ausgeſchnitten, theils nach Wien geſchickt, oder denen Oeſterreichiſchen Cavaliers, die man damals in Bayern eingeſezet, (nach Ausweis derſelben noch vorhandenen Scheine,) haben ausgelifert werden müſſen. Die Commißion wolle ſich

alſo

alſo hiedurch für allezeit auſſer Verantwortung ſezen, und ſich ſchrifftlichen Befehl erbitten.

In einem PS. aber meldete die Commißion: Währender Entwerffung diſer Vorſtellung habe ſie des Kayſerlichen Miniſters pro memoria und den Churfürſtlichen ſchrifftlichen Befehl erhalten: Deme gemäß ertheilten ſie einsweilen einige Erläuterungen wegen der Gerichte Cham, Eſchelkam, Közing, Furt, Neukirchen, und des Landgerichts Schärding: Was aber die weitere Beweisführung über die 21. Aemter, (worzu nun auch das Gericht Winzer komme,) betreffe, müßte ſich die Commißion um ſo mehr auf obige Vorſtellung beziehen, als Oeſterreich nun nur noch Beweiſe über diſen oder jenen Bezirck, welcher heut ein Appertinenz eines im Theilbrief benannten Orts ausmache, fordere. Hingegen wolle man den Beſiz der Orte behaupten, ohne welche die Heerſtraſe nicht beſtehen könne: Es ſeye aber in der Convention kein Wort von einer Heerſtraſe, und nicht zu glauben, daß der Churfürſt, nach einem ohnehin ſchon gemachten ſo groſſen Opfer, die Errichtung eines Chemin militaire durch die Mitte des Landes, aus bloſſer einſeitiger Convenienz, oder eine ſogenannte Arrondirung, jemals geſtatten werde. Da endlich die Vorlegung K. Sigmunds Lehenbriefs rund abgeſchlagen worden ſeye, weil dermalen über die Gültigkeit des Anſpruchs kein Zweifel vorhanden ſeye; ſo werde die Commißion eben durch diſe Zurückhaltung in ihren Zweifeln nur mehrers beſtärckt, und der Churfürſt ſeye ebenfalls unverbunden, mehrere Urkunden zu ediren.

Staatsbegeb. 1778. S. 851. u. f.

Es kame auch heraus:

Beweis, daß die von den Kayſerlich-Königl. Truppen im Monat Jänner 1778. in der obern Pfalz ocrupirten ſämtlichen Ortſchaften, Pflegämter und Diſtricte, ſamt der Grafſchaft Cham, niemals unter die Verlaſſenſchaft des letzten Herzogs Johann zu Straubingen gehörig geweſen. 1778. 4.

Diſe Aemter und Diſtricte (allein das Pflegamt Wetterfeld ausgenommen,) waren nicht mit unter den 21. von Chur-Pfalz zurückgeforderten Aemtern.

Staatsbegeb. 1778. S. 915.

Oeſterreich ſagt aber: Das Bayriſche Miniſterium ſeye von

dem Churfürsten nicht beordert gewesen, die Gültigkeit des zwischen denen beyden Höfen geschlossenen Vergleichs zu untersuchen, sondern nur mit dem K. Königlichen Commissario, Freyherrn von Lehrbach, die Gränzberichtigung des Straubingischen Antheils vorzunehmen; dahero man die eigenmächtig anverlangte Vorlegung der gedachten Urkunden aus der Ursache verweigert habe, weil solche in den Handen des Churfürstens ohnehin befindlich gewesen, und mit dem Gränzberichtigungsgeschäfte nicht den geringsten Zusammenhang gehabt habe.

Oesterr. Gerechtſ. S. 150.

Ferner meldet Oesterreich: Das Bayrische Ministerium habe zwar gesagt: Es seyen 21. Gerichte über den Straubingischen Antheil eingenommen worden; es habe es aber, nach der Vorschrifft der Convention, mit keinem einzigen documentirten Beweise dargethan.

Oest. Gerechtſ. S. 160.

Preussen antwortet: Dem K. Königlichen Gesandten seye der original-Theilbrieff vorgelegt- und daraus dargethan worden, daß dise 21. Gerichte nicht in dem Straubingischen Theil begriffen seyen; wann dises nicht erwisen heisse, so seye nicht abzusehen, was der Wiener Hof für Beweise haben wolle, und man könne daraus urtheilen und vorhersehen, was man für Beweise in der Hauptsache und in dem Zweybrücken so offt angetragenen Entscheidungswege fordern würde, und was für eine Gerechtigkeit diser Fürst sich von einem Richter, der es gerne in seiner eigenen Sache seyn möchte, zu versprechen habe.

§. 63.

Oesterreichischer erster Vorschlag zu Berlin.

Den 1. Maj. 1778. übergabe der Graf von Cobenzel in einer Conferenz mit denen Preußischen Ministern zu Berlin einen Vergleichsplan; welcher dahin gienge: 1. Der König solle die Gültigkeit der Convention vom 3. Jan. und den rechtmäßigen Besiz der vermöge derselben eingenommenen Districte erkennen, 2. den Tausch, welchen Oesterreich mit Chur-Pfalz über ganz Bayern, oder über einige Theile davon, treffen möchte, ruhig geschehen lassen: 3. Dagegen wolle Oesterreich die Gültigkeit der künfftigen Vereinigung der Länder Anspach

und

und Bayreuth mit der Chur-Linie erkennen, und 4. den Tausch, welchen der König in Ansehung diser Länder treffen möchte, geschehen lassen; doch, daß die künfftige Erwerbungen nicht unmittelbar an die jezige Oesterreichische Staaten gränzen.

Preuß. Exposé &c. p. 8. Oester. Gerechtſ. S. 62.

Preussen behauptet: Diser Vorschlag seye wider die Gerechtigkeit und Billigkeit: Man biete 1. einen Kauff und Tausch über eine Oesterreich fremde- und eine Brandenburg eigenthümliche Erbschafft an. 2. Oesterreich biete seine nicht erforderliche Einwilligung zur Erbfolge der Churlinie in die Marckgrafthümer an, und verlange dagegen die Einwilligung zur Erwerbung von halb oder ganz Bayern. 3. Oesterreich wolle sich einer ungewissen, mäßigen und unstreitigen Brandenburgischen Erbschafft nicht widersezen, und dagegen, ohne das geringste Recht, das wichtigste Herzogthum im ganzen Reich an sich ziehen.

§. 64.

Schwedische Antwort an Pfalz-Zweybrücken.

Der König in Schweden antwortete den 1. Maj. dem Herzogen von Pfalz-Zweybrücken: Er hoffe, der Kayser und Chur-Pfalz würden in gutem so billige Maaßreglen nehmen, daß es der Erfüllung der Ihme obligenden Pflicht eines Garants des Westphälischen Fridens nicht bedörffen werde; deren Er Sich jedoch, wann die Freyheit und Gerechtsame des Röm. Reichs, oder desselben Mitglider in Gefahr seyn sollte, nicht entziehen werde.

Staatsbegeb. 1778. S. 670.

§. 65.

Oesterreichische dritte Antwort an Preussen.

Den 7. Maj. 1778. erklärte Sich der K. Königliche Hof zu Wien auf die Preußische Vorstellung vom 22. Apr. Die K. Königin seye zu allen Mitteln bereit, welche ihrer Würde und Gerechtsamen nicht nachtheilig seyen: Chur-Pfalz seye mit der Convention zufriden; habe Chur-Sachsen eine Ansprach an ein Stück des dadurch an Oesterreich gekommenen Theils von Bayern, solle es Genugthuung erhalten; Mecklenburg fordere nichts an die K. Königin; und der Herzog von Zweybrücken habe, so lang die Sulzbachische Linie noch stehe, kein würkliches Recht an Bayern: Sie fordere aber denselben dennoch auf, seine Beschwerden und Rechte auf eine Reichsgesezmäßige

Weise vorzulegen, damit die beederseitige Ansprüche zumal entschiden und die Vollstreckung des Urtheils dem Kayser und Reich aufgetragen, allenfalls auch selbige von allen darum ersuchten auswärtigen Machten garantirt werden könne. Hiedurch seye der Weg zu Beylegung diser Sache, und zu Vereinigung der bisherigen verschidenen Meinungen darüber, eröffnet.

Diser Erklärung ware eine Analyse, oder ausführlichere Antwort und Prüfung der Preußischen Vorstellungen vom 9ten Mart. und 22. Apr. beygefügt.

Preussen sagt: Ein jeder Unpartheyischer werde erkennen, daß dise allgemeine Aeusserungen, und das Beruffen auf eine rechtliche Entscheidung, der Hauptbeschwerde gegen den K. Königlichen Hof nicht abhelfen, so lang er den eigenmächtigen Besiz des streitigen Gegenstandes behaupte, und so lang nicht auf eine zu Recht beständige Art ausgemacht seye, von welchen unpartheyischen Richtern dise wichtige Streitigkeit zwischen der Kayf. Königin, Pfalz-Zweybrücken und Chur-Sachsen zu untersuchen und zu entscheiden seye; indem der R. Kayser in seiner eigenen Sache nicht Richter seyn könne.

Exposé S. 6.

§. 66.

Preußische erste Antwort zu Berlin.

Eben den 7. Maj. antworteten die Preußische Ministers zu Berlin auf den Antrag vom 1. Maj.: Der König glaube, die angeführte Grundsäze seyen auf den gegenwärtigen Fall nicht anwendbar; da seine Hauptabsicht seye, eine billige Auskunft wegen der Bayrischen Erbfolge zu Stande zu bringen. Die gethane Vorschläge beträfen zum Theil fremde Sachen, und zeigten keine Mittel an, Pfalz, Chur-Sachsen, und andere Interessenten, zu befriedigen. Da Oesterreich in dem Besiz der streitigen Lande seye; so seye es auch am besten und allein im Stand, Vorschläge zu thun, wie Pfalz und Sachsen befriediget werden könnten; da Pfalz Sachsen nicht abfinden könne, wann es nicht darzu in den Stand gesezet werde: Auf dise Puncten erwarte man also hinlängliche Vorschläge.

Preuß. Beantw. S. 191.

§. 67.

§. 67.
Weitere Conferenzhandlungen.

Bey eben diser Conferenz vom 7. Maj. erklärte der Graf von Cobenzel: Um Chur-Sachsen und den Herzog von Zweybrücken zu befridigen, wolle die K. Königin 1. ihrem Rückgangsrecht auf die Bayrische Allodialerbschafft entsagen, und 2. dem Hause Pfalz die Böhmische Lehen in der oberen Pfalz auf die nemliche Art wieder eingestehen, wie sie der verstorbene Churfürst von Bayern besessen habe: Welchen Vorschlag aber die Preußische Ministers, als ganz unzulänglich, verwarffen.

Dagegen schlugen die Preußischen Ministers mündlich vor: Es wäre möglich, die Sache damit auszugleichen, daß man Chur-Pfalz einen solchen Theil von Bayern zurückstellete, wodurch die Oesterreichische Gränzen von Regensburg, dem Siz des Reichstages, entfernet würden; für das aber Chur-Pfalz ein billiges Aequivalent gäbe: So wäre Chur-Pfalz im Stand, Chur-Sachsen wegen seiner Forderungen zu befridigen; welche auch, (nach einem noch rohen Gedancken,) durch irgend ein Reichslehen, und die Begebung der Böhmischen Lehenrechte über einige Bezircke in Sachsen, abgethan werden könnten.

Oesterr. Hauptschr. und deren Preuß. Beantw. S. 66. u. f.

§. 68.
Dänische Antwort an Pfalz-Zweybrücken.

Den 8. Maj. 1778. antwortete der König in Dänemarck dem Herzog von Pfalz-Zweybrücken: Seine Bekümmerniß über diseweit aussehende Ereignisse seye um so grösser, je mehr ihme die Erhaltung der Ruhe in Teutschland und die Handhabung dessen Grundverfassung angelegen seye; er habe dahero seinen Comitialgesandten mit den erforderlichen, lediglich auf die Aufrechterhaltung gedachter Reichsverfassung und des wahren Sinnes der Grundgeseze desselben abzweckenden, Befehlen versehen; mit dem Wunsch, dadurch in der Zeit, wann des Herzogs Rechte eintretten und erörtert werden, die Erfüllung seines Begehrens befördert zu sehen.

Staatsbegeb. 1778. S. 862.

§. 69.
Pfalz-Zweybrückische Erklärung gegen Chur-Sachsen.

Den 16. Maj. 1778. liesse der Herzog von Pfalz-Zweybrücken die Chur-Sächsische Erklärung vom 31. Mart. wegen der Allodialerbschafft mit dem Anhang beantworten, daß er auch seines Theils zu einer gütlichen Auskunft in der Hauptsache sich werde bereit finden lassen.

§. Pf. Zweybr. Vorleg. Urkund. 64. S. 212.

§. 70.
Preußischer Vergleichsplan.

Den 20. Maj. übergaben die Preußische Ministers dem Grafen von Cobenzel zu Berlin einen Entwurff einer allgemeinen Auskunft über die Bayrische Erbfolge, welcher zur Grundlage eines Tractats dienen könnte, folgenden Innhalts:

1. Die Kayserin-Königin solle, mit Einwilligung des Pfälzischen Hauses, des Churfürstens von Sachsen, und des Reichs, welche man zu erwürcken trachten wird, zum Besiz desjenigen Theils von Bayern gelangen, der zwischen dem Bißthum Paßau, Böhmen, der Donau, den Regen- und Cham-Flüssen, biß an die Böhmische Gebürge, gelegen ist; dergestalt, daß die genannte drey Flüsse die Gränze abgäben, und auf der Seite von Regensburg ein kleiner Strich übrig bliebe, um andurch diser Statt und dem Reichstag mehrere Freyheit zu verschaffen. Gleichfalls sollte die K. Königin den Bezirck von Burghausen, welcher zwischen Oesterreich und dem Inn ligt, bekommen, solchergestalt, daß die Gränzen von Paßau längst dem Inn, biß an dem Einfluß der Salza, und von dannen längst der Salza biß an die Gränze des Erzbißthums Salzburg gegen Wildshut lauffen sollen. Die K. Königin wird dem Churfürsten zu Pfalz alles in Bayern über die genannte Bezirke in Besiz genommene wieder zurückstellen. Vermittelst dises Austausches, (welcher einigermassen mit der in der Convention vom 3. Jan. getroffenen Vorsehung übereinkommt,) wird Dieselbe ihre Böhmische und Oesterreichische Staaten durch den Zuwachs zweyer schönen Provinzen vergrössern, und die Flüsse Donau, Regen, Inn und Salza, zu natürlichen Gränzen ihrer Länder bekommen. Auf der andern Seite wird dises Auskunftsmittel verhindern, daß der Bayrische Staatscörper nicht zerstückt- und durch die Mitte getrennet werde. 2.

2. Damit das Pfälziſche Haus wegen eines ſo groſſen Verluſts einigermaſſen ſchadlos gehalten werde, wird die K. Königin ihm die zwey kleine an Jülich gränzende Herzogthümer Limburg und Geldern abtretten.

3. Der Kayſer könnte die eröffnete Reichslehen, welche in Bayern ligen, dem Churfürſten zu Pfalz, jene aber, die in Schwaben befindlich ſind, ſamt den Herrſchafften Mindelheim und Wiſenſteig, dem Churfürſten zu Sachſen verleihen; es könnten auch Austauſche hierüber verabredet werden, um andurch die Befriedigung, welche diſem Fürſten für ſeine Allodialanſprüche gebühret, zu erleichtern.

4. Da der Churfürſt von Pfalz nach der Gerechtigkeit verpflichtet iſt, den Churfürſten zu Sachſen über ſeine an die Allodialverlaſſenſchafft habende Forderungen zu befriedigen, und derſelbe dafür, obgedachter maſſen, entſchädiget worden wäre; ſo könnte erſterer dem Churfürſten zu Sachſen einen an die Marckgrafſchafft Bayreuth gränzenden Theil der Oberpfalz ſolchergeſtalt abtretten, als man darüber in der Folge der Unterhandlung eins werden würde. Auch wäre billig, daß er dem Allodialerben die hinterlaſſene bewegliche Verlaſſenſchafft in natura übergebe, und ihn auch durch eine verhältnißmäſſige Summ Geldes zu befridigen ſuche.

5. Um alle diſe Ausgleichungsmittel zu erleichtern, würde die K. Königin denen lehensherrlichen und anderen geringfügigen Rechten entſagen, welche Böhmen auf einige Bezircke in der obern Pfalz, in Sachſen und im Bayreuthiſchen zuſtehen; da zumalen dieſelbige an ſich von geringer Erheblichkeit ſind, und nur zu Streitigkeiten Anlaß geben.

6. Der Kayſer und die K. Königin werden Sich der Vereinigung der Anſpach- und Bayreuthiſchen Lande mit der Chur-Brandenburgiſchen Primogenitur niemalen im geringſten widerſezen: Und wann der König in Preuſſen und Chur-Sachſen ſich über einen Austauſch der Anſpach- und Bayreuthiſchen Lande gegen die Ober- und Nider-Lausniz, und einige andere Bezirke, ihrer Anſtändigkeit gemäß, vergleichen ſollten; ſo werden Sie Sich nicht im geringſten dagegen ſezen; ſondern vilmehr auf jene Lehensherrliche- Rückfalls- und ſonſtige Rechte, welche Denſelben entweder auf die ganze Lauſiz, oder auf

einige

einige Stücke diſes Landes, zuſtehen könnten, ſolchergeſtalt Verzicht leiſten, daß der König, auch deſſen Erben und Nachfolgere, einen von allen darauf haftenden Anſprüchen des Hauſes Oeſterreich ganz freyen Beſiz diſes Landes überkommen.

Oeſt. Gerecht. S. 86. Preuß. Expoſé, S. 9.

Preuſſen ſagt: Man überlaſſe es dem Urtheil eines jeden Unpartheyiſchen: Ob diſer Entwurf nicht ſchicklich geweſen wäre, um das Intereſſe der verſchidenen Parthien bey der Bayriſchen Erbfolge zu vereinigen, und ob man, mit Beobachtung einiger Billigkeit und Mäſſigung, etwas vortheilhafteres für den Wiener Hof hätte erdenken können, als dadurch, daß man ihm, (ohnerachtet er mit Recht gar nichts zu fordern gehabt habe,) einen ruhigen und anerkannten Beſiz von zwey groſſen Bezircken verſchaffen wollen, durch welche Böhmen und Oeſterreich ſo vortheilhaft erweitert- und durch Ströhme begränzet würden, und daß man dagegen kein anderes Aequivalent verlangt, als zween mit den abzutrettenden in keine Vergleichung kommende kleine Bezircke, welche von dem Oeſterreichiſchen Staatscörper ganz abgeſchnitten ſeyen, und einige ganz unwichtige Lehen, die nichts einbringen, und zu nichts dienen, als mit den Nachbarn öftere Irrungen zu erregen?

Expoſé, S. 9.

In der Preußiſchen Beantwortung der Wieneriſchen Hauptſchrifft ſucht man ferner S. 71. u. f. diſen Plan von Articuln zu Articuln zu rechtfertigen; mit aus dem Grund, weil, auſſer Chur-Sachſen, Niemand ſich der Sache habe annehmen wollen; Limburg und Geldern tragen (nach der mündlichen Aeuſſerung des von Thugut,) jährlich nicht über 250000. Gulden, (wodurch alſo Oeſterreich den verlangten Ueberſchuß einer Million erhalten hätte;) ſie wären aber Pfalz, wegen der Nachbarſchafft von Jülich, anſtändiger geweſen, als die Oeſterreichiſche Lande in Schwaben. Ein Aequivalent für Chur-Sachſen in der obern Pfalz habe Oeſterreich ſelbſt zuerſt vorgeſchlagen, ꝛc.

Oeſterreichiſcher Seits gibt man vor: Das Preußiſche Miniſterium habe, bey Ueberreichung ſeines Vereinigungsplans, dem Grafen von Cobenzel zu erkennen gegeben: Daß man wünſche, wenn die beyde Höfe in Anſehung desjenigen, was Sie am meiſten betreffe, und was Ihnen zukommen ſollte, einig werden könnten, hierüber allein eine

Con-

Digitized by Google

Convention zu schlieſſen, ohne dasjenige, was die andere Höfe unter sich auszumachen hätten, abzuwarten:

Preußischer Seits aber widersprache man besagtem Vorgeben, und behauptete: Daß man im geraden Gegentheil gesagt: Der Preussische Hof wünsche, zu Erleichterung der Negotiation, mit dem Wiener Hof über die zwischen Ihm und den Bayrischen Erben streitige Puncte, durch Präliminarien sich im Voraus zu vereinigen, um sie hiernächst den Interessenten vorlegen zu können.

Preuß. Beantw. S. 73.

§. 71.

Pf. Zweybrückisches Schreiben an Chur-Sachsen.

Den 21. Maj. schribe der Herzog von Zweybrücken an den Churfürsten zu Sachsen, wegen des lezteren Anspruchs an die Bayrische Allodialverlassenschafft, mit Beyfügung der oben unter dem 16. Maj. angeführten Beantwortung.

§. 72.

Oesterreichische Replic gegen Chur-Pfalz.

Den 28. Maj. äusserte sich der K. Königliche Minister, F. v. Lehrbach: Man wundere sich, daß Chur-Pfalz die Beweisführung wegen der Straubingischen Erbschafft ablehnen wolle: Oesterreich könne sie nicht thun, weil die Beweise aus den Bayrischen Archiven genommen werden müßten: Wo dise fehlten, müßte die Beweisführung aus Vermuthungen eintretten. In der Convention stehe: „Was darzu gehöret:" Man verstehe also billig den heutigen Umfang eines Gerichts, und eine vernünftige Theilung, wodurch die Ländereyen zusammenhangen, arrondirt- und die Strassen von einem Ort zum andern durch keine dazwischen lauffende Bezircke des andern Theils gehemmet werden; und dises alles so lang, biß das Gegentheil durch klare Beweisse dargethan werde. Hernach werden einige Bemerckungen zum Beweis der Oesterreichischen Forderungen gemacht; und endlich wird ein Compromiß vorgeschlagen.

Staatsbegeb. 1778. S. 927.

§. 73.

Oesterreichischer Gegenvergleichsplan.

Den 31. Maj. schriebe der Fürst von Kauniz an den Grafen von Cobenzel im Hauptwerck:

Beede Höfe seyen in ihren Grundsäzen noch Himmelweit verschiden: Preussen erkenne aller anderer Prätendenten Ansprüche für rechtmäßig; die Oesterreichische hingegen, nebst der Convention mit Chur-Pfalz, für unrechtmäßig: Jene Forderungen gehen Oesterreich eigentlich nichts an, als in so ferne es Chur-Pfalz die Last ihrer Abfindung erleichtern helffen wolle. Oesterreich bekäme durch die gethane Vorschläge weniger als nichts, und müsse sich also auch der Preußischen Vergrösserung durch die beede Marggrafthümer mit allen Kräfften widersezen. Man schlage aber dennoch diesen Ausgleichungsplan vor:

1. Preussen hebt seine Widersprüche gegen die von Oesterreich in Besiz genommene Lande auf; Oesterreich hingegen entsagt seinen Widersprüchen gegen die Vereinigung der Anspach- und Bayreuthischen Lande mit der Brandenburgischen Primogenitur.

2. Beyde Mächte wollen weder directe noch indirecte gegen jeden freywilligen Austausch, so Sie mit Jemand von ihren Nachbarn über diese oder andere Stücke treffen könnten, handlen, sondern vilmehr ihn durch ihre gute Dienste befördern.

3. Beede Höfe wollen zu Berichtigung nach Recht und Billigkeit der Sächsischen Allodialforderungen an Chur-Pfalz ihre gute Dienste anwenden; die K. Königin auch, nach dem mit Chur-Pfalz getroffenen Austausch, um demselben noch leichtere Bedingungen von den Allodial-Erben erhalten zu machen, Sachsen mehrere wichtige und in der Folge sehr wesentliche Vortheile zukommen lassen.

Dises seyen die allein mögliche Ausgleichungswege, und nach Unterzeichnung der Präliminarien könnten so gleich die Armeen auseinander gelassen werden.

Preuß. Exposé, Beyl. 9. S.

§. 74.
Preußische Gegenerklärung.

Den 13. Jun. 1778. behändigten die Preußische Ministers dem Kayserlichen Gesandten eine Antwort auf das F. Kaunizische Schreiben vom 31. Maj. dahin:

Wann der König Oesterreich nur nach seiner politischen Convenienz behandelte, würde Er Ihme kein so wichtiges Stück von Bayern gegen ein entferntes Aequivalent angetragen haben, und der König fordere für Sich nicht das allergeringste, als was Ihme ohnehin unstreitig

ſtreitig zukomme. Daß der Anſpach- und Bayreuthiſchen Erbfolge gedacht worden ſeye, darzu habe Oeſterreich Gelegenheit gegeben, und es ſeye nur geſchehen, um allen künfftigen Streitigkeiten vorzukommen, und könne die Sache auf die vorgeſchlagene Weiſe berichtiget werden.

Der Vergleich wegen der Allodialverlaſſenſchafft hange von dem Vergleich über die Bayriſche Erbfolge ab. Der König könne zwar der K. Königin Anſprüche in ihrem ganzen Umfang nicht erkennen; habe aber ſchon erklärt, Er wolle ſich nicht widerſezen, daß Oeſterreich einen Theil der in Beſiz genommenen und ihme anſtändigen Lande behalte, wann Pfalz und Sachſen befridiget ſeyen: Aber es ſeye wider die Ehre und Würde des Königs, Sich die Hände durch Präliminarien zu binden, ehe er genau wiſſe, wie diſe Abfindung geſchehe, und Er verlange, Sich deutlich zu erklären: 1. Was Oeſterreich von Bayern und der obern Pfalz behalten und zurückgeben wolle? 2. Was es für Tauſche vorhabe, und was Pfalz dagegen bekommen ſolle? 3. Worinn die Vortheile beſtehen, welche man Pfalz angedeyhen laſſen wolle, um es in den Stand zu ſezen, Sachſen zu entſchädigen? 4. Ob der Wiener-Hof Sich mit Preuſſen über die ganze Bayriſche Erbfolge vergleichen wolle, es betreffe gleich Chur-Pfalz, oder Chur-Sachſen, Zweybrücken und Mecklenburg? da der König in der Eigenſchafft eines Freundes und Allirten diſer Höfe, wie auch als Churfürſt und Reichsſtand, u. ſ. w. ein Recht und Intereſſe dabey habe, daß diſe Erbfolge auf eine rechtmäßige Weiſe berichtiget werde.

Sollte der Wiener Hof eine klare und entſcheidende Antwort hierauf verweigern, ſo ſeye aller Vergleich unmöglich.

Preuß. Expoſé, Beyl. 10.

§. 75.

Weitere Preußiſche Vorſtellung.

Der Preußiſche Miniſter zu Wien mußte bald hernach weiter vorſtellen: Es ſcheine, man verſtehe des Königs Vergleichsvorſchläge nicht recht: Er verlange nicht, daß Oeſterreich durch Aequivalente ſo vil erſezen ſolle, daß ihme kein weſentlicher Vortheil übrig bleibe: Der eingenommene Diſtrict betrage 2. Millionen; davon ſolle Oeſterreich den Werth von etwa 700000. fl. zurückgeben; alsdann könne Chur-Pfalz Chur-Sachſen befridigen.

Oeſter. Gerechtſ. S. 92.

Oesterreich sagt: Der Preußische Gesandte, F. von Riedesel, habe, auf eigenen Befehl des Königs, dem Fürsten von Kauniz diſen Vortrag gethan: Und dennoch habe man selbigen in denen dem F. v. Thugut ertheilten schrifftlichen Antworten schlechterdings geläugnet, hernach aber in der Vorstellung ꝛc. S. 8. halb eingestanden, jedoch durch eine solche Auslegung verstellt, die offenbar gezwungen seye.

Oest. Beantw. der Pr. fern. Vorst. S. 4.

Preussen antwortet: Der König habe Sich nur erklärt: Er wolle dem Wiener-Hof gewisse Districte von Bayern gönnen, wodurch derselbe nach seiner Verwaltung 1300000. fl. gewinnen würde: Er habe aber die Anträge seines Ministerii, durch welche diſe Districte bestimmet worden, oder bestimmet werden sollten, nicht aufgehoben: Auf diſe leztere seye es also angekommen.

Vil mehreres hievon pro & contra findet man in der K. Königlichen Beantwortung der K. Preußischen fernerweiten Vorstellung ꝛc. S. 18. u. f. und in der K. Preußischen Gegenantwort. S. 19. u. f.

§. 76.
Oesterreichische Schlußerklärung.

Den 24. Jun. 1778. wurde dem Preußischen Gesandten zu Wien mündlich weitläufftig vorgestellt, warum des Königs in Preussen vorgeschlagener Plan nicht statt finden könne. Das Hauptwerck kömmt darauf an.

Man gehe mit dem K. Königlichen Hause um, als wenn es weder Rechte noch Convention für sich hätte; nach Abzug der Aequivalente behielte Oesterreich nichts, und solle doch zu Befridigung der Allodialerben Rechte abtretten, die schon wichtig seyen, und mit der Zeit noch wichtiger werden könnten. Oesterreich solle Verzicht auf eine Erwerbung leisten, welche gewisser massen das Gleichgewicht zwischen Demselben und Preussen erhielte, und noch darüber darein bewilligen, daß Preussen seine Macht mercklich vergrössere. Diſes lauffe wider das, was der K. Königl. Hof Sich Selber schuldig seye, wider seine Rechte, die Staatsklugheit und die billige Gleichheit; mache mithin einen Vergleich unmöglich.

Oesterreich hingegen erbiete sich, der Vereinigung der Fränckischen Marckgrafthümer und deren Vertauschung sich nicht zu widersezen, ohne dagegen für Sich etwas zu verlangen, als was Ihme ohne-

hin

hin gebühre; es wolle also Preussen wenigstens eine gleiche Vergrösserung gönnen, und in einen wechselseitigen Tausch bewilligen. Sollte Preussen wegen einer Vertauschung der Lausiz mit Sachsen übereinkommen, wolle die K. Königin zum Besten des Königs in Preussen die nöthige Verzichte ausstellen; wo nicht, so wolle Oesterreich schlechterdings es bey der Incorporirung der Marckgrafthümer in die Churlande belassen, doch daß Preußen Oesterreich seine Besizungen in Bayern auch gönne; wie denn auch Oesterreich lezteren Falles keinen Verzicht auf seine Lehens- und andere Gerechtsame thun- wohl aber allen Prätendenten wegen ihrer in dem ordentlichen Weg Rechtens erhaltenden Ansprüche Genugthuung leisten werde.

Würden dise Vorschläge nicht angenommen; so seye ein Vergleich unmöglich, und alle weitere Erklärungen überflüßig: Nehme man sie aber an, könnten beede Höfe Sich nach vestgestellten Präliminarien leicht über das: Quomodo? wegen der beederseitigen Tausche und Abfindung der Bayrischen Allodialerben mit einander vergleichen.

Preuß. Exposé, Beyl. 11.

Preussen behauptet: Es habe die Wiener Vorschläge nicht annehmen können, ohne des Königs Ansehen und Interesse, und den klarsten Rechten der natürlichen Erben des Hauses Bayern auf das empfindlichste zu nahe zu tretten.

Exposé, S. 11.

§. 77.

Preußische schließliche Gegenerklärung.

Den 3. Jul. stellte das Preußische Ministerium die lezte Gegenerklärung auf die Oesterreichische vom 24. Jun. aus; deren Hauptinnhalt darauf hinauslaufft:

Die Oesterreichische Rechte auf Nider-Bayern seyen ungegründet, und die ein würckliches Recht vorausseзende Convention vom 3. Jan. habe Demselben kein neues Recht zulegen können: Dennoch habe Preussen, um nur Fride und Ruhe zu erhalten, bewilliget, daß Oesterreich ein wichtiges Arrondissement von Bayern erhalte; eine Entschädigung für Chur-Pfalz dagegen seye billig, und die vorgeschlagene Stücke kommen mit denen abzutrettenden Bayrischen Districten in keinen Vergleich. Chur-Sachsen hätte wegen seiner Ansprüche durch

Mindelheim und Wisensteig, oder vielleicht durch einige Tausche befridiget werden können; so wie Chur-Pfalz einiger massen durch die Reichslehen in Bayern entschädiget worden wäre: Um einen allgemeinen Vergleich zu erleichteren, sodann das Aequivalent in etwas zu erhöhen, auch Oesterreich dadurch eine Art Rechtens an die Ihme zufallende Lande zu verschaffen, habe man die Begebung einiger Rechte vorgeschlagen, die zum Theil streitig seyen, wenig bedeuten und eintragen, auch nur Händel unter den Nachbarn veranlassen. Zur Wiedervereinigung der Anspach- und Bayreuthischen mit den Churlanden habe der König nur die Einwilligung der Prinzen seines Hauses nöthig, auch des Wiener Hofes seine nie verlangt, sondern nur dessen Anerbieten angenommen, ohne deßwegen ein Opfer dafür zu thun; so auch das Wienerische Anerbieten wegen einer Vertauschung diser Lande gegen die Lausiz, an welche Oesterreich erst nach Absterben des Hauses Sachsen ein entferntes Anfallsrecht habe; auf welchen Tausch auch der König gar nicht versessen seye; ob er schon beyden Häusern in Ansehung ihrer übrigen angränzenden Lande vortheilhaft wäre. Die von Oesterreich erhaltende Bayrische Lande werfen villeicht sechsmal mehr ab, als was es dagegen gäbe: ohne des wichtigen Vortheils des Arrondissements mit denen übrigen Oesterreichischen Staaten zu gedencken. Die unstreitige Erbfolge des Königs in die Fränckische Fürstenthümer könne mit der ganz ungegründeten Oesterreichischen Ansprache an Niderbayern gar in keinen Vergleich kommen, und das Gleichgewicht der Macht seye zwar in der Staatsklugheit gegründet: Diseaber müsse von der Gerechtigkeit geleitet werden, und es seye Oesterreich kein Ernst, daß das Gleichgewicht zwischen beeden Höfen auf dise Weise erhalten werden müsse: Dasselbe bekäme auch durch des Königs Vorschläge weit mehr, als eine billige Gleichheit erfordere. Eine ohnstreitige und entfernte Erbfolge könne mit einer ganz ungegründeten und gegenwärtigen Erbfolge durchaus nicht ins gleiche gestellet werden. Oesterreich behalte Sich bevor, ganz Bayern eintauschen zu können, den König von Berichtigung der Bayrischen Erbfolge auszuschliessen, u. s. w. welches alles mit denen Rechten von Pfalz und Sachsen, auch der Würde, Sicherheit und Interesse des Königs und des ganzen Reiches, nicht bestehen könne, und der Verspruch wegen Abfindung der Allodialerben seye unmöglich, wann

Oester-

Oesterreich halb-Bayern behalten wolle; gleichwie auch das Erbieten in Ansehung des Wegs Rechtens nichts heisse, so láng Pfalz nicht in seinen Besiz wieder hergestellet und ausgemacht seye, vor welchem unpartheyischen Gericht dise wichtige Sachen sollen untersucht und entschieden werden; da Kayserl. Majest. nicht in Ihrer eigenen Sache würden Richter seyn wollen oder können.

Ueberhaupt seyen des Königs Vorschläge deutlich und gerecht, die Oesterreichische hingegen unbestimmt und dunckel, wodurch Pfalz um den grösten Theil seiner Erblande, und die Allodialerben um die Möglichkeit einer Befriedigung, kommen würden.

Da nun der Wiener Hof am Ende erkläre, daß, wann der König seine Vorschläge nicht annehme, aller gütliche Vergleich unmöglich seye, und dadurch alle weitere Negotiation abbreche; so bleibe dem König nichts weiters übrig, als das äusserste Mittel, Sich der Zergliderung Bayerns zu widersetzen.

Preuß. Exposé Beyl. 12.

Viertes Capitel.

Handlungen wegen der Bayrisch- auch Brandenburg-Anspach- und Bayreuthischen Erbfolge, währenden Krieges, biß auf die von Franckreich und Rußland übernommene Vermittelung.

§. 1.

Preußisches Manifest.

Unter dem 3ten Julii 1778. liesse der König in Preussen das unten Cap. 5. mit mehrerem berührte Manifest, in Französisch und teutscher Sprache, bekannt machen:

Und bald hernach folgte auch der ebenfalls Cap. 5. bemerckte Nachtrag darzu.

§. 2.

Chur-Sächsisches Manifest.

Chur-Sachsen aber gabe die Cap. 5. mit mehrerem erwehnte: Kurze Vorstellung ꝛc. heraus.

§. 3.

§. 3.

Oesterreichischer Antrag an Preussen, m. Jul.

Nach also angegangenen Krieg schickte die Kayserin-Königin den Freyherrn von Thugut mit einem eigenhändigen Schreiben vom 12. Jul. an den König in Preussen, versahe auch den Freyh. von Thugut mit einer eigenhändigen Vollmacht, und liesse dem König vorschlagen: 1. Sie wolle von Bayern nicht mehr behalten, als ein Stück Landes, so eine Million abwerffe; 2. über einen andern Theil, der nicht über Eine Million Einkünffte habe, nicht an Regensburg stosse, und Bayern nicht in zwey Theile schneide, wolle sie mit Pfalz einen Tausch treffen; 3. beede Höfe wollten sich verwenden zwischen Pfalz und Sachsen wegen der Allodialien einen Vergleich zu stifften.

Preuß. fern. Vorstell. S. 4. Oest. Beantw. der fern. Vorst. S. 4.

§. 4.

Preußische Erklärung darauf.

Der König fügte dem Papier, welches die Oesterreichische Vorschläge enthielte, eigenhändig bey: Würde es der K. Königin nicht gefällig seyn, ihren Gerechtsamen auf einige Lehen in Sachsen, auf welche Sie, als Königin von Böhmen, die Oberherrlichkeit behauptet, zu entsagen? Würde man nicht den Herzog von Mecklenburg mit einem kleinen Reichslehen befriedigen können? Wird man noch die Erbfolge von Bayreuth und Anspach, (wie man in den vorigen Unterhandlungen bereits übereingekommen war,) berichtigen, mit dem Zusaz, daß die vorläuffige Huldigung in den beyden Marckgrafschafften dem Churfürsten zu Sachsen- und in den beyden Lausizen dem König in Preussen geleistet werde? Wird man die Sperrung der Statt Regenspurg, wo der Reichstag versammelt ist, nicht wieder aufheben?

Der König meldete ferner, daß er seine Cabinets-Ministers kommen lasse, um das angefangene Werck zu vollbringen; ersuchte auch mündlich den von Thugut, nach Wien zurück zu reisen, um nähere Instructionen und Erläuterungen einzuhohlen, damit man auf einer Landcharte verzeichnen könne, was Chur-Pfalz und Sachsen bekommen sollten, um ihre Einwilligung darüber einzuziehen.

Preuß. fern. Vorst. S. 5.

Dem Freyh. von Thugut wurde auch ein eigenhändiges Antwortschreiben des Königs mitgegeben.

Oest. Beantw. der Preuß. fern. Vorst. S. 6.

Nach-

Digitized by Google

Nachhero äusserte Preussen weiter: Der König habe obbesagte Articul zwar dem K. Königlichen Plan beygefügt, weil dieselbe darinn ganz übergangen gewesen seyen; Er habe aber deßwegen besagten Plan nicht völlig noch unwiderruflich angenommen, sondern das weitere auf die Ankunfft seiner Staatsministers ausgesezt.

Preuß. Gegenantw. S. 7.

Preußischer Seits beklagte man sich ferner, daß Oesterreich die gemachte Fridensanträge den Höfen von Franckreich und Rußland zu eben der Zeit mitgetheilet habe, da es den König in Preussen ersucht, solche vor Jedermann geheim zu halten.

Oesterreich antwortete: Gleichwie man unter dem Ausdruck: Jedermann ganz natürlich seine eigene Alliirte nicht verstanden habe; so habe man ein gleiches von dem Berliner-Hof in Ansehung Rußlands um so mehr vermuthen müssen, da man sich Preußischer Seits nicht lang vorher ein eigenes gefliſſentliches Geschäfft daraus gemacht habe, so gar die ganze unmittelbare eigenhändige Correspondenz des Kayſers mit dem Könige nicht nur dem Französischen und Rußischen Hof mitzutheilen, sondern auch den Innhalt derselben allenthalben zu verbreiten.

K. K. Beantw. der Preuß. fern. Vorst. S. 2.

Preussen replicirte: Die K. Königin habe den 12. Jul. in Ihrem Schreiben gemeldet: Je fais ce pas, sans en avoir prevenu l'Empereur mon Fils, & je demande à Votre Majesté *pour tout le monde* le secret, quelqu'en soit le succès. Der König habe Sich natürlich nicht vorstellen können, daß man unter diſem Ausdruck seine Alliirte nicht verstehe, und habe das Geheimniß seines Orts auch gegen seine Alliirte, bis nach dem Bruch der Braunauer Negotiation, heilig beobachtet: Wann Er aber vorher die mit dem Kayſer gehabte Correspondenz den Höfen von Rußland und Frankreich mitgetheilet; so habe Er geglaubt, es thun zu können, weil der Kayſer kein Geheimniß darüber verlangt, und das gegründete Vertrauen auf die Gesinnungen diſer beyden Höfe solche Mittheilung zu erforderen geschienen habe.

Preuß. Gegenantw. S. 3.

§. 5.

Reichstags-Handlungen.

Den 17. Jul. verlase die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft bey dem Reichstag das Preußische Manifest öffentlich.

Chur-Sachsen äusserte sich darauf: Sein Hof werde die wichtige Ursachen, welche ihn bewogen haben, denen Maaßnehmungen des Königs in Preussen beyzutretten, ebenfalls nächstens bekannt machen lassen; indessen könne man vorläuffig anzeigen, daß K. Königlicher Seits mit denen Feindseligkeiten in denen Chur-Sächsischen Landen allbereits der Anfang gemacht worden seye.

Chur-Böhmen bezoge sich forderist auf die Aeusserung vom 10den Apr. Nachdeme nun indessen der König in Preussen den 5ten dises feindlich in Böhmen eingedrungen seye; so stelle sich der ganze Umfang der Ungerechtigkeit diser abermaligen Fridensstöhrung und Aggreßion überzeugend dar; worüber der K. Königin sich noch weiter zu erklären vorbehalten bleibe. Gegen Kayserliche Maj. als Reichsoberhaupt, seye ebenfalls der schuldige Respect auser Augen gesezt, und Dieselbe durch offenbar ungegründete Vorwürffe beleidiget worden. Weiter könne man sich dermalen mit der Chur-Brandenburgischen Gesandtschafft nicht einlassen; und seye das volle Ungerechte der jenseitigen unbefugten Zudringungen und abermaligen Fridensstöhrung und Aggression hinlänglich offenbar. Chur Sachsen habe man schrifftlich versichert, daß man es an denen erweislich zustehenden Allodialansprüchen und Forderungen auf keine Weise zu verkürzen gedenke: Die Vereinbarung der Chur-Sächsischen Trouppen mit denen Preußischen, davon ein Theil in die Oesterreichische Staaten eingedrungen seye, und der also ergriffene Weg der Waffen seye auch von Chur-Sachsen Reichssazungswidrig: Und da selbiges jezo der Preußischen Erklärung beytrette; so seye Oesterreich dadurch berechtiget und vermüßiget, alle seine Kräfften zu seiner Vertheidigung, auch Erhohlung des Demselben verursachten Aufwands und Schadens, dann künfftiger Sicherstellung, anzuwenden.

Der Oesterreichische Gesandte erklärte ein gleiches, mit dem Anhang: Es seye befremdlich, daß man die Besiznehmung des Oesterreichischen Antheils von Bayern vorbilden wolle, als wäre solche der Sicherheit, der Verfassung und dem Gleichgewicht des Reichs zuwider. Der Sicherheit des Reichs seye nicht entgegen, wann Jemand einen eröffneten rechtlichen Besiz nehme; und noch weniger, wann es mit Einverständniß des andern interessirten Theils geschehe: Wohl aber seye es der Sicherheit des Reichs nachtheilig, wann Dritte sich ungebühr-

bührlich darein mengen, darüber eigenmächtig erkennen, und, wann man sich nicht fügen könne, zu Drohungen, und endlich zur Gewalt der Waffen, schreiten. Die Sicherheit und Verfassung des Reichs bestehe darinn, daß Thathandlungen abgehalten- und Ansprüche gütlich oder rechtlich abgethan werden. Bayern seye nie kein untheilbares Churfürstenthum, sondern allezeit ein theilbares Fürstenthum, gewesen: Mit Chur-Pfalz habe man sich verglichen, und gegen den andern Prätendenten zur Güte oder Recht erboten: Das Gleichgewicht im Reich endlich bestehe darinn, daß kein Stand gegen den andern sich einer gebietenden Uebermacht anmasse, sondern sich an gleichem Reich ersättige; diſes habe Oesterreich- jenes aber Preussen- gethan. Preussen seye es nicht um die Freyheit von Teutschland, sondern um deren Unterdrückung und seine Convenienz, zu thun; dahero Jedermann die Ungerechtigkeit der abermaligen Stöhrung der Ruhe in Teutschland erkennen werde.

Chur-Brandenburg replicirte: Die Realien der Böhm- und Oesterreichischen Widerrede haben schon in der abgelesenen Erklärung ihre abhelffliche Maasse erhalten; es komme nicht so vil auf den Aggressionsfall- als darauf an, wer der Urheber der Streitigkeiten seye und jenen veranlaßt habe? An dem Respect gegen Kayserl. Maj. werde die Gesandtschafft es nicht ermanglen lassen, und den beederseitigen Höfen anheimstellen, wie sie den Ausdruck von Usurpationen, so offt wiederhohlten Zudringlichkeiten, u. d. gegen einander zu compensiren wissen würden.

§. 6.

Preußischer neuer Vergleichsplan.

Oesterreich meldet: So bald die Preußische Ministers bey dem König angelangt seyen, habe man angefangen, der K. Königin Vorschläge als unbestimmt und verfänglich auszugeben.

Oest. Beantw. S. 6.

Den 22. Jul. übersandte der König, unter dem Einschluß an den Rußischen Gesandten zu Wien, einen neuen Plan, darinn Oesterreich nur der District von Burghausen, von Paßau an, längst dem Innfluß biß Wildshut, angetragen wurde; ohne ein Aequivalent an Land zu geben: Doch sollte es 1. eine Summ Geld bezahlen, und 2. denen offtgedachten Lehensgerechtsamen entsagen.

Preuß. fern. Vorst. S. 5.

Digitized by Google

Ausführlichere Nachricht aber hat Oesterreich von disem Preussischen Plan ertheilt, welchen zu Folge er im Hauptwerck dahin gegangen:

1. Die K. Königin soll den von Bayern und der obern Pfalz in Besiz genommenen Antheil Chur-Pfalz ganz zurückstellen: Dagegen solle Ch. Pfalz jenen Antheil des (Rent-) Amts Burghausen, der vom Paußauischen Gebiete an, längst dem Inn, biß an den Zusammenfluß der Salza, dann längst der Salza, biß an die Gränzen von Salzburg bey Wildshut, sich schliesset, Oesterreich abtretten: Der übrige Theil dises (Rent-) Amts, so wie der Innfluß, solle Pfalz verbleiben. (Dadurch würde Oesterreich eine grosse, fruchtbare und wohlgelegene Provinz zuwachsen, die mit einem schiffbaren Fluß begränzet seye, und die Vestung Scharding, nebst mehreren wichtigen Stätten, in sich fasse; Bayern würde nicht durch die Mitte zertheilet- noch Regensburg, der Siz des Reichstages, gesperret werden.) 2. Wollte Oesterreich Ch. Pfalz nicht durch einige Länderabtrettung entschädigen; könnte es, ob gleich in weit geringerer masse, geschehen, wann es seinen Lehens- und Oberherrlichkeiten in der obern Pfalz und Sachsen entsagte, und Ch. Sachsen Eine Million Thaler bezahlte. Dadurch würde Pfalz der Allodialansprüche entlediget: Darneben könnte Ch. Sachsen Mindelheim als ein Allodium, und die Herrschafft Rotenberg, überlassen werden. So würde alles auf einmal geschlichtet, und so bald Oesterreich und Preussen darinn einig wären, könnte man die interessirte Höfe zum Beytritt einladen, welcher auch zuversichtlich erfolgen würde. 3. Alsdann würden Oesterreich und Ch. Sachsen allen Ansprüchen auf Bayern und die obere Pfalz entsagen, und die Zweybrückische Erbfolge anerkannt und versichert. 4. Die vacante Bayrische Reichslehen würden Chur-Pfalz und Zweybrücken überlassen. 5. Mecklenburg bekäme eines diser kleinen Reichslehen, oder dagegen das Privilegium de non appellando. 6. Der Kayser und die K. Königin würden ihren Böhmischen Lehens- und anderen Rechten in den Anspach- und Bayreuthischen Landen entsagen und Sich verbindlich machen, zu keiner Zeit sich der Vereinigung diser Lande mit der Chur-Brandenburgischen Primogenitur zu widersezen; so auch nicht, wann Preussen und Chur-Sachsen, sich über einen Austausch der Fränckischen Marckgrafthümer gegen die Lausiz und einige andere Districte vergleichen sollten;

vil-

vilmehr solchen Falles diſes Land von allen Oeſterreichiſchen Anſprüchen und Lehens-Rückfalls- auch Vorkauffsrechten entledigen.

Oeſt. Beantw. S. 8.

§. 7.

Oeſterreichiſcher Widerſpruch H. Albrechts Verzichtsurkunde.

Den — Jul. äuſſerte die Oeſterreichiſche Comitialgeſandſchafft vorläuffig, auf Befehl ihres Hofes: Der (in erſtgedachtem Nachtrag bekannt gemachten) angeblichen Verzichtsurkund Herzog Albrechts von Oeſterreich Zeichen der Unächtigkeit fallen Kennern der Diplomatic ſo gleich in die Augen, die angebliche Abſchrifft derſelben ſeye von gar keiner Glaubwürdigkeit, und das Angeben, ob wäre eine ſolche Abſchrifft auch zu Wien vorhanden geweſen, ganz ungegründet und höchſt beleidigend: Worauf ins beſondere ausgeführet wurde, warum die Urkund falſch, elend, bedungen und ein offenbarer Betrug ſeye.

Staatsbegeb. 1778. S. 866. 928.

§. 8.

Pf. Zweybrückiſche Vorſtellung an das Reich.

M. Jul. 1778. lieſſe Pfalz-Zweybrücken den ſchon berührten: Kurzen Innhalt ꝛc. bekannt machen; in deſſen Schluß gemeldet wird: Der Herzog zweifle gar nicht, ſeine Mitſtände werden nunmehro keinen weiteren Anſtand nehmen, ſich bey Ihro Kayſerlichen Maj. nachdrücklichſt zu verwenden, daß diſe ſo hochwichtige, das ganze Reich überhaupt, und einen jeden Mitſtand in ſeiner Maaſſe mit-intereßirende Angelegenheit auf Reichsgeſez- und Verfaſſungsmäßige Art beygelegt und entſchiden werde.

§. 9.

Oeſterreichiſche Antwort auf den Preußiſchen Vergleichsplan.

Den 1. Aug. beantwortete die K. Königin den Preußiſchen Vergleichsplan vom 22. Jul. eigenhändig dahin: Des Königs Anträge veränderten den Stand der Sachen, zu ihrem Leidweſen, dergeſtalt, daß Sie nicht gleich Ihre Meinung darüber ſagen könne, ſondern erſt mit dem Kayſer Rückſprach darüber halten müſſe; welches Sie aber bald möglichſt thun würde.

Preuß. fern. Vorſt. S. 5. u. Preuß. Beantw. S. 13.

Oeſterreich ſagt: Es würde dadurch vil mehr verlohren- als gewonnen haben; der einige weſentliche Unterſchid von denen porigen

Vorschlägen seye darinn bestanden, daß die Chur-Sächsische Forderungen nicht mehr so hoch begünstiget worden seyen.

Oest. Beantw. S. 12.

Preussen hingegen behauptet: Oesterreich würde dadurch, in Ansehung seiner gar nicht gegründeten Ansprüche auf die Bayrische Erbfolge, eine wichtige Vergrösserung und Arrondissement erlangt haben; welches man zugeben müssen, weil Niemand im Reich sich der Sache annehmen- sondern alle Last und Gefahr Preussen und Chur-Sachsen allein überlassen wolle. Uebrigens habe der König nur bestimmt, was Oesterreich zu Befridigung der Allodialerben beytragen solle, ohne deßwegen eine besondere Abkunft mit Chur-Pfalz auszuschliessen.

§. 10.

Preußische Vertheidigung H. Albrechts Verzichtsurkunde.

Den 3. Aug. äusserte die Chur-Brandenburgische Comitialgesandtschafft einstweilen: So lang Oesterreich keine andere, als die angeführte, Gründe habe, Herzog Albrechts von Oesterreich Verzichtsurkund von 1429. zu bezweiflen, oder gar für falsch zu erklären, werde sie ihren vollen Werth behaupten.

Staatsbegeb. 1778. S. 870.

§. 11. a.

Oesterreichische Antwort an Preussen.

Den 6. Aug. schriebe die K. Königin wieder an den König in Preussen: Sie habe dem von Thugut aufgetragen, eine Gegenproposition zu thun, durch welche dem verderblichen Krieg mit einem mahl ein Ende gemacht werden könnte.

Preuß. Beantw. S. 13.

§. 11. b.

Oesterreichische Aeusserung bey dem Reichsconvent wegen der Verzichtsurkunde.

Den 7. Aug. 1778. äusserte die Oesterreichische Gesandtschafft bey dem Reichsconvent: Chur-Pfalz habe erklärt, daß es die angebliche Verzichts-Urkund Herzog Albrechts nicht besize, und daß Oesterreich von dem mit Chur-Pfalz getroffenen Vergleich nie abgehen werde.

Staatsbegeb. 1778. S. 932.

§. 12.

Oesterreichischer Antrag an Preussen vom 11. Aug.

Den

Den 11. Aug. thate der Kayſ. Königl. Miniſter von Thugut dem König in Preuſſen im Lager bey Welsdorf in Böhmen (erſtlich mündlich, ſo dann auf des Königs Verlangen, ſchrifftlich,) und hernach dem K. Preußiſchen Miniſtern zu Braunau, den Antrag: Da die Kayſerin-Königin keine Vergröſſerungs-Abſichten hege, und vornemlich nur die Erhaltung ihrer Würde, ihres politiſchen Anſehens und des Gleichgewichts in Teutſchland verlange; ſo ſeye ſie bereit, alles dasjenige, was ſie durch ihre Trouppen in Bayern und in der obern Pfalz habe in Beſiz nehmen laſſen, wieder zurück zu geben, und den Churfürſten von Pfalz von den Verbindlichkeiten, welche er durch die Convention vom 3. Jan. eingegangen, loszulaſſen, unter der Bedingung, daß der König in Preuſſen ſich in gehöriger Form, für ſich und ſeine Nachfolger, verbindlich mache, die beede Marggrafthümer Bayreuth und Anſpach mit der Primogenitur ſeines Hauſes ſo lang nicht zu vereinigen, als darinn noch nachgebohrene Prinzen vorhanden ſeyn würden; zu Folge der die Krafft eines Reichsgeſezes habenden Brandenburgiſchen pragmatiſchen Sanction: Die Erörter- und Entſcheidung der Anſprüche der andern bey der Bayriſchen Erbſchafft intereßirten Theile aber könne an den ordentlichen Weg Rechtens verwiſen werden.

Preuß. fern. Vorleg. Urkund. Beyl. 1. Oeſt. Beantw. ꝛc. S. 14.

Preuſſen behauptet: Unter der K. König und des F. von Thuguts Anträgen ſeye ein merklicher Unterſchid: Dann die K. Königin habe 1. dem König die Entſagung ſeines Fränckiſchen Erbfolgrechts nicht zugemuthet, auch 2. nur Eine Million Einkünffte aus Bayern verlangt; durch den von Thugut aber entweder 1. einen Verzicht auf beſagtes Recht, oder 2. noch mehrere Einkünfte durch einen Tauſch ſchlechter, zerſtreuter und in ſeinen Einkünften übertribener Lande, gegen die beſte und bißher wenig genuzte Diſtricte von Bayern verlangt.

§. 13.

Deſſen Folgen.

Der König in Preuſſen verwarffe aber ſo gleich diſen Antrag als unannehmlich; jedoch mit dem Anhang, daß Er allenfalls auf andere Bedingniſſe zu Wiederherſtellung des Fridens noch allezeit geneigt ſeye, und dem F. v. Thugut überlieſſe, ob er mit des Königs Miniſtern über ſeine anderweitige Vorſchläge eine Abkunfft treffen könnte.

Oeſterr. Beantw. S. 14. Preuß. Gegenantw. S. 15.

§. 14.

Digitized by Google

§. 14.

Oesterreich- und Preußische Conferenz am 13. Aug.

Beederseitige Ministers traten also den 13. Aug. im Closter Braunau in Böhmen in Conferenz, und der F. von Thugut wiederholte forderist den dem König gethanen Vortrag; welcher aber nochmals abgelehnet wurde.

Darauf that er dise Vorschläge:

1. Die K. Königin wolle mit einer Revenue von einer einzigen Million Gulden zufriden seyn. 2. Pfalz solle einen Theil von Bayern und der obern Pfalz an Oesterreich abtretten, welcher bey Kuffstein in Tyrol anfange, dem Inn biß Wasserburg folge, von da über Landshut auf Lankwat gehe, und endlich über Perbing, Donaustauf, Nittenau, Neuburg und Rez biß Waldmünchen, längst dem grossen Weg, der nach Toms in Böhmen führe, sich schliesse. Die Einkünfte dises Bezircks solle an Ort und Stelle, nach denen Münchischen Archivrechnungen, durch eine gemeinschafftliche Commißion von Oesterreich, Chur-Pfalz und Pfalz-Zweybrücken, berichtiget werden. Was nun nach Abzug Einer Million Gulden für Oesterreich weiter betrage, würde Chur-Pfalz durch abzutrettende Güter von gleichem Ertrag, oder wie sich die Commissarien sonst vergleichen würden, ersezet werden. Namentlich wolle Oesterreich seine Lande in Schwaben an Pfalz abtretten, wann deren (gleichfalls nach den Rechnungen zu bestimmende,) Einkünfte denen nach Abzug Einer Million überbleibenden Einkünften aus obbesagten Bayrischen Landen gleich befunden würden. Wären die Bayrische Einkünfte geringer, würde die Abtrettung in Schwaben darnach proportionirt: Wären sie aber grösser, als der Schwäbisch-Oesterreichischen Lande, solle Chur-Pfalz, durch andere Abtrettungen von gleichem Ertrag in denen Niderlanden, oder durch Uebernehmung eines Verhältnißmäßigen Antheils Bayrischer Schulden, oder wie sich die Commissarien sonst ungezwungen vergleichen würden, schadlos gehalten werden. 3. Osterreich wolle sich der Wiedervereinigung der Fränckischen Marckgrafthümer nicht widersezen: Und wann der König solche gegen die Lausniz vertauschen wollte, wolle Oesterreich seinen Lehen-Rückfalls- und anderen Rechten auf die Lausniz entsagen. 4. Beede Höfe wollen sich verwenden, Chur-Pfalz und Churſachsen wegen der Allodialverlasse n-

lassenschaft zu vergleichen. 5. Solches zu erleichtern, wolle Oesterreich auf seine Lehens- und andere Rechte über seine Lehen in Sachsen Verzicht leisten. 6. Oesterreich und Preussen wollen darzu helfen, daß Mecklenburg von dem Kayser und Reich ein kleines eröffnetes Reichslehen erhalte.

§. 15.
Am 15. Aug.

Den 15. Aug. antworteten die Preußischen Ministri, nach erhaltenem Befehl vom König:

1. Die Erbfolge in den Marckgrafthümern festzusezen, und das Testament Churfürst Albrechts mit Beystimmung aller Glider des Hauses Brandenburg abzuändern, komme disem Hause allein zu: Die Kayserl. Bestättigung besagten Testaments seye eine blosse Formalität, und daß sie mit Bewilligung der Reichsstände geschehen seye, eine blosse Canzleyformul.

2. Es seye zu besorgen, Oesterreich möchte sich unter dem Namen der interessirten Höfe mit-verstehen- und seine Ansprüche nur auf eine andere, aber eben so nachtheilige, Weise geltend machen wollen:

3. Der Vorschlag wegen Bayern seye aber auch Pfalz und dem ganzen Reich gefährlich: Oesterreich würde dadurch, wo nicht den gröstен, doch den fruchtbarsten, reichesten, und am meisten bevölckerten Theil von ganz Bayern davon tragen, Meister von allen grossen Flüssen, vom Salzwesen und von den reichen Salzwerckern zu Reichenhall werden; Chur-Pfalz hingegen den schlechtesten aus Wäldern und Sand bestehenden Theil lassen, der sich ohne den andern nicht erhalten könne, und davon immer abhängig auch noch über dises mit einer grossen Schuldenlast beladen bleiben würde. Dagegen seyen die anerbotene entfernte, zerstreute und weit schlechtere Lande in Schwaben kein Aequivalent. Auch seye dise Art, Länder zu erwerben, neu und bedencklich: Wann Oesterreich auch ein Recht an Bayern hätte, so erstreckte sich solches auf einen gewissen Bezirck, und nicht auf eine gewisse Summe von Einkünften. Aus Liebe zum Friden habe man Aequivalente vorgeschlagen, die geringer seyen, als das, was man überlassen wolle. Was jezt in Bayern Eine Million trage, würde bey Oesterreich bald 2. oder 3mal mehr abwerfen, und Pfalz so vil verliehren. Pfalz, und sonderlich Zweybrücken, würden bey der vorgeschla-

schlagenen Commißion Begebenheiten unterworffen seyn, deren Folgen man leicht voraussehen könne, und der König würde des ganzen Zwecks seiner Vermittelung verfehlen.

4. Pfalz würde durch dise Vorschläge gänzlich auſſer Stand gesetzt, Sachsen zu befridigen.

Ueberhaupt würde Bayern auf eine übertribene Art zergliedert, Pfalz so herabgesezt, daß Zweybrücken nimmermehr darein willigen würde, Oesterreich hingegen würde eine so übermäßige Vergrösserung verschafft, welche das ganze Gleichgewicht der Macht in Teutschland über den Hauffen werffen= auch der Freyheit und Sicherheit des ganzen Reichs, und des Königs insonderheit, zuwider seyn würde. Schließlichen sage sich der König von seinen bißherigen Vorschlägen los, und müsse eine Veränderung in den Grundsäzen abwarten, um die Unterhandlungen glücklich und wirckſam zu machen.

Der Freyherr von Thugut übergabe noch selbigen 15den Aug. eine fernere Note: Es seye Oesterreich nicht um eine Vergrösserung, sondern um eine bequemere Verbindung zwischen dessen verschidenen Staaten, zu thun: Er schlage also eine andere Gränzlinie vor, die von Kuffstein längst dem Inn auf Wasserburg, Müldorf, Markt von da aber über Pfarrkirchen, Osterhoven, Dekendorff, Vichtach und Waldmünchen, biß an die Böhmischen Gränzen gehe. Seye auch diſes nicht anständig, wolle er neue Befehle einhohlen: Preussen habe aber bißhero selbst zugestanden, daß billig Oesterreich ein anständiger Vortheil aus seinen Rechten an die Bayrische Erbschafft und aus der Convention mit Chur= Pfalz zuwachse.

Das Preusische Ministerium replicirte an eben diſem Tag: Der vorgeschlagene Distrıct seye zwar geringer, als der vorige, begriffe aber doch einen Theil der Donau, den ganzen Inn und die Salze, die Helffte des Straubingischen Districts, und den ganzen fruchtbaren und wichtigen District von Burghausen, nebst den Salzwercken von Reichenhall, welche für Bayern ohnumgänglich nöthig und zu wichtig seyen, als daß sie mit irgend etwas compensirt werden könnten. Der gegenwärtige Ertrag eines auf das schlechteste verwalteten Landes könne mit einem aufs höchste getribenen Ertrag eines anderen Landes nicht in Gleichheit gesezet werden. Der König gestehe Oesterreich kein Recht auf Bayern= und also auch keinen

Vor=

Voraus von einer Millionen, zu: Es würde aber durch die innerliche Beschaffenheit der anerbotenen Lande und aus dem Arrondissement einen Vortheil erhalten. Wann man Eine Million von dem gegenwärtigen Ertrag abziehen wollte, würde Pfalz ein geringes Aequivalent erhalten. Oesterreich habe schon eine genugsame Communication zwischen seinen Staaten, und würde so, ohne allen rechtliche Grund, eine zu ansehnliche Vergrösserung erlangen: Man wiederhole also die vorige Antwort.

§. 16.

Abbruch der Conferentien.

Der Freyherr von Thugut wollte zwar noch weitere Instruction einhohlen: Der König forderte aber seine Ministers ab, weil man in den Grundsäzen noch zu weit von einander entfernet seye, als daß etwas fruchtbarliches heraus kommen könnte.

Preuß. fernerw. Vorleg. ꝛc. S. 5. u. f. Oest. Beantw. S. 16.

Oesterreich meldete hernach: Wann die durch den F. von Thugut geschehene Vorschläge billig und hinreichend gewesen seyen, hätte man sie annehmen- widrigen Falles aber das Erbieten, weitere Befehle einhohlen zu wollen, nicht verwerffen sollen. Die Beschuldigung, daß die K. Königin Chur-Pfalz nur von der Convention vom 3. Jan. habe lossprechen- aber doch durch einen geheimen Vorbehalt seine Ansprüche auf andere Art geltend machen wollen, seye beleidigend und ganz ungegründet: Daß man Oesterreichischer Seits die Combinirung der Fränckischen Fürstenthümer mit der Chur für Gesezwidrig angegeben, und doch die Einwilligung darein anerboten, widerspreche sich nicht, weil man dabey die Einwilligung des Reichs und der Interessenten vorausgesezt habe. Endlich seye auch falsch, daß Oesterreich den Antrag wegen der Zurückgabe von Bayern nicht eher gethan, als biß es sicher gewesen, daß Preussen die Gegenbedingung nicht annehmen werde: Der König habe Selbst die Erbfolge in Francken gelegenheitlich nicht für so ausgemacht gehalten, und also seye gar nicht unwahrscheinlich gewesen, daß Er das Oesterreichische Erbieten annehmen werde.

Oest. Beantw. S. 20. u. f.

Preussen antwortete: Oesterreich habe wenigstens das Beste Ein Drittel von Bayern behalten, und ein Recht auf Bayern behaupten wollen; welch beedes man nicht habe zugestehen- und bey solchen Gesinnungen von weiteren Handlungen nichts gutes erwarten können.

Digitized by Google

Man habe Oesterreich nur pro redimenda ein mäßiges Stück Landes zugestehen wollen; und wann Pfalz und Zweybrücken ohne Beyſtand mit Oesterreich hätten tractiren ſollen, belehre das Beyſpil der Convention vom 3. Jan. wie das Geſchäffte ausgefallen wäre. Zu der Beſorgniß, daß Oesterreich ſich ſeine Anſprüche doch heimlich habe vorbehalten wollen, hätte Oesterreichs ganzes Betragen in diſer Sache und ſeine dunckle Erklärungen ſelbſt Gelegenheit gegeben, und es habe ſich erſt nach Zerſchlagung der Braunauer Handlungen deutlicher herausgelaſſen, aber nicht eher, als biß es verſichert geweſen, daß der König die Entſagung der Fränckiſchen Erbfolge nimmermehr eingehen werde. Das Anerbieten, in die Vereinigung diſer Lande zu bewilligen, bliebe, wann ſie an ſich ungerecht wäre, allemal ſo, weil das Reich nur darum darzu hätte Ja ſagen ſollen, damit Oesterreich einen Theil von Bayern erwerben könne: Preuſſen ſeye es nur um damnum vitandum zu thun; Oesterreich hingegen um lucrum captandum. Der König habe nirgend eingeſtanden, daß ſein Recht zur Vereinigung der Fränckiſchen Fürſtenthümer mit den Churlanden ſtreitig ſeye; es bleibe alſo nochmals dabey, daß der Oesterreichiſche Antrag wegen der Zurückgabe von Bayern erſt geſchehen ſeye, da man gewußt, daß der König von der Fränckiſchen Erbfolge nicht abſtehen werde.

Preuß. Gegenantw. S. 21. u. f.

§. 17.

Pf. Zweybrückiſche Vorſtellung bey dem Reichstag.

Den 21. Aug. 1778. lieſſe Pfalz-Zweybrücken dem Reichsconvent vorſtellen: Es habe die Urkunden vom Jahr 1426. erſt den 8. Jun. erhalten; dahero der Abdruck ſeiner Vorlegung ꝛc. noch etliche Wochen erforderen werde: Bey der weit-ausſehenden Lage diſer Sache aber möchten die Reichsſtände ſich bey Kayſerlicher Maj. verwenden, damit ſelbige zur Reichsgrundgeſezmäßigen Erörterung eingeleitet- und Pfalz bey ſeiner Verfaſſung, Rechten und Herkommen erhalten werde.

Staatsbegeb. 1778. S. 936.

§. 18.

Chur-Sächſiſche Vorſtellung.

Den 8. Sept. 1778. theilte die Chur-Sächſiſche Geſandtſchafft zu Regensburg denen übrigen Geſandten die Schrifft: Rechtsbegründete Anſprüche ꝛc. mit: Man ſehe davon Cap. 5.

§. 19.

§. 19.

Oesterreichische Vorstellung an das Reich.

Um den 23. Sept. liesse Oesterreich eine Vorstellung und Ersuchen der K. Königin an Ihre Mitstände des Teutschen Reichs gegen die widerrechtliche und fridbrüchige Handlungen des Königs in Preussen, bey Gelegenheit der Bayrischen Erbfolge austheilen; des hauptsächlichen Innhalts: Die K. Königin habe forderist alle Versöhnungsmittel versuchen wollen. Preussen stelle die einfacheste und kläreste Gegenstände verwirrt und gehäßig vor. Oesterreich und Chur Pfalz hätten sich verglichen: Disem Vergleich widerspreche Pfalz-Zweybrücken und Chur-Sachsen: Zweybrücken habe man aufgefordert, sein vermeintliches Recht in Reichsgesezmäßigem Wege zur Entscheidung beeder Theile Ansprüche vorzulegen ꝛc. Chur-Sachsen zu gefallen, wolle Oesterreich seinen Rückgangsrechten entsagen, wegen der Allodialforderungen, so fern sie den Straubingischen Antheil betreffen dörfften, eine vollständige Befridigung leisten, auch übrigens einen Vergleich mit Chur-Pfalz, als Haupterben, beförderen helffen; sie hätten also beede keine Ursach, zu klagen, noch ein Recht, zu den Waffen zu greiffen. Mecklenburg habe nichts an Oesterreich zu forderen. Chur-Pfalz habe wenigstens auf seine Lebenszeit sich vergleichen können, und Pfalz-Zweybrücken habe man alle Sicherheit versprochen, im Fall die Oesterreichische Ansprüche in dem Reichsverfassungsmäßigen Wege für ungültig erkannt werden sollten. Gegen alles dises habe der König in Preussen nichts zu sagen: Aus Liebe zum Friden aber habe die K. Königin die Convention vom 3. Jan. aufheben und alles in Besiz genommene zurückgeben wollen, wann Preussen, bey Eröffnung der Anspach- und Bayreuthischen Lande, selbige einem nachgebohrenen Prinzen zukommen lassen wolle. Der König habe aber disen Antrag schlechterdings verworffen. Es seye um das allgemeine Beste des Reichs, um die Erhaltung des Gleichgewichts darinn, um die Bewahrung des bißherigen Verhältnisses in dem Fränckischen und andern benachbarten Crayſen, und um die Abwendung der gefährlichen Folgen zu thun, welche unvermeidlich entstehen würden, wann Preussen seine Vergrösserungsabsicht einseitig durchseze; die Reichsstände möchten also gemeinschafftliche nachdrucksame Vorstellung an Preussen thun, die widerrechtliche feidbrüchige Handlungen unverzüglich einzustellen, und die Brandenburgi-

burgiſche pragmatiſche Hausſanction aufrecht zu erhalten, auch mit der K. Königin gegen die Stöhrung des Land- und Weſtphäliſchen Fridens gemeinſame Sache machen, Sie mit ausgiebiger Hülffe unterſtüzen, und die Garants des Weſtphäliſchen Fridens um ihren Beyſtand erſuchen.

Staatsbegeb. 1778. S. 938. u. f.

Von der beygefügten Schrifft: „Ihrer Kayſerl. Königl. Apoſtol. Maj. Gerechtſame und Maaßreglen ꝛc.“ ſehe man Cap. 5.

Preuſſen ſagt: Die Sprache, ſo Oeſterreich zu Braunau und bey dem Reichsconvent geführt, ſeye ſehr verſchiden; indeme es Sich an jenem Ort gar nicht ausdrücklich erklärt habe, daß es Sich ſeiner alten Anſprüche, welche es auſſer der Convention vom 3. Jan. zu haben vermeine, begeben wolle: Weil man nun Preuſſen einen groſſen Vorwurff dadurch habe machen wollen, ſeye es genöthiget worden, die Braunauer Handlungen bekannt zu machen.

§. 20.

Preußiſche neue Schrifft.

Den 25. Sept. lieſſe die Chur-Brandenburgiſche Geſandtſchafft die abgemüſſigte einſtweilige Vorlegung ꝛc. austheilen; davon Cap. 5. ein mehreres vorkommt.

§. 21.

Preußiſche Vorſtellung an das Reich ꝛc.

M. Oct. 1778. gabe Preuſſen die obgedachte fernerweite Vorſtellung und Erklärung an ſeine Mitſtände heraus; davon Cap. 5. nachzuſehen iſt.

Ferner die Anmerckungen über die Betrachtungen über die Succeßion im Anſpach- und Bayreuthiſchen.

§. 22.

Chur-Pfälziſche Schrifft.

M. Nov. 1778. lieſſe die Chur-Pfälziſche Comitialgeſandtſchafft den: Widerſpruch gegen die Chur-Sächſiſche Anſprüche ꝛc. (ſ. Cap. 5.) austheilen.

§. 23.

Oeſterreichiſche Schrifften wegen der Fränckiſ. Marckgrafthümer.

Im Dec. 1778. lieſſe Oeſterreich

1. Die Beantwortung der wahren Vorſtellung der Erbfolgordnung in dem Burggrafthum Nürnberg bekannt machen;

2. Die

2. Die Beantwortung des wesentlichen Innhalts der fernerweiten Preußischen Vorstellung ꝛc. an die Mitstände des teutschen Reichs.

Auch kame eine geschribene Widerlegung der Anmerckungen über die Betrachtungen über die Succeßionsordnung in denen Brandenburgischen Fürstenthümern im Fränckischen Crays zum Vorschein.

§. 24.

Preußische Schrifften wegen der Convention mit Chur-Pfalz.

M. Dec. 1778. stellte Preussen die oben abgenöthigte Anzeige ꝛc. wegen der Convention zwischen Oesterreich und Chur-Pfalz, sodann der Verhandlungen zwischen Preussen und Pfalz-Zweybrücken an das Licht.

Desgleichen die: Abfertigung ꝛc. der Oesterreichischen Beantwortung des Preußischen Nachtrags ꝛc.

Man sehe von beyden Cap. 5.

§. 25.

Chur-Sächsische Schrifft gegen Pf. Zweybrücken.

Auch im Dec. 1778. liesse Chur-Sachsen bey dem Reichsconvent Anmerckungen über die Pfalz-Zweybrückische Schreiben und Schrifften vom 16. und 18. Maj. austheilen. s. Cap. 5.

§. 26.

Weitere Preußische Schrifften.

Gegen das Ende des Januarii 1779. gabe Preussen heraus:

1. Die Beantwortung der Oesterreichischen Hauptschrifft: Gerechtsame und Maaßreglen ꝛc. davon Cap. 5. ein Auszug folgt; sodann

2. die behauptete wahre Vorstellung der Erbfolgordnung in dem Burggrafthum Nürnberg; und endlich

3. die Gegenantwort auf die Wienerische Beantwortung des wesentlichen Innhalts ꝛc.

§. 27.

Salzburgische Schrifft.

M. Jan. 1779. erschiene auch die Salzburgische: Geschicht- und Actenmäßige Anzeige ꝛc. davon Cap 5. nachzusehen ist.

§. 28.

Würtembergische Schrifft.

Um gleiche Zeit trate auch die ebenfalls Cap. 5. berührte Würtembergische Schrifft an das Licht. §. 29.

Digitized by Google

§. 29.

Pfälzische Schrifft.

Im Februario 1779. endlich bekame man die Pfälzische: Rett- und Vertheidigung ꝛc. gegen Chur-Sachsen zu lesen. s. Cap. 5.

Fünftes Capitel.

Anzeige derer Hauptschrifften, welche in disen Streitigkeiten an das Licht getretten sind.

§. 1.

Oesterreichische Schrifften.

Kayser- Königliche- Gesandtschaffts- Aeusserung; abgelegt in Curia den 10den April 1778. 4.

Man sehe deren Innhalt oben Cap. 3.

Substanz einer vorläufigen Aeüsserung der Chur- Böhmischen Comitial- Gesandtschafft auf den Nachtrag zu der von Ihro Königl. Maj. in Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg den 3. Jul. 1778. an Ihre Mitstände des Teutschen Reichs gethanen Erklärung über die Bayerische Succeßionsangelegenheit.

Staatsbegeb. 1778. S. 928.

Beantwortung des Nachtrags zur Königl. Preußischen unterm 3. Jul. 1778. an Ihre hohe Mitstände des Reichs gerichteten Erklärung über die Bayerische Succeßionsangelegenheit. (Wien,) 1778.

Darinn wird die von Preussen zum Vorschein gebrachte Verzichtsurkunde Herzogs Albrecht von Oesterreich für elend bedungen, falsch und für eine Scarteque erklärt.

Ihrer Kayserl. Königl- Apostol. Majestät Gerechtsame und Maaßregeln in Absicht auf die Bayerische Erbfolge, in der wahren Gestalt vorgeleget, und gegen die Widersprüche des Berliner Hofes vertheidiget. Mit Beylagen. Wien, 1778. Sie ist auch der Preußischen Beantwortung ganz mit beygedruckt.

Der Innhalt bestehet darin: Preussen seye ein unversöhnlicher Feind von Oesterreich, suche die Oesterreichische Ansprüche in der verworrensten und gehäßigsten Gestalt vorzustellen, und mißbrauche dise Gelegenheit zu einem längstgewünschten Vorwand zu Erreichung seiner höchstbedencklichen Vergrösserungsabsichten. Nach-

Nachdeme darauf die Geſchichte der Convention erzählt worden, heißt es: Es ſeye unbegreiflich, wie der Berliner Hof ſich die Eigenſchafft eines Garants des Weſtphäliſchen Fridens beylegen könne, und, daß er es thue, ſeye eine offenbare Beleidigung jener zween Höfe, denen diſer Vorzug allein gebühre. Wann Oeſterreich Eine Million mehr- und Pfalz ſo vil weniger-Einkünften habe, gehe die Reichsverfaſſung deswegen nicht über einen Haufen. Wann der Kayſer ſelbſt in Sachen von hohem Präjudiz nichts ohne das Reich vornehmen könne; ſo könne es noch weniger ein einzelner Reichsſtand; das Reich habe ſich auch noch nie über eine Gefahr wegen der Convention vom 3. Jan. beſchwert; alſo ſeye der Preußiſche Gewalt ein Bruch des Land- und Weſtphäliſchen Fridens. Des Königs Alliirte ſeyen nicht zu den Waffen befugt; alſo der König noch weniger. Pf. Zweybrücken verlange nur, die Sache auf Reichsgeſezmäßige Art beyzulegen; und Oeſterreich wolle diſes ſelbſt. Die Chur-Sächſiſche Forderung gehe Oeſterreich (in ſo weit es Sich nicht bereits erklärt,) nichts an, und die Mecklenburgiſche gar nicht: Das Preußiſche angegebene eigene Intereſſe ſtreite gegen alles Anſehen der K. Königin, und ſeye mit der Aufrechterhaltung des Gleichgewichts im Reich unvereinbarlich. Um diſes zu erhalten, habe man ſich der Vereinigung der Anſpach- und Bayreuthiſchen- mit den Churlanden widerſezt, endlich aber Fridens halber, in jene Vertauſchung bewilliget, ob ſie gleich für Böhmen bedencklich ſeye, und Preuſſen doppelt ſo vil bekäme, als Oeſterreich. Die Bayriſche Craysverfaſſung bliebe nach wie vor; die Fränckiſche hingegen nicht. Die Churfürſtlich-Albertiniſche Hausordnung ſeye ein allgemeines Geſez, welches ohne Bewilligung des Kayſers und Reichs nicht aufgehoben werden könne, und entweder beſtehe die Preuſſiſche neue Hausconvention nicht, oder die Oeſterreich- und Pfälziſche ebenfalls, da zumalen nicht zu begreifen ſeye, daß des Königs Agnaten ohne Ueberraſchung oder Drohung darein bewilliget haben ſollten. Der König habe alſo bloß ſeine Vergröſſerung zur Abſicht. Die K. Königin habe dem König ſolche Vorſchläge gethan, daß es nicht möglich ſeye, eine mehrere Mäßigung zu beweiſen. Zweybrücken widerſpreche ſelbſt denen Chur-Sächſiſchen Forderungen. Dem König ſeye es um nichts weniger, als um die Rettung der Unterdrückten und Sicherſtellung der teutſchen Freyheit und Verfaſſung, ſondern um ſeine

eigene Vergrösserung zu thun gewesen. Wann der König auch ein Widerspruchsrecht hätte, könnte es der gesezmäßigen Entscheidung nicht entzogen werden; widrigen Falles seye es, nach dem Westphälischen Friden, ein Fridbruch. Der König habe sich bewegt und der Convention widersprochen, ehe Chur-Sachsen, Zweybrücken und Mecklenburg, sich an Ihn gewandt hätten, und durch die Vorstellung vom 9. Mart. seyen die anfängliche freundschafftliche Zweifel in förmliche Urtheilssprüche verwandelt worden. In der Antwort darauf aber habe man sich zu allen Mitteln, die allgemeine Ruhe zu erhalten, bereit bezeugt. In der Note vom 22. Apr. habe man Oesterreich und Chur-Pfalz mit Vorwürffen überhäufft, und mit unübersehlichen Folgen gedrohet. Der Kayser hätte in diser Sache so gut sprechen können, als Kayser Sigmund im Jahr 1429. und der Allodialstreit zwischen Sachsen und Pfalz seye nicht des Kaysers eigene Sache. Es gebe über dises auch Mannengerichte und Compromisse. In der Erklärung vom 10. Apr. habe keine Frage von der Gerechtigkeit der Oesterreichischen Ansprüche seyn können, (als welche vor dem Richterstuhl gehöre,) sondern: Ob ein einzelner Reichsstand selbige und einen getroffenen Vergleich als ungültig erklären könne? Es seye unbegreiflich, wie Preussen mehr bey der Bayrischen Erbfolge berechtiget seye, als die K. Königin. Preussen habe den Anfang mit Kriegsrüstungen gemacht. Der K. Königin darauf gethane Vorschlag zeuge von ihrem sehnlichen Verlangen, den allgemeinen Ruhestand zu erhalten. Die Hauptabsicht des Preußischen Gegenplans seye die Begünstigung Chur-Sachsens gewesen, weil Preussen schon lange gern die Lausiz hätte, und da es Anfangs nur ein Stück davon von gleichem Werth mit den Marckgrafthümern verlangt; so habe man nachhero die ganze Lausiz und noch einige Bezircke begehrt, ja so gar deren Besiz, gegen Zahlung einer jährlichen gewissen Summ Geldes an Chur-Sachsen, unter der Garantie von Oesterreich. Chur-Sachsen habe im Jahr 1776. seine Allodialansprache höchstens auf vier Millionen Thaler angeschlagen: Preussen aber habe für dasselbe etliche 30. gefordert, und gesucht, durch Vernichtigung der Oesterreichischen Ansprüche Pfalz mit der andern Hand zuzuwenden, was es mit der einen Sachsen geben wollen; selbst dem Kayser und Reich seye vorgeschriben worden, was sie hierzu beytragen sollen. Die Oesterreichi-

sche

sche Vorschläge seyen so deutlich und bestimmt gewesen, als es die Natur der Sache erlaube. Es wolle zum Besten von Chur-Sachsen seinem Rückfallsrecht auf die Bayrische allodial-Verlassenschaft entsagen, und es aus dem Oesterreichischen Antheil von Bayern, wann es da etwas zu suchen habe, befridigen. Die Mecklenburgische Forderungen gehen die K. Königin nichts an: Und Chur-Pfalz habe Sie die Böhmische Lehen wieder einraumen, auch ihren Lehens- und anderen Gerechtsamen über einige Bezircke entsagen wollen, wegen der übrigen Chur-Pfalz versprochenen Begünstigungen aber sich nicht namentlich herauslassen können, weil solche von einem künftigen Tausch abhangeu. Die den 13. Jun. Oesterreich vorgelegte Fragen seyen inquisitorisch, höchst-erbittert und dictatorisch abgefaßt, auch theils schon beantwortet, theils zu beantworten ohnmöglich. Was Oesterreich von Bayern behalten oder zurückgeben wolle? zeige die Convention: Wegen eines Tausches habe man sich nicht anderst erklären können, als daß man entweder keinen- oder einen solchen eingehen werde, wie sich beyde Theile deswegen verstehen würden: Wegen der Vortheile für Chur-Pfalz habe man sich erklärt, und Sachsen seye man keine schuldig: Die Zumuthung, die Bayrische Erbfolge mit Preussen zu reguliren, seye die aufferordentlichste von der Welt: Sie gehe Preussen nichts an, und seye theils unter denen Interessenten, theils bey dem Kayser und Reich, auszumachen. Preussen habe selbst erkannt, wann Pfalz nicht mehr als 1300000. fl. verliehre, könne es Chur-Sachsen befriedigen: Nun seye es gewiß, daß der Oesterreichische Theil von Bayern nicht einmal so vil betrage. Bey disen Umständen habe man zwar zu erkennen geben müssen, daß, wann Preussen auf seinen Vorschlägen unabweichlich bestehe, alle gütliche Auskunft ohnmöglich seye, zugleich aber nochmals erklärt, daß man bereit seye, allen Interessenten in den Ordnungsmäßigen Wegen Gerechtigkeit wiederfahren- auch alles noch nicht gütlich berichtigte dem gesezmäßigen Erkenntniß- und Entscheidungsweg zu überlassen. Hierauf seye der Einbruch in Böhmen erfolgt; wodurch dem Richteramt vorgegriffen worden seye.

Was hierauf weiter folgt, gehet die Rechtsgründe an; auf welche ich mich hier nicht einzulassen gedencke.

Am Ende heißt es: Da die K. Königin bereit seye, allen Ihren Ansprüchen auf die Bayrische Erbfolge zu entsagen, und die Convention mit Chur-Pfalz wieder gänzlich aufzuheben; so fordere Sie hinwiederum alle Reichsstände auf, wie schon oben gemeldet worden ist.

Beantwortung des wesentlichen Innhalts der fernerweiten Vorstellung und Erklärung Sr. Königl. Majestät von Preussen an Ihre hohe Mitstände des Deutschen Reichs. Wien, 1778. 4.

Der Innhalt bestehet in Erzählung der Negotiationen zwischen Oesterreich und Preussen nach ausgebrochenem Krieg, und Rechtfertigung des Oesterreichischen Betragens dabey.

Betrachtungen über die Succeßionsordnung in dem Brandenburgischen Fürstenthümern im Fränkischen Kreise. (Wien,) 1778. Französisch, (eben daselbst,) 4.

Beantwortung der zu Berlin kund gemachten wahren Vorstellung der Erbfolgsordnung in dem Burggrafthum Nürnberg, oder in dem Brandenburgischen Fürstenthümern in Francken. Wien, 1778. 4.

Weil dise Schrifften nichts enthalten, so die Geschichte dises Krieges berühret; so übergehe ich auch deren Innhalt.

Unter denen privat-Schrifften werden für die wichtigste dise gehalten forderist die, welche, mit Vorbewußt des Hofes, von dem Hofrath von Schröter zu Wien verfertiget worden seyn solle:

Unpartheyische Gedanken über verschidne Fragen bey Gelegenheit der Succeßion in die von dem Churfürsten Maximilian zurückgelassene Länder und Güter. 1778. 4.

Es wird darin davon gehandelt: 1. Welche Chur nimmt die fünfte Stelle in Churfürstlichen Collegio ein, die Bayerische oder die Pfälzische? 2. Erläuterung des Oesterreichischen Patens bey der Besiznehmung einiger Bayerischen Lande. 3. Von denen Einwürffen dagegen. 4. Was es mit den K. Böhmischen Lehen in der obern Pfalz für eine Bewandtniß habe. 5. Von denen Einwürfen dagegen. 6. Erläuterung des Oesterreichischen Anspruchs auf Mindelheim. 7. Wem die Allodialverlassenschafft zufalle, und ob eine Regredienterbschafft statt finde? 8. Ob die Angabe der Bayrischen Landstände gegründet seye, daß Bayern nicht von einander getrennet werden könne? 9. Ob Chur-Pfalz befugt gewesen seye, über dise Succeßionssache einen Vergleich einzugehen?

Ferner:

Digitized by Google

Ferner:

Die Rechte der Todtheilung in ihrer Würkung auf das jüngsthin erledigte Herzogthum Niderbaiern. Franckfurt und Leipzig, 1778. 4.
Staatsbegeb. 1778. S. 701.

Beantwortung der Betrachtungen über das Recht der Baierischen Erbfolge. 1778. 4.
Die Betrachtungen seynd mit beygefügt.
Staatsbegeb. 1778. S. 887.

§. 2.

Preußische Schrifften.

Exposé des Motifs, qui ont engagé sa Majesté le Roi de Prusse à s' opposer au Demembrement de la Bavière. Juillet 1778. 4.

Darauf folgte eine in einigem etwas anderst gefaßte Teutsche Uebersezung, unter dem Titul:

Sr. Königl. Majestät von Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Erklärung an Ihre hohe Mitstände des Teutschen Reichs über die Bayerische Succeßions-Angelegenheit, und über die Ursachen, welche Höchstdieselbe nöthigen, sich der widerrechtlichen Trennung des Herzogthums Bayern zu widersezen. Nebst Beylagen und Beweisschrifften. Berlin, den 3ten Julii 1778. 4.

In diser Schrifft wird forderist der Hergang der Sache erzählt, und daraus geschlossen: 1. Der König habe Sich der Sache bloß angenommen, weil Er überzeugt seye, daß die Oesterreichische Ansprache völlig mit der Gerechtigkeit und den bestgegründeten Rechten der natürlichen Lehen- und Allodial-Erben streite, und die ganze Verfassung und Sicherheit des Reichs über den Hauffen werffen würde. 2. Er habe dennoch, um den Ruhestand im Reich und das gute Vernehmen mit dem Kayser- und K. Königlichen Hof zu erhalten, ganzer fünf Monath lang alle ersinnliche Mittel der gemäßigesten Vorstellungen angewendet, um einen gütlichen Vergleich zu erzilen. 3. Des Königs gethane Vorschläge seyen in Ansehung der Natur der Oesterreichischen Ansprüche vil zu vortheilhafft, und den Rechten des Hauses Pfalz vil zu nachtheilig; aber darum geschehen, weil durch die gar zu grosse Nachgiebigkeit des Pfälzischen Hauses die Sache eine so nachtheilige Wendung bekommen habe, und in Hoffnung, Pfalz werde dem gemeinen Besten und Ruhestand des Reichs dises Opfer thun. 4. Daß man die Vereinigung der Bayreuth- und Anspachischen Lande mit den Bran-

Digitized by Google

denburgischen Churlanden, und die Vertauschung derselben mit der Lausniz, mit-eingeflochten, seye bloß auf den Oesterreichischen Antrag, und ohne einige Absichten von Vergrösserung und eigenem Interesse, geschehen. 5. Der Wiener Hof habe alle Ihme gethane höchstvortheilhaffte Vorschläge verworffen, und nichts, als unbestimmte und dunckele Anträge gethan, durch welche die gar zu gefährliche Convention vom 3. Jan. bestehe, eine ungerechte Trennung von Bayern zu Grund lige, auch der Verlust von ganz Bayern zu besorgen seye, die Befridigung der Häuser Pfalz und Sachsen gänzlich dem Gutfinden des Wiener Hofes überlassen - auch der König von der weiteren Verhandlung in der Sache gänzlich ausgeschlossen würde; welches alles des Königs Würde, Verbindungen und Interesse zu nahe trette. 6. Der Wiener Hof habe die Unterhandlungen zu erst abgebrochen; folglich seyen Ihme die natürliche Folgen dises Bruches lediglich zuzuschreiben.

2. Werden so dann die vornehmste Grundsäze angeführt, wie der König das Recht der Bayrischen Erbfolge und der darüber entstandenen Streitigkeiten ansehe, ohne Sich doch eines Richteramts anzumassen. Solchemnach wird gehandelt 1. von dem Pfälzischen Succeßionsrecht in das Lehen von Bayern überhaupt, 2. von Niderbayern ins besondere; 3. von der Allodialverlassenschafft und dem Regredienz- oder Rückgangsrecht darzu; 4. von der Art, dise Streitigkeiten auszumachen; 5. von der Oesterreichischen Ansprache an Nider-Bayern; bey welcher Gelegenheit ausgeführet wird, daß, wann die Töchter im Lehen oder Erbe Succeßionsfähig wären, Preussen, als von der älteren Tochter Herzogs Albrechts von Oesterreich abstammend, ein eben so gutes, oder besseres, Recht darzu hätte, als die von der jüngeren Tochter herkommende K. Königin. 6. Wird von denen Böhmischen Lehen gehandelt, welche Chur-Bayern gehabt; 7. von Mindelheim; 8. 9. 10. von der Convention vom 3. Jan. Ungültigkeit; 11. von ihrer Uebertrettung durch Oesterreich; 12. von dessen Art, seine Ansprüche geltend zu machen; 13. von den Chur-Sächsisch- und Mecklenburgischen Ansprüchen, 14. von dem Betragen Ihro Kayserlichen Maj. in der Sache; 15. von des Königs in Preussen Recht, sich der Sache anzunehmen, und von seinem Betragen darinn; 15. wer der angreiffende Theil seye?

Schließlichen bittet der König die Reichsstände, dise ihre eigene Wohlfahrt und Sicherheit so sehr interesßirende Sache ernstlich zu beherzi-

herzigen, und bald-möglichſt dem Kayſer und der K. Königin die nachdrücklichſte Vorſtellungen zu thun, damit die Bayriſche Succeßion in ihren vorigen, den Rechten gemäſſen, Stand wieder geſezt- und zu rechtmäßiger Regulirung eingeleitet werde: Aber auch, da, nach dem bißherigen Vorgang, nicht vile Würckung davon zu hoffen ſeye, ſich mit dem König zu vereinigen, daß man gemeinſchafftlich die Maaßregeln ergreiffe, welche die Rechte der Natur und der Reichsſocietät an die Hand geben, um die unrechtmäßige Zertrennung der Bayriſchen Succeßion zu verhindern, den wahren und natürlichen Erben zu ihrer rechtmäßigen Erbſchafft zu verhelffen, und dadurch die allgemeine Freyheit und Sicherheit ſo, wie auch die Erhaltung des Reichsſyſtems gegen die ihme androhende groſſe Uebermacht und Gewalt, auſſer Gefahr zu ſezen, auch etwa zu dem Ende den Beyſtand der beeden Garants des Weſtphäliſchen Fridens und der ganzen Reichsverfaſſung, wie auch anderer anſehnlicher Mächte, welche an der Erhaltung des Teutſchen Reichs ſo vilen Antheil nehmen müſſen, mit dem König gemeinſchafftlich zu reclamiren und nachzuſuchen.

Nachtrag zu der von Sr. Königl. Maj. von Preuſſen und Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg den 3ten Julii 1778. an Ihre hohe Mitſtände des teutſchen Reichs gerichteten Erklärung über die Bayerſche Succeßions-Angelegenheit. Berlin, 1778. 4.

Es werden darinn zwey bisher unbekannte Urkunden mitgetheilt; nemlich: 1. Herzogs Albrechts von Oeſterreich, wodurch er allen Anſprüchen auf Nieder-Bayern entſagt. Geben Regensburg, 1429. 2. Kayſer Sigmunds Lehenbrieffe für die Herzoge in Bayern über Nider-Bayern von 1426.

Antwort Sr. Maj. des Königs von Preuſſen auf die Erläuterungen Ihro Maj. der K. Königin über Ihre Forderungen an der Erbfolge in Baiern. Berlin, 1778. 8.

Es iſt diſes bloß die Beyl. 8. des Expoſé &c. und führet im franzöſiſchen den Titul:

Réponſe de détaillée de la Cour de Vienne du 7. de Mai 1778. ſervant d'Analyſe du Memoire de la Cour de Berlin du 9. de Mars, avec la Replique de cette derniere Cour à cette Analyſe.

Abgemüßigte einſtweilige Vorlegung der jezigen Lage der Bayriſchen Erbfolgsſtreitigkeiten. 1778. 4.

Der

Der Hauptinnhalt gehet dahin: Wann Oesterreich seine Ansprüche Ordnungsmäßig erwisen hätte, wäre man wegen der Reichsverfassung nicht besorgt gewesen. So aber habe man zwar vil vom Weg des Rechtens und der Güte gesprochen, jedoch statt deren eine seltsame Convention erzwungen, welche nicht bestehen könne. Der König habe dises zu Wien vorgestellt; statt freundschafftlicher Erklärungen aber habe man sich zum Krieg gerüstet, welches eben dergleichen Gegenanstalten veranlasset habe. Kayser Sigmung habe im Jahr 1426. erkläret, daß er in diser eigenen Sache nicht selbst Richter seyn könne; man gewärtige von Kayserlicher Maj. ein gleiches, und daß vor allem die Bayrische Erbfolge wieder in den vorigen Stand gestellet= alsdann aber der Weg der Güte, oder des Rechts vor der Reichsversammlung, oder einem anderen Austragsgericht, eingeschlagen werde; indessen falle der Vorwurff des Angriffs auf den, der die Fehde angefangen. Man bedaure, daß Oesterreich auch die leztere gütliche Unterhandlungen durch seine unthunliche Vorschläge fruchtlos gemacht habe. Herzog Albrechts von Oesterreich Verzichtsurkunde solle nächstens gegen alle bißherige Antastungen probhaltend gerettet werden: Und da der Kayser Friderich III. nebst den Ständen, schon zum Voraus alle künfftige Brandenburgische Hausverträge bestättiget hätte; so habe der König einen solchen, mit Zufridenheit aller Interessenten wohl schliessen können.

Sr. Königl. Majest. von Preussen fernerweite Vorstellung und Erklärung an Ihre hohe Mitstände des Teutschen Reichs über das widerrechtliche und Fridensstörerische Verfahren Ihro Majestät der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen in Ansehung der Bayrischen Erbfolge. Mit Beylagen. Berlin im Octobermonath 1778. 4.

In derselbigen wird forderist die Geschichte der neuesten Negotiationen erzählt, so dann die Oesterreichische Vorschläge noch weiters geprüfet und verworffen, die Preußische dagegen gerechtfertiget, und zulezt also geschlossen: Da der Kayser und die Kayserin-Königin (die bey disem ganzen Vorfall offenbar einerley Person vorstellen,) sich, unter dem Schein einer offenbar grundlosen Prätension, und einer abgezwungenen, auch sonst niemals zu Rechtbeständigen, Convention, in die Ihnen ganz fremde Bayrische Erbschafft gedrungen; da Sie, ohne vorhergegangenes rechtliches Erkenntniß, Sich durch die Macht der Waffen in den Besiz von Bayern gesezt; da Sie öffentlich zum Vor-

aus

aus verkündigen, Sich jederzeit der rechtmäßigen Erbfolge des Churhauſes Brandenburg in deſſen Fränckiſchen Fürſtenthümern widerſezen zu wollen; ſo haben Sie durch alle diſe Vorgänge den Ruheſtand von Teutſchland zuerſt geſtöhret, und Sich eines offenbaren Bruchs des Land- und Weſtphäliſchen Fridens ſchuldig gemacht: Der König in Preuſſen habe alſo die Waffen nicht zuerſt ergriffen; Er ſeye, als Chur- und Reichsfürſt, und als Contrahent des Weſtphäliſchen Fridens und aller Reichsgeſeze, (welche Eigenſchaft die Garantie derſelben allerdings mit ſich bringe,) vollkommen berechtiget, dem von dem Wiener Hof ausgeübten Landfridensbruch, und der durch Gewalt und andere widerrechtliche Mittel geſchehenen Trennung von Bayern, durch den gleichen Gebrauch der Waffen zu begegnen, um, wo möglich, die verlezte Rechte der unterdrückten Reichsfürſten, ſeiner Freunde und Bundsgenoſſen, zu retten. Der König erwarte und verſpreche Sich von der Einſicht und den patriotiſchen Geſinnungen ſeiner Mitſtände ſo wohl, als der Garants des Weſtphäliſchen Fridens, daß ſie ſich von dem Grunde alles obigen werden überzeugt- und dadurch bewogen finden, mit dem König gemeinſame Sache zu machen, um den Wiener-Hof, nicht allein durch Vorſtellungen, ſondern auch durch nachdrücklichere Mittel, dahin zu bringen, daß Er die Bayriſche Erbſchafft den natürliche Erben gänzlich überlaſſe, und ſich nicht weiter anmaſſe, dem Churhauſe Brandenburg die ihm allein zuſtehende freye Diſpoſition über die Erbfolge ſeiner Länder in Francken ſtreitig zu machen; welches das wahre Mittel ſeye, den von dem Wiener-Hof geſtöhrten Ruheſtand des Teutſchen Reichs völlig wieder herzuſtellen. Der König hoffe, daß die Reichsſtände nicht länger Anſtand nehmen würden, ſich darüber, und über die ganze Bayriſche Erbſchafftsangelegenheit, in der Reichsverſammlung patriotiſch zu erklären.

Abgenöthigte Anzeige einiger neuen und wichtigen Umſtände, welche die Angelegenheit der Bayriſchen Erbfolge, beſonders den Urſprung der Convention vom 3. Jänner 1778. und die Verhandlungen Sr. Königl. Maj. von Preuſſen mit des H. Herz. zu Pfalz-Zweybrücken Durchl. erläutern. Mit Beylagen. Berlin, im December 1778. 4.

In derſelbigen wird 1. das Schreiben des Churfürſtens von Pfalz an den Herzog von Zweybrücken vom 22. Jan. 1778. bekannt gemacht; 2. von denen Oeſterreichiſchen Abſichten auf Bayern in älteren

teren und neueſten Zeiten einiges gemeldet; ſo dann 3. die Geſchichte der Convention vom 3. Jan. erzählt; 4. eine „ hiſtoriſche Nachricht von der Negociation des Berliner Hofes mit dem Herzog von Zweybrücken über die Bayeriſche Erbfolge " beygefügt.

Der Schluß gehet dahin: Der König hoffe, Oeſterreich werde nun von ſeinen ungegründeten Prätenſionen abſtehen, oder wenigſtens Pfalz wieder in den Beſiz kommen laſſen, alsdann aber ſich als Kläger, im Weg Rechtens melden, wann vorher durch gütliche Einverſtändniß aller Intereſſenten, oder durch eine Deciſion des geſamten Reichs, veſtgeſezet worden ſeye, vor welchen Richtern, und auf welche Art und Weiſe, diſe ſo wichtige, das Wohl und den Ruheſtand des ganzen Reichs ſo nahe angehende, Rechtsſache unterſucht und abgeurtheilt werden ſolle; indeme Kayſerl. Majeſt. nicht verlangen würden, daß eine Sache, darinn Sie und Ihr Haus Parthie ſeyen, von den gemeinen Gerichtsſtellen, die unter Ihrem Vorſiz und Influenz ſtehen, entſchiden werde.

Abfertigung der vom Kayſerl. Königl. Hofe geſchehenen Beantwortung des Nachtrags ꝛc. ꝛc. Nebſt Beylagen. Berlin, im December-Monath, 1778. 4.

Es wird gemeldet: Die Verzichtsurkunde Herzog Albrechts von Oeſterreich habe man von des verſtorbenen Reichshofraths, Freyhrns. von Senckenberg, Sohn erhalten, der ſie ſelber aus dem Original abgeſchriben habe; welches auch von dem noch lebenden Chur-Bayriſchen geheimen Regiſtratore Schmidt öfters geſchehen ſeye. Ferner ſeynd beygefügt: 1. Eine gründliche Widerlegung unerfindlicher Bedencken über die Verzichtsurkunde Herzogs Albrechts V. von Oeſterreich, und 2. ein fernerer Nachtrag, darinn die Bayriſche Erbfolgsgeſchichte ganz kurz zuſammengefaßt iſt.

Wahre Vorſtellung der Erbfolgeordnung in dem Burggrafthume Nürnberg, oder in den Brandenburgiſchen Fürſtenthümern in Franken. Berlin, 1778. 4.

Anmerkungen zu den jüngſthin herausgekommenen ſo genannten Betrachtungen über die Succeßions Ordnung in den Brandenburgiſchen Fürſtenthümern, im Fränckiſchen Creiſe. (Berlin,) 1778. 4.

Des Königl.-Preußiſchen Hofes Beantwortung der in Druck herausgekommen und hier gegenüber ſtehenden Hauptſchrifft, welche den

Titul-

Digitized by Google

Titul führet: „Ihrer Kayserl. Königl. Apostol. Majestät Gerechtsame ꝛc. ꝛc. Mit Beylagen. Berlin 1778. 4.

Der Hauptinnhalt ist diser: Preussen habe sich in der Röm. Königswahl und der Modenesischen Succeßion dem Wiener Hof gefällig erzeigt, auch den Vergrösserungen Oesterreichs an so vilen Orten, welche Staatskundigen nicht unbekannt seyen, (Polen,) besonders in der Bukowina, der Grafschafft Hohenems, und sonst, geruhig zugesehn, biß solches es mit Bayern so weit getriben, daß man es ohne die gröste Gefahr der Selbsterhaltung nicht länger habe gestatten können. Der König suche nichts für Sich, sondern seze alles auf die Spize, um Unrecht zu wehren, habe auch deßwegen die von Oesterreich angebotene Vortheile ausgeschlagen.

Nachdeme ferner eine andere Geschichte der Convention vom 3. Jan. aufgestellet worden, heißt es: Jeder Contrahent eines Tractats seye auch ein Garant desselben: Der Osnabrückische Frid Art. 17. §. 6. 7. erkenne alle Reichsstände dafür, und der Hubertsburger Fride Art. 19. gebe Preussen dißfalls ein besonderes Recht in Ansehung Oesterreichs. Oesterreich wolle ohne einiges Recht ein Land von 1. Million wegnehmen, und noch eines von 1. Million eintauschen, da es in wenig Jahren 4. Millionen Einkünfte mehr-Pfalz aber um so vil weniger hätte. Oesterreich spreche sich selbst das Urtheil, da es in diser wichtigen Sache ohne Wissen, Rath und Willen des Reichs verfahren seye. Nach dem Osn. Frid. Art. 17. §. 6. dörften auch einzelne Reichsstände die Waffen zu Abwendung Unrechts ergreiffen: Und Oesterreich habe sich des Fridensbruchs zu erst schuldig gemacht. Pf. Zweybrücken und Chur-Sachsen hätten mehr Befügniß, sich bey ihrem Recht mit Gewalt zu schüzen, als Oesterreich, sie darin zu stöhren. Es seye nicht genug, sich zu einer Gesezmäßigen Beylegung zu erklären, sondern die Erbschafft müsse auch wieder in den vorigen Stand gestelt- und wegen eines unpartheyischen Richters sich mit denen Interessenden verglichen werden. Chur-Sachsen halte sich an das Erbe und die Lehenerben; so lang also Oesterreich dise spoliire, könne auch Chur-Sachsen die Waffen gegen dasselbige führen: Und Mecklenburg fordere Gerechtigkeit von der K. Königin Mitregenten. Oesterreich spotte, wenn es bey seiner fast dreyfachen Uebermacht von einer Gefahr des Gleichgewichts im Reich spreche: Andere Crayse hätten nicht über die Preußische Macht zu klagen;

also werde auch der Fränckische keine Ursach darzu bekommen. Es seye eine neue Art, das Gleichgewicht in Teutschland zu erhalten, daß, wann Brandenburg etwas erbe, Oesterreich auch ein gleiches bekommen müsse, es möge ein Recht darzu haben oder nicht. Wann Oesterreich Bayern und das Salzmonopolium behielte, würde Francken mehr von Oesterreich zu fürchten haben, als von Preussen. Oesterreich habe sich bloß aus Rache der Wiedervereinigung besagter Lande widersezt, weil man das ihme gar zu wohl gelegene Bayern nicht habe aufopfern lassen wollen. Der Vergleich des Ertrags des von Oesterreichs verlangten Stücks von Bayern und der Fränckischen Marggrafthümer seye falsch. Die Oesterreichische Macht würde, auch ohne das Craysdirectorium, aus vilen Ursachen, ungemein vermehrt; die Preußische hingegen, auch mit dem Craysdirectorio, aus vielen Ursachen, nicht. Kein Brandenburgischer Prinz klage über eine widerrechtliche Veränderung der Hausverträge, und da Oesterreich so oft seine Einwilligung darzu angeboten; so müsse sie nicht zum Nachtheil des Kayſers und Reichs gereichen, sondern man wolle nur dadurch seine Vergrösserungsabsichten auf Bayern bedecken und befördern. Kayserl. Bestättigungen der Hausverträge machen sie zu keinem Reichsgesez, und wann der Kayser den Reichsständen die Macht beschräncken wolle, neue dergleichen Verträge einzugehen, handle er wider seine Capitulation. Oesterreich führe also eine ungerechte Vergrösserung nicht nur im Schild, sondern usurpire sie schon würcklich. Die Oesterreichische Vorschläge seyen nichts weniger als gemäßigt gewesen, und erst nachhero, als es gewiß gewesen, daß der König sich der Fränkischen Erbfolge nicht begeben werde, habe es auf eine verlohrene Art zu verstehen gegeben, daß es dagegen auf seine ganze Ansprach auf Bayern habe Verzicht leisten wollen. Der König habe nur geschehen lassen, daß von der Fränckischen Erbfolge gehandelt werde, und seye von der Austauschung der Lausiz gleich abgestanden, so bald Chur-Sachsen sich nicht geneigt darzu bezeugt habe. Zwischen Pf. Zweybrücken und Chur-Sachsen habe sich der König neutral gehalten. Aus unerwisenen Sätzen ziehe man nachtheilige Folgen von den Absichten des Königs, und, um von einem allgemein mißbilligten Schritt mit Ehren wieder zurück zu kommen, wolle man auf eine zweydeutige Weise sich einer ganz fremden Erbschafft begeben, wann Preussen seiner eigenen rechtmäßigen

Erb-

Erbschafft entsage. Oesterreich habe seinen Anspruch selbst nicht durch einen Gesezmäßigen Weg ausgeführt, sondern sich durch eine mit List und Gewalt erzwungene Convention in den Besiz des besten Theils der Erbschafft gesezt, und den natürlichen Erben den mißlichen und leidigen Weg Rechtens in Petitorio überlassen wollen, dadurch aber dem König das Recht gegeben, sich des Osn. Fridens Art. 17. §. 5. 6. zu bedienen, ohne, gegen alle Klugheit, drey Jahr mit Abmahnungen zuzubringen, und dadurch dem Wiener Hof Zeit zu lassen, sich in Bayern fest zusezen, und noch mehr Kräfften zu sammlen, Brandenburg zu unterdrücken. Nicht Zweybrücken seye schuldig, sein Recht darzulegen, sondern Oesterreich müsse, wann es vorher Pfalz wieder in seinen Besiz hergestellet habe, klagen. Chur-Sachsen habe sich schon im Januario, ehe Preussen zu Wien die erste Vorstellung gethan, Zweybrücken und Mecklenburg aber in der Mitte des Februarii, bey dem Könige gemeldet, und er wäre auch ohne dises befugt gewesen das Gleichgewicht, nebst der Sicherheit und Ruhe des Teutschen Reichs, erhalten zu helfen. In der Vorstellung vom 19. Mart. seye bloß eine anständige Freymüthigkeit, doch mit aller Mäßigung, und ohne Beleidigung, befindlich: In der Antwort darauf habe man erklärt, daß man einen Mitstand, der sich der Oesterreichischen Erwerbung widersetzen wollte, bekriegen würde. Die Beschuldigungen, so Oesterreich dem Könige gemacht, seyn gewiß ungleich mehr beleidigend, ob gleich weniger gegründet. Kayser Sigmund habe im Jahr 1426. selbst die Churfürsten aufgefordert, um nicht in seiner eigenen Sache zu sprechen; der jezige Kayser aber Sich an die Spize der Armee gestellt, um seine Ansprüche, vor deren Erörterung, mit den Waffen zu behaupten. Ob Er zwischen Sachsen und Pfalz Richter seyn könne? werde sich zeigen, wann Er Sich der Bayrischen Erbschafft ganz begeben habe. Mannengerichte und Compromisse müßten mit Einwilligung der Interessenten angeordnet werden. Der König seye, auch als ein einzelner Reichsstand, befugt, sich der Vergewaltigung eines Mitstandes zu widersezen, und wann Oesterreich geglaubt hätte, Recht zu haben, hätte es damit vor dem Publico herausgehen- und sich nicht mit Nebenumständen aufhalten sollen. Wann K. Sigmunds Lehensbrief gültig wäre, hätte der König, als Descendent von der ältesten Tochter, allerdings ein mehreres Recht, als die K. Königin. Es seye bereits eine Oesterreichische

Armee nach Bayern marſchiert, ehe ſich von den Preußiſchen Troupen noch ein Mann gerühret habe. Der Oeſter. Antrag vom 1. Maj. nehme 1. den gefährlichen und widerrechtlichen Grundſaz an: Daß keiner der beyden Höfe ſich durch einen neuen Zuwachs vergröſſeren könne, ohne daß der andere gleichfalls einen Vortheil erhalte, 2. er geſtehe, daß diſe Convenienz der Urſprung und die Triebfeder aller Oeſterreichiſchen Demarſchen gegen Preuſſen ſeye: Der Rechtspunct aber werde nur als ein Nebengrund behandelt, und die Rechte der Häuſer Pfalz und Sachſen gar hintangeſezt. In dem Preußiſchen Gegenplan habe man keine Vorliebe für Chur-Sachſen gezeiget. Es laſſe ſich noch ſtreiten: Ob die Vertauſchung der Lauſiz für Preuſſen, Oeſterreich und Chur-Sachſen vortheilhafft oder nachtheilig wäre? Man habe über die Lauſiz noch etwas fordern müſſen, weil die Fränckiſche Marckgrafthümer mehr tragen; das angegebene hätten die Preußiſche Miniſters gewiß nicht geſagt, wohl aber Andere auf einen gleich würcklichen Tauſch zwiſchen Chur-Sachſen u. Brandenburg Anſpach ꝛc. angetragen: Preuſſen ſeye aber von diſem ganzen Tauſch gleich wieder abgeſtanden. Oeſterreich habe kein Recht nur zu einem Dorf gehabt, aber doch, Fridens halber, die Helfte der mit Unrecht weggenommenen Lande behalten ſollen, gegen ein nicht halb ſo vil eintragendes Aequivalent, und einiger nichts eintragender, zum Theil ſtreitiger, Lehensrechten Entſagung. Der Wiener-Hof ſcheine den Austauſch der Lauſiz in Vorſchlag gebracht zu haben, um entweder Ihn zu Begünſtigung ſeiner Abſichten zu gewinnen, oder, wann es fehlſchlüge, den König eines Eigennuzes verdächtig machen zu können. Der Vorſchlag wegen der Reichslehen ſeye geſchehen, um Frid zu erhalten, und ſchon der Wiener Hof ſelbſt habe Chur-Pfalz Hofnung zu den Reichslehen in Bayern gemacht. Oeſterreich habe kein Rückfallsrecht auf die Bayriſche Allodialverlaſſenſchafft, und kein Recht an Bayern; könne alſo auch Chur-Sachſen (welches ſich nicht an einen unbefugten Particular-Prätendenten, ſondern an die wahre Lehensfolger, halte,) nicht daraus befridigen. Wegen Mecklenburg habe man nur die Oeſterreichiſche Concurrenz auf dem Reichstag verlangt. Böhmen ſeye ohnehin ſchuldig, ſeine Lehen Pfalz zu laſſen, und die Lehenrechte auf einige Bezircke in Sachſen ſeyen von keinem Gewichte. Der weitere Tauſch zwiſchen Oeſterreich und Pfalz zile vilmehr dahin ab, Pfalz

die

Digitized by Google

die unschäzbare Salzwercke zu entziehen, und die fruchtbarste Bezircke von Bayern gegen schlechtere und zerstreute Stücke in Schwaben auszutauschen. Der Antrag vom 13. Jun. enthalte bloß offenherzige, anständige und Zweckdienende Aeusserungen. Da Preussen die Convention mit Chur-Pfalz nicht erkennen könne noch werde; so seye die Beruffung darauf keine zureichende Antwort gewesen: Chur-Pfalz hätte ohne Zweybrücken keinen Tausch eingehen können; Krieg zu verhüten, habe Preussen einen Tausch vorgeschlagen, Oesterreich aber nicht angenommen: Die Chur-Pfalz anerbotene Vortheile haben Pfalz-Zweybrücken nicht zufriden stellen können; und Chur-Sachsen habe von Oesterreich nichts verlangt, als nur, die Bayerische Erbfolge in ihrer Wesenheit zu lassen. Das Preußische Ansinnen, sich mit Ihme wegen der Bayerischen Erbfolge zu vergleichen, seye nicht ausserordentlicher, als daß Oesterreich selbige mit Chur-Pfalz, zum Nachtheil von Zweybrücken und Chur-Sachsen, ausmachen wolle: Preussen habe die Interessenden nicht vom Vergleich ausschliessen wollen, und selbst verlangt, das, was für den Kayser und das Reich gehöre, dahin zu bringen, worzu der Kayserliche Hof aber bißhero noch keinen Schritt gethan habe: Was man auch dißfalls vorläuffig verabredet hätte, wäre sodann dem Kayser und Reich zur Genehmigung vorgelegt worden. Niemalen habe Preussen Oesterreich ein Voraus von 1. Million oder 1300000. fl. zugestehen wollen; und man wisse gewiß, daß der in Besiz genommene Theil würcklich vil mehr betrage, und bey einer mittelmäßigen Verwaltung noch vil mehr tragen könnte; zumal wann die Ständische Einkünfte dermaleins mit darzu gerechnet würden: Nachdeme aber Oesterreich die endlich den 24. Jun. von sich gestellte schrifftliche Erklärung gethan, seye dem König nichts übrig gebliben, als dem von dem Wiener-Hof in Bayern ausgeübten Gewalt in Böhmen eben so zu begegnen: Die K. Königin seye nicht mehr als Parthie und Reichsstand; könne also Niemand Gerechtigkeit wiederfahren lassen: Und wann Sie den Bayrischen Besizstand stöhre, müsse Sie leiden, daß die Sache auch mit Gewalt wieder in ihren gesezmäsigen Stand gestellet werde. Warum habe die K. Königin den gesezmäßigen Weg nicht zuerst eingeschlagen und abgewartet, sondern Chur-Pfalz, wie es selbst bezeuge, die Convention mit Gewalt abgedrungen und dem Richteramt vorgegriffen?

Was

Was sodann weiter von Rechtsgründen folget, übergehe ich hier.

Am Ende wird das Oesterreichische Gesuch gerade gegen dises Haus retorquirt.

Des Königlich Preußischen Hofes abgenöthigte Gegenantwort auf die zu Wien im Druck heraus gekommene und hier gegenüber stehende Beantwortung des wesentlichen Innhalts der fernerweiten Vorstellung und Erklärung Sr. Königlichen Maj. von Preussen an Ihre hohe Mitstände des Deutschen Reichs über die Bayrische Successions-Angelegenheit. Berlin, im Jänner, 1779. 4.

Es werden darinn Anmerckungen über die Geschichtserzählung der Braunauischen Handlungen gemacht, und die Rechtfertigung des Oesterreichischen Betragens dabey zu widerlegen gesucht.

Behauptete wahre Vorstellung der Erbfolgordnung in dem Burggrafthum Nürnberg, oder in den Brandenburgischen Fürstenthümern in Franken. Berlin im Monat Jänner 1779. 4.

Unter denen Privatschrifften stehet oben an: Betrachtungen über das Recht der Bayrischen Erbfolge. Berlin.

In dem K. Preußischen Exposé wird sich *p.12.* selbst auf dise Arbeit bezogen; doch dabey gemeldet, daß es eine Privatschrifft seye.

Ferner:

Beleuchtung und Erörterung der Erzherzoglich-Oesterreichischen Ansprüche auf Niederbayern und andere Theile der Churbayerischen Verlassenschafft. 1778. 4.

Der 1ste Abschnitt handelt von dem ächten Grund aller Erb- und Lehensfolge in den Allodien und Lehen des Reichs; der 2te, von der Erb- und Lehensfolge und den Theilungen des Wittelsbachischen Hauses in dem Herzogthum Bayern; der 3te von dem Erb- und Lehensfolgerecht der Pfalzgrafen am Rhein in Ober- und Niederbayern, in der Obern Pfalz ꝛc. der 4te, Beleuchtung und Erörterung der Oesterreichischen Ansprüche auf Niederbayern, und andere Theile der Churbayerschen Verlassenschafft; der 5te von den eröffneten Reichslehen und der Regredient Erbschaft. Endlich folget noch ein Anhang zum 4ten Abschnitt,

Staatsbegeb. 1778. S. 898.

§. 3.

Chur-Pfälzische Schrifften.

Kurzer doch gründlicher Widerspruch der so betitelt-bestgegründeten Ansprüche an die Bayerische Verlassenschafft. 4.

Der

Der Churfürstin zu Sachsen den 12. Jun. 1747. beschworener Verzicht solle, (nach diser Schrifft,) alle Chur Sächsische Allodialansprüche (ausser denen in den Verträgen von 1766. und 1771. gegründeten,) um so mehr tilgen, als sie keine Tochter oder Notherbin des lezten Churfürstens in Bayern seye, mithin es bey denen Verträgen von 1766. u. 71. sein Bewendens habe, auch sonst mehr Vermuthung für das Leben, als das Allodium seye. Chur-Pfalz seye durch das constitutum Possessorium in den Mitbesiz gekommen, habe auch nach dem Tod des Churfürsten den ruhigen alleinigen Besiz ergriffen. Die Verträge bestimmen, was unter dem Allodio zu verstehen, und was für Schulden davon abzustehen seyen; dadurch fallen die 13. Millionen wegen der obern Pfalz von selbst weg, die auch noch besonders im Westphälischen Friden zernichtet werden. An dem Verzeichniß der Mobiliarverlassenschafft werde mit ohnausgesextem Fleiß gearbeitet. Es geben sich aber zu dem Allodio auch Creditoren von vilen Millionen an; Chur-Pfalz wolle allen Interessenten Justiz und möglichste Beförderung widerfahren lassen, auch das äusserste thun, mit einem so nahe verwandten Hof eine gütliche Ueberkunfft zu treffen.

Rett- und Vertheidigung des Chur-Pfälzischen Widerspruchs der Chur-Sächsischen Ansprüche an die Bayrische Allodial-Verlassenschafft. 1779.

In diser privat-Schrifft werden 14. denen Pfälzischen Gründen Sächsischer Seits gemachte Einwürfe beantwortet, und dises Churhauses Anforderungen starck bestritten; welche überhaupt dadurch einen grossen Abbruch leiden sollen, da die Schulden der Bayrischen Verlassenschafft auf mehr als 24. Millionen belauffen; ohne das, was die Landschafft unter den vorigen Regierungen an Capitalien und Interesse bezahlt habe, und 38. Millionen betragen solle; dahero sie bey der Allodialverlassenschafft als der älteste und stärckste Creditor zu erscheinen habe; durch dessen Schuldforderung die Chur-Sächsische Allodialansprüche verschlungen würden.

Ob folgendes eine ganz oder halb-öffentliche- oder blosse Privatschrifft seye? weiß ich nicht:

Kurze ohnpartheyische Gedanken über die Kursächsische Ansprüche an die Bajerische Allodialverlassenschafft. 1778. 8.

Man spricht Chur-Sachsen alles ab, was die neueste Hausverträge nicht enthalten, welche man gar wohl habe machen können.

§. 4.

Chur-Sächsische Schrifften.

Kurze Vorstellung des von Ihro Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen in Ansehung der Bayerischen Allodial-Verlassenschafft beobachteten Verhaltens, und der darauß mit Ihro Majestät dem König von Preussen entstandenen Verbindung. Dreßden, 1778. 4.

Und französisch, unter dem Titul:

Expoſition ſuccincte de la Conduite, que Son Alt. Ser. Elect. de Saxe a tenue à l'égard de la Succeſſion allodiale de Bavière, & des Engagemens, qui en ſont derivés entre Elle & Sa Maj. le Roi de Pruſſe.

Es wird darinn erzählt, wie Chur-Sachsen sich in diser Sache bißhero betragen habe, und so dann angemerckt: Kayserl. Maj. könnten und würden in diser mit dem Interesse Ihres eigenen Hauses so genau verbundenen Sache, wo in Dero Person den Richter von der Parthie zu unterscheiden unmöglich falle, nicht selber richten wollen und können; zumalen da Oesterreich in der Convention vom 3. Jan. bereits Chur-Pfalz, auch in Ansehung des Erbes, allen Beystand, auch bey dem Kayser und Reich versprochen habe: Die K. Königin aber habe Sich weder gegen Preussen noch Chur-Sachsen wegen der Allodialforderung herauslassen wollen: Chur-Sachsen habe also die Mittel, für seine Sicherheit zu sorgen, um so mehr ergreiffen müssen, als es sich doch bey disen Troublen nicht würde haben erhalten können, auch als Churfürst und Reichsstand sich nicht zu entbrechen vermöge, an denen zu Aufrechterhaltung der Gesetze und der Teutsch. Reichsverfassung genommenen Maaßreglen Theil zu nehmen: Endlich würde sich der Churfürst bey seinem eigenen Hause einer Verantwortung ausgesezt haben, wann er so gegründete Ansprüche hätte aufgeben wollen. Er habe also ein Corps seiner Trouppen zu denen Preußischen stossen lassen. Oesterreich habe mit Feindseligkeit den Anfang gemacht. Chur Sachsen hoffe, alle Mächte, denen an Erhaltung der Teutschen Reichsverfassung gelegen seye, besonders alle Reichsstände, werden ihre Bemühungen dahin vereinigen, damit die ausgebrochene Zwistigkeiten,

auf

Digitized by Google

auf eine dem Reichssyſtem und denen Bayriſchen Erbsintereſſenten völlig angemeſſene Art erlediget werden mögen.

Ihro Churfürſtlichen Durchl. zu Sachſen rechtsbegründete Anſprüche an die Bayriſche Allodialverlaſſenſchafft; mit Beylag. Dresd. 1778.

Es heißt davon in einem öffentlichen Blatt:

Ihr Hauptinnhalt beſteht in Erörterung folgender vier Punkte: I. Ob das Lehn vom Erbe abzuſondern ſey? Und diſe Frage wird dahin entſchieden, daß allerdings zwiſchen beyden ein Unterſchied zu machen ſey, und erſteres, in ſo fern es Eigentliches oder Mannlehn wäre, dem Lehnsfolger, letzteres aber nebſt den dazu gehörigen Erb- und Weiberlehn dem überlebenden Weibesſtamm, oder demjenigen, welchem die nächſtgeſippte Prinzeſſin ihre Rechte abgetretten hätte, zu überlaſſen geweſen wäre; womit denn auch ſowohl die Lehn- als gemeine Rechte, auch die Pfalz- und Bayeriſche Hausverträge übereinſtimmten. II. Worinnen eigentlich das Bayeriſche Erbe beſtehe? Hierunter rechnet man vorläufig: 1. Die neuere Erwerbungen des Hauſes Bayern, auch ſelbſt 2. einen groſſen Theil der Reichslehen, welche ausdrücklich zu Erblehen und auf alle Erben und Nachkommen verliehen worden ſind; ferner 3. die mit Lehnſtücken gar nicht untermengte Erb- und Eigenthumsgüter; hernach 4. in den alten und neuen Mannlehnbaren Landen ſelbſt ſowohl die Verbeſſerungen aller Art, als auch die Nutzungen des letztern Jahres; auſſerdem noch 5. alle bewegliche Güter und fahrende Habe; endlich 6. alle inn- und auſſerhalb Landes ausſtehende Schuldforderungen. Deme noch beygefügt wird, daß nach vorläufigen Schätzungen und Nachrichten allein die Ludovicianiſche neue Erwerbungen, (wovon aus Mangel der Archivalurkunden viles gar noch nicht bekannt ſey,) 47. Millionen Gulden betrügen. III. Wer unter den weiblichen Nachkommen für den rechtmäßigen Allodialerben zu achten ſey? Hier wird nicht nur der Vorbehalt in den weiblichen Verzichten dahin erläutert, daß ihnen auf den künftigen Fall, wenn kein Mannserbe mehr am Leben ſeyn würde, der erbliche Zutritt zu allem dem, deſſen ſie ſich verziehen, dergeſtalt vorbehalten ſeyn ſollte, daß diſer Verzicht ſie und ihre Erben alsdenn nicht weiter binde; ſondern es wird auch aus dem Bayriſchen Herkommen erwieſen, daß, ſo oft eine weibliche Erbfolge ſtatt gefunden habe, ſelbige allemahl derjenigen Prinzeßin, die mit dem letztverſtorbenen Beſitzer zunächſt verwandt

wandt gewesen, und ihren Erben angefallen sey. IIII. Was in Verfolg gedachter Erbgerechtsame gethan worden sey: Hier werden alle fruchtlose Bemühungen angeführt, welche Se. Churfürstl. Durchl. von Sachsen sowohl bey dem Münchner als Wiener Hofe vilfältig angewändt hätten, um in der Güte zu dem Genuß des Ihrigen zu gelangen. Da nun auch die in Berlin gepflogene Unterhandlungen ohne Erfolg gewesen, von den Oesterreichischen Trouppen aber bereits im Monat Junius und Julius mancherley Feindseligkeiten in der Oberlausiz ausgeübt worden seyen, so wäre des Herrn Churfürsten Durchl. zur Sicherheit ihrer Lande nichts anders mehr übrig gebliben, als das freundschaftliche Anerbieten Sr. Königlich Preußischen Majestät: Ihnen Beystand und Unterstützung wiederfahren zu lassen, mit Dankbarkeit und Vertrauen anzunehmen, auch ein Corps ihrer Trouppen zu den Königl. Preußischen stossen zu lassen. Doch blieben Sie noch allemahl bereit, jedem billigmäßigen Abkommen die Hände zu bieten; daher Sie auch gegen sämtliche Stände des Reichs das angelegentlichste Ersuchen wiederhohlten, ihre Berathschlagung und würkliche Hülfsleistung dahin zu vereinigen, damit die wegen des Bayrischen Nachlasses ausgebrochene Zwistigkeiten eine, sowohl überhaupt dem Reichssystem, als insonderheit den Rechten der Interessenten hinlänglich angemessene Erledigung erhalten möchten.

Dabey ist noch des wichtigen in diser Schrifft auch mit enthaltenen Umstandes nicht zu vergessen, daß (schon Cap. 2. angemerckter massen,) der Churfürst von Bayern selbst Chur-Sachsen ein Verzeichniß seiner Allodialverlassenschafft habe mittheilen lassen; dessen Berichtig- und Ergänzung aus den Chur-Bayrischen Archiven sich hier vorbehalten wird. Zu dem Allodio gehörten auch: Mindelheim, die Pfleg Donauwörth, Hohenschwangau, Wisensteig, Hals, Haag und Cham, (da in solchen das wenigste, und öffters nur der Blut- und Wildbann, nebst dem Zoll, Reichslehenbar seye,) Leuchtenberg, in so weit es nicht Reichsmannlehen seye, und besonders auch die 13. Millionen wegen der obern Pfalz.

Anmerkungen über das von dem Herzog zu Zweybrücken dem an den Churfürsten zu Sachsen unterm 21. Maj. erlassenen Schreiben angefügte pro memoria vom 16. Maj. 1778. 4.

Der

Der Hauptinnhalt ist: 1. Pfalz habe sich selbst, nach Absterben Herzogs Georgs des Reichen in Bayern, mit vilen Gründen, und zum Theil mit glücklichem Erfolg, behauptet, daß sich in Bayern Erbgüter befinden, welche bey Abgang des Mannsstammes von den Allodialerben in Anspruch genommen werden könnten. Chur-Sachsen seye zu einer gütlichen Beylegung der ganzen Sache bereit, und wolle in disem Fall von seinen Ansprüchen an die bey dem Vertrag und Theilung von 1329. dem Kayser Ludwig zugefallene, und von demselben auch nachhero bey der 1340. erfolgten Erlöschung des älteren Bayrischen Mannsstamms erlangte, Erbgüter abstehen, auch die würckliche Abtrettung und Einraumung der neuerworbenen durchgehends und ohne Unterschid nicht verlangen, wann nur die dafür in Pausch und Bogen durch Vergleich bestimmende Befridigung Ch. Sachsen einen Verhältnißmäßigen Zuwachs an Land und Leuten verschaffe, und die über diß in baarem Geld zu leistende Zahlungen, nebst der Ausantwortung der ihme zukommenden Mobilien, völlig sicher gestellet werde: Ausser deme es sich aber alle seine Gerechtsame vorbehalte. 2. Eben so seye es zu Treffung eines gütlichen Abkommens wegen der im gemachten, zum Erbe gehörigen, Verbesserungen und Nuzungen, des lezten Jahres geneigt; habe aber bey dessen Entstehung, nicht nöthig, sich in ohnerwisene Gewohnheiten oder willkührliche Behauptungen von der hier nicht statt findenden Anwendung der gemeinen Rechte, auch Compensation mit denen Deteriorationen, einzulassen. Die Bayrische Primogenitur u. Fideicommiß gehe nur Herzogs Albrechts V. männliche Nachkommen an, und gebe eben so wenig, als andere Hausverträge, den Pfälzischen Agnaten ein Recht gegen die Töchtern; mithin bleibe 3. disen auch die fahrende habe 4. Bey den Schulden werde es auf deren Untersuchung ankommen, wobey aber die neuere Verträge keine Würckung haben könten: Der Westphälische Fride habe unter denen den Allodialerben vorbehaltenen Actionen die 13. Millionen verstanden, und Chur-Sachsen käme deßwegen das jus retentionis zu; es wolle aber gern zu einem gütlichen Abkommen die Hände bieten. Mit Pfalz-Zweybrücken habe zwar Chur Sachsen dermalen nichts zu thun: werde aber gerne sehen, wann in der Hauptsache mit dessen Beytritt ein gütlicher Vergleich zu Stande komme.

§. 5.

Pfalz-Zweybrückische Schrifften.

Kurzer Innhalt der (gleichfolgenden) Vorlegung ꝛc. Zweybrücken, im Monath Julius 1778. 4.

Vorlegung der Fideicommissarischen Rechte des Kur- und Fürstlichen Hauses Pfalz überhaupt, und des regierenden Hrn. Herz zu Pfalz-Zweybrücken, als dermaligen nächsten Agnaten und Kurfolgers insonderheit, auf die von dem am 30. Dec. 1777. höchstseelig verstorbenen Hrn. Kurfürsten Maximilian Joseph in Baiern, als dem lezten aus der Wilhelminischen Linie, verlassene samtliche Lande und Leute samt Zugehörde. Mit 64. Urkunden und einer Geschlechts-Tafel. Zweibrücken, 1778. 4.

Nach einer Geschichtserzählung handelt der erste Abschnitt von der Pfälzischen Gerechtsame in 10. Säzen; der 2te von denen Oesterreichischen Ansprüchen auf die Baierische Lande; der 3te, von denen Oesterreichischen Ansprüchen auf Mindelheim; der 4te von denen Böhmischen Ansprüchen an die Böhmische Lehen in der obern Pfalz; der 5te, von denen für Kaiser und Reich als apert in Besiz genommenen Baierischen besonderen Reichslehen; der 6te, von den Kur-Sächsischen Ansprüchen auf die Baierische Succeßions-Maß unter dem Titul von Allodien; der 7de, von dem Mecklenburgischen Anspruche an Leuchtenberg; der 8te, von der Convention vom 3. Jänner und der jezigen Lage der Sache.

§. 6.

Mecklenburgische Schrifft.

Vorläufige Darstellung des Rechts des Durchl. Herzogl. Mecklenburgischen Hauses von den, durch das Absterben des Durchlauchtigsten Churfürsten und Herrn, Hern. Maximilian Josephs zu Bayern, gegenwärtig erledigten, und dem Reiche eröffneten Lehen eins oder das andere in specie die Landgrafschafft Leuchtenberg, von Kayserlicher Allerhöchsten Maj. und dem Reiche allerunterthänigst zu verlangen und zu gewärtigen. Schwerin, den 28sten Febr. 1778. fol.

Mecklenburg beziehet sich

1. auf

1. auf die von Kayser Maximilian I. im Jahr 1502. Herzog Heinrichen zu Mecklenburg ertheilte Anwartschafft, wann Landgraf Johann zum Leuchtenberg, ohne ehliche manuliche Leibeserben abgienge, auf die Helffte solcher Landgrafschafft;

2. auf siben andere Gründe, warum der Kayser und das Reich Mecklenburg zu einer Entschädigung verbunden seyen;

3. auf die im Westphälischen Friden versprochene, aber nicht ganz geleistete, Vergütung.

Welches alles zusammen sich auf vile Millionen Reichsthaler belauffe.

Die versprochene ausführlichere Deduction ist, meines Wissens, bishero noch nicht im Druck erschienen.

§. 7.

Salzburgische Schrifft.

Kurze Geschicht- und Actenmässige Anzeige, was dem hohen Erzstifft Salzburg, auf erfolgten Todesfall Churfürstens Maximilian des III. in Bayern bey dessen Verlassenschafft für Ansprüche und Forderungen ausstehen.

Die Salzburgischen Forderungen sind in fünff Abtheilungen diser Schrift ausgeführt. Erstere besteht in 11. Millionen wegen des Salzhandels, welches die sogenannte alte Millionenforderung enthält. Die zweyte betrifft neuere Forderungen gleichfalls aus dem Salzhandel ad 193,633. fl. nebst einem deposito von 91,938. fl. Die dritte Forderung kommt von dem Oesterreichischen Successionskrieg unter Kayser Carl dem VII. her, und beläuft sich auf 812,500. fl. Die vierte Foderung geht die Gegen um Reichenhall an, welche einen der ersten Bestandtheile des Erzstifts Salzburg ausmachen und eigener Anerkanntniß entgegen auch wider die Kayserlichen Bestätigungen dem Erzstift von Churbayern vorenthalten würde. Endlich betrifft die fünfte Foderung einige Lehen, welche zwar die Herzoge in Bayern gegen das Erzstift anerkannt, aber doch in der Folge der Zeit zu empfangen unterlassen haben, als z. E. alle von den Schenken von Winterstetten und von den Grafen von Wasserburg heimgefallene und andere Lehen, nebst dem Erb- Cammer- Amt.

Digitized by Google

§. 8.
Würtembergiſche Schrifft.

Vorläufige Anzeige von den Herzoglich-Wirtembergiſchen Regredient-Erbrechten auf einige Theile der Bayriſchen Allodial-Verlaſſenſchafft. Stuttgart, 1778. 4.

Es wird berichtet: Das jezige Herzogliche Haus Würtemberg ſtamme ab: 1. von Kayſer Ludwigs in Bayern Prinzeßin Eliſabeth, und 2. von Herzog Heinrichs in Bayern Prinzeßin Eliſabeth, deren jene im Jahr 1362. Graf Ulrichen VII. und diſe im Jahr 1445. Graf Ulrichen VIII. zu Würtemberg geehlichet hätte, und habe alſo Würtemberg ein Recht an diſer Stammväter Allodial-Verlaſſenſchafft.

§. 9.
Bayriſche Landſtändiſche Schrifft.

Die Bayriſche Landſtände gaben heraus:

Landſchafftliche Betrachtung: Ob das Ober- von dem Unterland Baiern ohne Verlezung der Freyheitsbrieffe, und der hierüber erfolgten Kayſerlichen Confirmationen zertrümmert werden möge? 4.

Die Frage wird verneint. Von den Höfen iſt nicht darauf geantwortet worden; wohl aber in Privatſchrifften.

Staatsbegeb. 1778. S. 696.

§. 10.
Fernere Schrifften.

Derer übrigen Schrifften ſeynd ſo vile, daß ſie faſt eine ganze Bibliothec ausmachen: Man findet ſelbige in denen neueſten Staatsbegebenheiten vom Jahr 1778. in der allgemeinen deutſchen Bibliothec, auch in vilen anderen Journalen und gelehrten Zeitungen angezeigt. Einige ſeynd auch gewiſſen Sammlungen mit-einverleibet worden: Es iſt aber meiner Abſicht nicht gemäß, hier ein mehreres davon zu gedencken.

Digitized by Google